

Das Parlament

Berlin, Montag 15. Juli 2019

www.das-parlament.de

69. Jahrgang | Nr. 29-30 | Preis 1 € | A 5544

KOPF DER WOCHE

Werbetour in Straßburg

Ursula von der Leyen Für die deutsche Verteidigungsministerin könnte es am morgigen Dienstag im Europaparlament deutlich knapper werden als erwartet. Die Kandidatin der EU-Regierungschefs für den Posten des Kommissionsvorsitzes absolvierte vergangene Woche mehrstündige Vorstellungsrunden und Kreuzverhöre in den EP-Frakturen in Straßburg und bekam dort auch den Unmut darüber zu spüren, dass mit ihrer Berufung das Spitzenkandidatenprinzip des Europawahlkampfes verletzt werde. „Ich kann die Vergangenheit nicht heilen, es ist eine Tatsache“, sagte die CDU-Politikerin und warb für sich auch mit dem Argument, ein Kandidaten-Modell zu erarbeiten, das der Kommission und dem Parlament künftig gerecht werde. Grüne und Linke haben angekündigt, gegen von der Leyen zu stimmen, bei den Sozialdemokraten ist die Lage geteilt, auch bei den Liberalen wird mit abweichenden Voten gerechnet. **ahc**

ZAHL DER WOCHE

376

Abgeordnete der insgesamt 751 Mitglieder im Europaparlament muss Ursula von der Leyen überzeugen, um EU-Kommissionschefin zu werden. Bisher hat sich nur die Europäische Volkspartei (182 Sitze) zu ihr bekannt. Sozialdemokraten und Liberale verfügen über ein Potenzial von weiteren 262 Stimmen.

ZITAT DER WOCHE

»Daran wird die Koalition nicht scheitern.«

Katarina Barley, SPD-Europa-Abgeordnete, über die Kandidatur von der Leyens für den EU-Kommissionsvorsitz. Die deutschen Sozialdemokraten im EP haben angekündigt, mit Nein zu stimmen.

IN DIESER WOCHE

THEMA
Stephan Harbarth Der Vizepräsident des Verfassungsgerichts im Interview **Seite 2**

Sozialstaat Darf der Staat Leistungen für Hartz-IV-Bezieher kürzen? **Seite 4**

Eigentum Debatten zu staatlicher Enteignung für das Allgemeinwohl **Seite 6**

Religionsfreiheit Streit um religiöse Riten und Symbole **Seite 8**

DDR Verfassungsvorschläge des Runden Tisches blieben 1990 nur Entwurf **Seite 11**

MIT DER BEILAGE



Das Parlament
Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH
60268 Frankfurt am Main



Auf der hellen Seite

GRUNDGESETZ Für die freiheitliche Verfassungstradition haben in Deutschland viele gekämpft

Eine Verfassung muss sich gerade dann behaupten, wenn es hart auf hart kommt“, sagte Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier jüngst in einer Rede zum 70. Grundgesetz-Jubiläum und warf die Frage auf, ob es dann wohl „genügend Verfassungspatrioten“ gäbe. Die Deutschen, klagte das Staatsoberhaupt, „wissen zu wenig über ihr Grundgesetz“. In einer Umfrage sei unlängst ermittelt worden, was den Menschen zur Verfassung der Bundesrepublik in den Sinn komme: „27 Prozent nannten Artikel 1, die Menschenwürde, oder allgemein die Grundrechte. Abgestuft folgten dann Gleichberechtigung, Meinungs- und Pressefreiheit, Rechtsstaat bis hin zur Religionsfreiheit mit vier Prozent Nennungen. Darf uns das genügen?“

Nicht zuletzt der Flüchtlingsstrom der vergangenen Jahre und der Aufschwung der AfD haben die Diskussion über das Selbstverständnis der Deutschen, über ihr Verständnis von Staat und Nation neu befeuert, über ihre Rolle in Europa und der Welt. Dabei stehen sie nicht allein; das zeigen die Debatten und Wahlergebnisse in Nachbarstaaten, das zeigt der Brexit, das zeigt die Abschottungspolitik in den USA wie in europäischen Ländern.

Wirklich neu ist die Debatte indes nicht. Ging es zu deutsch-deutschen Teilungszeiten um die Selbstvergewisserung des jeweils eigenen Staates unter den Bedingungen der Systemkonkurrenz, hat die Einheit die Identitätssuche auf eine neue Grundlage gestellt. Obwohl mit ihr die „Wiederherstellung des Nationalstaates“ bejubelt wurde, scheint die Nation ihrer selbst zunehmend unsicher geworden zu sein.

Als sich noch alle freuen wollten an der neuen Einheit, „umgeben von Freunden“, gingen schon in der Umkehrung des (maroden) Wirtschaftssystems im Osten millionenfach Arbeitsplätze und Lebensentwürfe verloren. Drinnen noch in Erwartung der Friedensdividende, herrschte draußen Krieg, in Ex-Jugoslawien, in Afghanistan, im Irak, in Syrien. Menschen von dort und nicht nur von dort suchten und suchen Zuflucht in Europa, gern in Deutschland. Terroranschläge erschütterten und erschütterten den Kontinent und das Land: islamistische Anschläge, rechtsextreme Anschläge. Nach den Banken wackelte der Euro, Finanzkrise, Klimakrise, Flüchtlingskrise, und all das wahrgenommen im Durchlauferhitzer des Internets, dem Werkzeug und Symbol von Digitalisierung und Globalisierung.

Runde Jahrestage Nun geht es also wieder um Heimat, Patriotismus, Tradition, um Werte, um Symbole: Wem „gehört“ Schwarz-Rot-Gold? Auch der „Verfassungspatriotismus“ wird erneut beschworen. Der kommt vielen indes zu blutiger daher, zu intellektuell, ohne eine auch emotionale Identifikationsbasis zu bieten. Aber ist die Verfassung, sind ihre Werte und ihre Entwicklung überhaupt zu trennen von der Geschichte dieses Landes? Seit sich die Deutschen vor gut 200 Jahren auf den Weg zum Nationalstaat machten, war mit dem Ringen um die Einheit auch der Kampf für den liberalen, demokratischen Rechtsstaat verbunden.

Wie an einer Perlenkette aufgereiht ziehen in diesem Jahr runde Verfassungstage an uns vorüber: Im März jährte sich die Paulskirchenverfassung zum 170. Mal, im August wird die Weimarer Verfassung 100 Jahre alt, im Mai hatte das Grundgesetz 70. Geburtstag. Damals, 1949, folgte im Oktober die – erste – Verfassung des anderen deutschen Staates, den vor 30 Jahren die friedliche Revolution in die Knie zwang. Dabei wurde 1989/90 in der DDR auch um eine neue Verfassung gerungen – bis die erste freie Volkskammerwahl am 18. März 1990 letztlich zum



Verkündung der Verfassung am 23. Mai 1949 in der Schlussitzung des Parlamentarischen Rates in Bonn. Unter der schwarz-rot-goldenen Standarte (koloriert) liegt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. **© picture-alliance/dpa (editiert)**

Plebiszit für den „Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes“ (und zur D-Mark) wurde. Bei allen Unterschieden: Das Grundgesetz baut auf Weimar auf wie Weimar auf der Paulskirche. Grundrechte, Rechtsstaat, Gewaltenteilung, Demokratie postuliert das eine Verfassungswerk wie das andere. Das erste gesamtdeutsche Parlament, das im Zuge der Revolution 1848/49 in der Frankfurter Paulskirche tagte, beschloss für die Wahl der Volksvertretung ein demokratisches Wahlrecht für Männer ab 25 Jahren und formulierte in der Verfassung die „Grundrechte des deutschen Volkes“, einlagbar von den Bürgern vor einem unabhängigen Reichsgericht. In Kraft gesetzt wurde sie nie, doch hallten in ihr verankerte Prinzipien 70 Jahre später in der nun auch von den Frauen gewählten Weimarer Nationalversammlung wieder, und sie leiteten vor nunmehr 70 Jahren auch die Väter und Mütter des Grundgesetzes.

Der Parlamentarische Rat, der 100 Jahre nach der Paulskirche als Provisorium gedachte Grundgesetz – der Begriff „Verfassung“ wurde bewusst gemieden – erarbeitete, war keine direkt vom Volk gewählte Nationalversammlung; seine 65 Mitglieder wurden von den einzelnen Landesparlamenten in den drei westlichen Besatzungszonen gewählt. Mit dem Beschluss des Grundgesetzes, hieß es in dessen bis 1990 gültigen Präambel, habe man „auch für je-

ne Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“.

Das sollte vier Jahrzehnte danach geschehen, und zwar just in jenen Landesteilen, denen zuvor „mitzuwirken versagt war“, als die mit einer rekordverdächtig hohen Wahlbeteiligung von 93,4 (!) Prozent frei gewählte Volkskammer am 23. August 1990 den Beitritt zum Grundgesetz mit 81 Prozent Ja-Stimmen beschloss und ganz Deutschland wieder „Einigkeit und Recht und Freiheit“ sang. Das mag vielen heute wie eine abgedroschene Phrase klingen, hohles Pathos ohne Bindewirkung. Indes: Als Hoffmann von Fallersleben seinen Wunsch nach „Einigkeit und Recht und Freiheit“ 1841 niederschrieb, war das eine in Deutschland so rar wie das andere. Den staatlichen „Demagogieverfolgungen“ des Vormärz folgten nach der Niederschlagung der Revolution von 1848/49 Reaktion und Restauration. Als 1871 mit dem Bismarck-Reich die Einheit „von oben“ kam, fanden sich die Deutschen im kaiserlichen Obrigkeitsstaat wieder, der schließlich in die Katastrophe des Ersten Weltkrieges marschierte. Vor 1949 standen die Erfahrung der NS-Terrorherrschaft und ihrer Vernichtungspolitik im Zweiten Weltkrieg, vor 1989 die SED-Diktatur und vier Jahrzehnte der Teilung.

1849 wie 1919 und 1949 hervorgegangen jeweils aus schweren Krisen, antworteten die Verfassungen von Frankfurt, Weimar und Bonn in immer neuem Anlauf: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“; immer von neuem schrieben sie die Gleichheit aller vor dem Gesetz fest, die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und und und.

Wie wenig selbstverständlich das ist, zeigt etwa die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, die den Weg für das nationalsozialistische Unrechtsregime in Deutschland frei machte: „Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahme sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten Grenzen zulässig.“

So liest sich der Gegenentwurf zu den freiheitlichen, liberal-demokratischen Verfassungen, für die in Deutschland so lange so viele gestritten und gekämpft haben, Märzgefallene von 1848, Revolutionäre von 1918, NS-Widerständler, DDR-Bürgerrechtler. Sie stehen für die helle Seite der jüngeren deutschen Geschichte, die an dunklen Zeiten wahrlich nicht arm ist.

Wer die eine wie die anderen leugnen, relativieren oder ignorieren will, wer die Geschichte der Deutschen entleeren will, um sie inhaltslos zu glorifizieren, kann keine Lehren aus ihr ziehen für Gegenwart und Zukunft. Verfassungspatrioten dagegen, nach denen Steinmeier fragte, wissen um Wurzeln, Werte und Wert des Grundgesetzes, und sie wissen auch um den Abgrund, der sich hinter den Alternativen auftut. Sie bleiben lieber auf der hellen Seite. Das ist gut für das Land und besser für seine Menschen. **Helmut Stoltenberg**

1849 wie 1919 und 1949 hervorgegangen jeweils aus schweren Krisen, antworteten die Verfassungen von Frankfurt, Weimar und Bonn in immer neuem Anlauf: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“; immer von neuem schrieben sie die Gleichheit aller vor dem Gesetz fest, die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und und und.

Wie wenig selbstverständlich das ist, zeigt etwa die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, die den Weg für das nationalsozialistische Unrechtsregime in Deutschland frei machte: „Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahme sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten Grenzen zulässig.“

So liest sich der Gegenentwurf zu den freiheitlichen, liberal-demokratischen Verfassungen, für die in Deutschland so lange so viele gestritten und gekämpft haben, Märzgefallene von 1848, Revolutionäre von 1918, NS-Widerständler, DDR-Bürgerrechtler. Sie stehen für die helle Seite der jüngeren deutschen Geschichte, die an dunklen Zeiten wahrlich nicht arm ist.

Wer die eine wie die anderen leugnen, relativieren oder ignorieren will, wer die Geschichte der Deutschen entleeren will, um sie inhaltslos zu glorifizieren, kann keine Lehren aus ihr ziehen für Gegenwart und Zukunft. Verfassungspatrioten dagegen, nach denen Steinmeier fragte, wissen um Wurzeln, Werte und Wert des Grundgesetzes, und sie wissen auch um den Abgrund, der sich hinter den Alternativen auftut. Sie bleiben lieber auf der hellen Seite. Das ist gut für das Land und besser für seine Menschen. **Helmut Stoltenberg**

EDITORIAL Seltsame Sehnsucht

VON JÖRG BIALLAS

Freiheit. Kein anderer Begriff steht so im Zentrum unserer Verfassung. Das Grundgesetz garantiert ein Leben nach eigener Fassung. Im Rahmen von Regeln, die ein funktionierendes Gemeinwesen braucht. Aber eben auch selbstbestimmt und sehr weitgehend gelöst von gesellschaftlichen Zwängen. Ein jeder, eine jede kann das Leben so planen und umsetzen, wie es gefällt. Das ist das größte Verdienst des Grundgesetzes, das eine entschieden demokratisch geprägte Antwort auf die Jahre der nationalsozialistischen Knechtschaft war.

Das Grundgesetz begleitet die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr 70 Jahren. Über die Jahrzehnte ist jedoch die Faszination für das klug ausgearbeitete Werk verblasst. Daran ändert auch eine regelmäßige Auseinandersetzung mit den Inhalten nichts, etwa wenn das Bundesverfassungsgericht überprüft, ob Gesetzesinitiativen verfassungskonform sind.

Die Privilegien, die aus dem Grundgesetz resultieren, werden oft als selbstverständlich wahrgenommen. Das sind sie aber nicht. Eine Gesellschaft, die es versäumt, sich die Qualität ihres Regelwerkes immer wieder bewusst zu machen und die darin definierten Werte offensiv zu verteidigen, läuft Gefahr, demokratische Substanz zu verlieren.

Das gilt besonders für die Freiheit. Seit Jahren ist eine seltsame Sehnsucht nach Unfreiheit zu verzeichnen. Daraus resultiert auch hierzulande der Wunsch nach einer politischen Führung, die einfache und radikale Antworten auf aktuelle Fragen parat hält: Flüchtlinge? Grenzen schließen! Klimawandel? Ist nicht bewiesen! Europäische Union? Weg damit!

Wer ein buntes Weltbild in Schwarz-Weiß zu zeichnen versucht, nimmt politische Radikalität bewusst in Kauf. Und zur politischen Radikalität gehört es notwendigerweise, auf den freiheitlichen Anspruch und die Selbstbestimmung derer, die anderer Meinung sind, keine Rücksicht zu nehmen.

Die Welt, in der wir leben, ist kompliziert und wird vermutlich immer komplizierter werden. Das hat zu tun mit atemberaubenden technischen Entwicklungen und immer neuen gesellschaftlichen Herausforderungen, die zunehmend nicht nationalstaatlich, sondern international zu lösen sind.

Dafür brauchen wir Weltoffenheit, Toleranz und vor allem eines: Freiheit.

Weiterführende Links zu den Themen dieser Seite finden Sie in unserem E-Paper

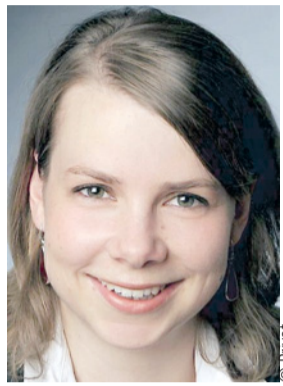


GASTKOMMENTARE

GRUNDRECHTE AUCH FÜR VERFASSUNGSFEINDE?

Ein Irrglaube

PRO



Helene Bubrowski, »Frankfurter Allgemeine Zeitung«

Peter Tauber, ehemaliger Generalsekretär der CDU, hat im Grundgesetz eine Vorschrift entdeckt, die in Vergessenheit geraten war. Nach Artikel 18 darf das Bundesverfassungsgericht, an sich für die Verteidigung von Grundrechten zuständig, Verfassungsfeinden die Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit und andere Grundrechte entziehen. Diese Vorschrift bringt den Schrecken der Väter und Mütter des Grundgesetzes über die Machtergreifung der Nationalsozialisten zum Ausdruck. Die freiheitlich demokratische Grundordnung soll geschützt werden, indem man ihren Feinden das Wort verbietet. Das ist 70 Jahre her, aber das Thema ist kein gestriges. Angesichts von 24.000 Rechtsextremisten, einem – mutmaßlich – politischen Mord an einem Kommunalpolitiker, zahllosen Drohungen gegen Repräsentanten des Staates ist es zwingend, die Selbstverteidigungskräfte des Systems zu aktivieren. Der Rückgriff auf Artikel 18 ist aber weder wirksam noch praktikabel. Aus gutem Grund hat das Bundesverfassungsgericht die wenigen Versuche, die es gab – zuletzt Anfang der 1990er Jahre – abgewehrt. Es ist ein Irrglaube, dass sich Verfassungsfeinde domestizieren ließen, indem man ihnen die Grundrechte entzieht. Zu befürchten wäre eine stärkere Radikalisierung, der Opfer-Mythos bekäme reichlich Nahrung. Hinzu kommt: Mag es in den 1950er Jahren noch denkbar gewesen sein, verfassungsfeindliche Äußerungen einer Person im Blick zu haben, ist das heute ausgeschlossen. Letztlich lenkt die Debatte über Artikel 18 nur davon ab, dass andere Maßnahmen überfällig sind. Hass und Hetze breiten sich in den sozialen Medien aus, Internetkonzerne verdienen daran. Hier sind Sicherheitsbehörden und Justiz gefordert.

Mit aller Härte

CONTRA



Lars Laue, »Nordwest-Zeitung«, Oldenburg

Freiheit ist ein wesentliches Merkmal unseres Zusammenlebens. Wer aber die Freiheit der Meinungsäußerung, die Pressefreiheit oder die Versammlungsfreiheit missbraucht, um unser demokratisches System zu bekämpfen, dem können diese Grundrechte entzogen werden. Gegeben hat es einen solchen Fall bisher nicht. Gleichwohl muss dieses scharfe Schwert zum Schutz unserer freiheitlichen Verfassung notfalls auch zum Einsatz kommen. Wer mit seinen Äußerungen dazu beiträgt, das politische Klima in unserem Land nicht nur zu vergiften, sondern darauf abzielt, die demokratische Grundordnung zu gefährden, muss die Antwort unserer wehrhaften Demokratie deutlich zu spüren bekommen. Nicht erst durch den Fall des erschossenen Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke wird klar, dass Rechtsextreme vor nichts zurückschrecken, um diesen Staat zu bekämpfen. Wer unsere Verfassung nicht achtet, sondern sie aus den Angeln heben will – egal, ob aus rechter oder linker Gesinnung heraus –, dem sollte der Staat mit aller Härte begegnen. Der Staat schützt damit all diejenigen, die in diesem Land friedlich nach den Regeln des Grundgesetzes zusammenleben wollen. „Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des Anderen beginnt“, hatte der deutsche Philosoph Immanuel Kant einst seine Interpretation des Freiheitsbegriffs zusammengefasst. Kant ist aktueller denn je. Freiheit in einem demokratischen Rechtsstaat bedeutet eben nicht, alles tun und sagen zu können, was man will. Wer sich an diese Grundregeln nicht hält und unsere Verfassung aushebeln will, dem muss notfalls das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung entzogen werden.

Mehr zum Thema der Woche auf den Seiten 1 bis 12. Kontakt: gastautor.das-parlament@bundestag.de

Herr Vizepräsident, nach neun Jahren im Bundestag sind Sie im vergangenen Herbst an das Bundesverfassungsgericht gewechselt. Hat das Ihren Blick auf die Politik geändert?

Wenn man eine politische Aufgabe wahrnimmt, wird man viel stärker durch Tagesaktualitäten beansprucht, als wenn man die Politik aus der Ferne betrachtet. Insofern ist mein Blick heute ein Blick aus der Ferne, der eher die großen Linien der politischen Entwicklung wahrnimmt als die Tagesaktualitäten, die das Leben eines Abgeordneten stark prägen. Der politische Betrieb ist immer sehr krisengeprägt: Es kommen viele Themen auf den Tisch, die unter großem Zeitdruck entschieden werden müssen. Das ist ein großer Unterschied zu den richterlichen Aufgaben in Karlsruhe, bei denen man das Privileg hat, über die Fragen, mit denen man befasst ist, trotz der Arbeitsfülle in der Regel ohne gravierenden Zeitdruck nachdenken zu können.

Und Ihr Blick auf das Grundgesetz – hat der sich geändert?

Mein Blick auf das Grundgesetz ist unverändert geblieben. Ich halte es insgesamt für eine vorzügliche Verfassung. Auch eine hervorragende Verfassung kann man freilich noch weiter verbessern. Aber sowohl aus der früheren Perspektive eines Bundestagsabgeordneten als auch aus der jetzigen Perspektive eines Verfassungsrichters können wir uns sehr glücklich schätzen, eine so gelungene Verfassung zu haben.

Sie sind nicht der erste Richter am Bundesverfassungsgericht, der aus der aktiven Politik kommt. Droht da nicht immer der Ruch der Befangenheit, wenn das Gericht über eine Gesetzesregelung befinden muss, an der man selbst zuvor als Abgeordneter mitgewirkt hat?

Das Bundesverfassungsgericht hat 16 Richterinnen und Richter. Für das Bundesverfassungsgericht ist die Vielfalt der Perspektiven sehr wichtig. Es wäre schlecht, wenn sich die Richterschaft ausschließlich aus einer bestimmten Berufsgruppe rekrutieren würde. Deshalb haben wir am Bundesverfassungsgericht seit jeher einen Mix an beruflicher Expertise. Unter den Verfassungsrichtern finden sich zum Beispiel Hochschullehrer und Berufsrichter. Wir haben in den vergangenen Jahrzehnten auch immer wieder gute Erfahrungen gesammelt mit Politikern, die am Bundesverfassungsgericht ihre politische Erfahrung in die Perspektive des Gerichts einbringen. Ich bin der Überzeugung, dass es für das Bundesverfassungsgericht gut ist, wenn ihm auch Politiker angehören.

Sie werteten es einmal als Gewinn für das Gericht, dass ihm mit Ihnen erstmals seit 2005 wieder ein Rechtsanwalt angehört. Was macht diesen Gewinn aus?

Das Bundesverfassungsgericht ist ein Bürgergericht: ein Gericht, das den Bürger vor der Verletzung seiner Grundrechte durch die öffentliche Hand schützen soll. Vermutlich kein juristischer Beruf kann die Perspektive des Rechtssuchenden so gut nachvollziehen wie der Anwaltsberuf. Die Sorgen der Rechtssuchenden aufzunehmen und juristisch einzuordnen, sie zu vertreten und auf dem unter Umständen mühsamen Wege der Rechtsschutzsuche zu begleiten, ist die tägliche Arbeit der Anwaltschaft.

Immer wieder ist zu hören, das Bundesverfassungsgericht betätige sich als politischer Akteur – zu Recht?

Wäre ihm dieser Vorwurf nie gemacht worden, hätte es seine Aufgabe verfehlt. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nicht nach politischen Maßstäben, sondern nach rechtlichen, aber es entscheidet häufig Fälle, die auch eine politische Dimension haben. Wenn das Bundesverfassungsgericht in jedem Fall, der eine politische Dimension hat, den Bürgern Rechtsschutz verweigern würde, würde es die Funktion, die ihm das Grundgesetz zugeordnet hat, eklatant verfehlen.

Nicht nur anlässlich des 70. Geburtstages des Grundgesetzes ist viel von dessen Werten die Rede. Was sind für Sie die „Werte des Grundgesetzes“?

Das Grundgesetz hat in besonderer Weise das Individuum im Blick. Bereits im Rahmen des Herrenchiesee-Konvents wurde der Gedanke formuliert, dass der Staat dem Menschen und nicht der Mensch dem Staat zu dienen habe. Aus diesem Grund wurde an die Spitze des Grundgesetzes der Grundrechtskatalog gestellt, eingeleitet durch die zentrale Verankerung der Unantastbarkeit der Menschenwürde. Das Grundgesetz ist von Anfang an eine Wertordnung gewesen. Das Bundesverfassungsgericht hat schon in den 1950er Jahren entschieden, dass das Grundgesetz nicht wertneutral ist, sondern dass es bestimmte Werte der Gesellschaft verankert: etwa Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit. Und das Grundgesetz kennt Werte, die sogar dem verfassungsändernden Gesetzgeber entzogen sind: zum Beispiel Sozialstaatlichkeit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie.

»Gericht für den Bürger«

STEPHAN HARBARTH Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts über die Werte des Grundgesetzes und die Bedeutung der Verfassung für den Einzelnen



© picture-alliance/dpa

Das Grundgesetz definiert Grenzen und Pflichten staatlichen Handelns. Es wendet sich dabei aber doch nicht nur an den Staat?

Das Grundgesetz wendet sich nicht nur an den Staat, sondern setzt auch eine Wertordnung im Verhältnis zwischen Privaten. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung immer wieder klargemacht, dass das Grundgesetz eine Wertordnung setzt, die auch auf die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander ausstrahlt. So regelt das Grundgesetz auch Werte im Verhältnis zwischen Individuen.

Das Grundgesetz erfreut sich breiter Akzeptanz in der Gesellschaft. Gilt das für die in ihm definierten Werte auch so uneingeschränkt?

Das Grundgesetz hat in der Tat eine ganz bemerkenswerte gesellschaftliche Akzeptanz. Ich habe den Eindruck, dass diese fundamentalen Wertentscheidungen des Grundgesetzes für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, den Schutz von Grundrechten heute etwas stärker angegriffen werden als in früheren Jahrzehnten, aber ich bin überzeugt, dass die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung ebenso uneingeschränkt hinter diesen Prinzipien steht wie in der Vergangenheit.

Macht es Ihnen Sorge, dass diese Werte stärker angegriffen werden?

Es muss jedem Sorge bereiten, wenn Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz von Grundrechten heute von Teilen der Bevölkerung stärker hinterfragt, teilweise auch bekämpft werden. Wir leben in einer Zeit, in der global betrachtet autoritäre Herrschaftssysteme eine erhebliche Anzie-

hungskraft entfalten – insofern ist die jetzige Zeit eine besondere Bewährungsprobe für die freiheitliche Demokratie. Das verlangt von allen Akteuren einen außergewöhnlichen Einsatz bei ihrer Verteidigung.

Wer ist da gefordert?

Jeder Einzelne ist aufgefordert, in seiner Sphäre für die freiheitliche Demokratie zu werben, und denen, die versuchen, sie verächtlich zu machen, sie zu beschädigen und zu beseitigen, couragiert entgegenzutreten.

1990 gab es im Zuge der Wiedervereinigung Anläufe, eine gesamtdeutsche Verfassung zu erarbeiten und zur Abstimmung zu stellen. Wäre das wünschenswert gewesen?

Das Grundgesetz hat sich in den 40 Jahren bis zur Wiedervereinigung eine herausragende gesellschaftliche Akzeptanz erworben. Deshalb kann ich gut nachvollziehen, dass man damals die Ablösung des Grundgesetzes durch eine andere Verfassung zwar diskutiert, im Ergebnis aber verworfen hat. Man hat auch aus geschichtlichen Erfahrungen heraus gesagt: Das Grundgesetz hat sich 40 Jahre hervorragend bewährt; wir wollen nicht riskieren, eines Tages mit einer eventuell schlechteren Verfassung aufzuwachen. Denn Verfassungen können auch scheitern.

Es war die frei gewählte DDR-Volkammer, die den Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes beschloss....

Dass die Volkammer im Sommer 1990 mit überwältigender Mehrheit den Beitritt zum Grundgesetz beschlossen hat, spricht Bände in puncto gesellschaftlicher Akzep-

tion des Grundgesetzes, die auch in die neuen Länder ausstrahlt hat.

Nicht nur das Grundgesetz feiert 2019 ein rundes Jubiläum: Die Weimarer Verfassung wurde vor 100 Jahren beschlossen, die Paulskirchenverfassung vor 170 Jahren. Steht das Grundgesetz zu ihnen in einer Kontinuität?

Das Grundgesetz greift Elemente dieser Vorgängerverfassungen auf, aber unterscheidet sich in wichtigen Punkten. Die Paulskirchenverfassung etwa war die Verfassung einer konstitutionellen Monarchie, aber es gibt dennoch Anknüpfungspunkte, etwa einen Katalog von Grundrechten oder die Zuständigkeit eines direkt gewählten Parlaments einerseits und einer Länderkammer andererseits für die Gesetzgebung, ein Strukturelement, das alle deutschen Verfassungen bis zum Grundgesetz durchzieht. Insofern konnte das Grundgesetz auch Ideen der Paulskirchenverfassung aufgreifen, so wie es natürlich auch viele Ideen der Weimarer Reichsverfassung aufgegriffen hat. Das beginnt mit der Staatsform der Republik und setzt sich mit dem Grundrechtekatalog fort.

Und die Unterschiede?

Das Grundgesetz hat bestimmte Fragen anders entschieden als die Weimarer Reichsverfassung. So ist etwa die Stellung des Staatsoberhauptes deutlich schwächer als in der Weimarer Verfassung, in der nach dem Ende der Monarchie mit dem Reichspräsidenten eine Art Ersatzmonarchie mit sehr starken Befugnissen geschaffen wurde. Das Grundgesetz versucht auch, mit der Konzeption der wehrhaften Demokratie zu verhindern, dass die Bundesrepublik in ähnlicher Weise scheitern könnte wie Weimar.

Das sind die viel zitierten „Lehren der Vergangenheit“ – was ist die wichtigste?

Die ganz große Lehre des Grundgesetzes nach der Barbarei des Dritten Reichs ist, den Staat vom Individuum aus zu denken mit der Unantastbarkeit der Menschenwürde an der Spitze unserer Verfassung. Das Bewusstsein, dass der Staat dem Menschen zu dienen hat und nicht der Mensch dem Staat und dass der Kern der Verfassung nicht einmal vom verfassungsändernden Gesetzgeber verändert werden kann, halte ich für das Beeindruckendste am Grundgesetz. Das Grundgesetz hat eine Reihe von Konsequenzen aus Weimar gezogen. Besonders wichtig ist dabei die Idee der wehrhaften Demokratie.

Das Grundgesetz wird oft für seine klare Sprache gelobt. Für manche Verfassungsänderungen kann das aber kaum gelten. Gefährdet das Bestreben, manchen Regelungen Verfassungsrang zu geben, die Verständlichkeit der Verfassung?

Wir haben in der Geschichte des Grundgesetzes 63 Verfassungsänderungen erlebt. Dadurch ist der Umfang des Grundgesetzes deutlich angewachsen. Und sicherlich gibt es viele Verfassungsänderungen, die in politisch nachvollziehbarer Weise versuchen, Vorgänge in großer Ausführlichkeit in der Verfassung zu regeln, die aber vermutlich besser der Ebene des einfachen Rechts vorbehalten blieben. Dabei geht es aus meiner Sicht nicht in erster Linie um die Verständlichkeit des Grundgesetzes.

Sondern?

Verständlichkeit ist wichtig, aber wichtig ist auch, dass man sich den Unterschied zwischen einem einfachen Gesetz und einer Verfassungsnorm verdeutlicht, die nur mit Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat geändert werden kann. Werden Regelungen ins Grundgesetz geschrieben, die auch im einfachen Recht verankert sein könnten, verengt sich zunächst einmal der demokratische Diskurs. Denn über viele Grundgesetzregelungen diskutiert die demokratische Gesellschaft nicht mehr.

Sehen Sie weitere Folgen?

Wir leben in einer Welt, die sich unglaublich dynamisch verändert. Es können nur Länder bestehen, die selbst wandlungsfähig sind. Deshalb sehe ich es mit einer gewissen Sorge, wenn man sich diese Flexibilität dadurch nimmt, dass man allzu viele Anpassungen künftig nur mit Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat erreichen kann. Das macht die Organisation eines Staates schwerfälliger und die Bewältigung der Zukunftsherausforderungen nicht einfacher.

Das Gespräch führte Helmut Stoltenberg. ||

Stephan Harbarth (47) ist seit 2018 Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts. Zuvor gehörte er ab 2009 als CDU-Abgeordneter dem Bundestag an, zuletzt als stellvertretender Fraktionsvorsitzender.



Weiterführende Links zu den Themen dieser Seite finden Sie in unserem E-Paper

DasParlament

Herausgeber Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Mit der ständigen Beilage
Aus Politik und Zeitgeschichte
ISSN 0479-611 X
(verantwortlich: Bundeszentrale für politische Bildung)

Anschrift der Redaktion
(außer Beilage)
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon (030) 227-305 15
Telefax (030) 227-365 24
Internet:
<http://www.das-parlament.de>
E-Mail:
redaktion.das-parlament@bundestag.de

Chefredakteur
Jörg Biallas (jbi)

Verantwortliche Redakteure
Claudia Heine (che)
Alexander Heinrich (ahe), stellv. C/o
Claus Peter Kosfeld (pk)
Hans Krump (kru), C/o
Hans-Jürgen Leersch (hle)
Johanna Metz (joh)
Kristina Pezei (pez)
Sören Christian Reimer (scr)
Helmut Stoltenberg (sto)
Alexander Weinlein (aw)

Fotos
Stephan Roters

Redaktionsschluss
12. Juli 2019

Druck und Layout
Frankfurter Societäts-Druckerei
GmbH & Co. KG
Kurfürstenstraße 4–6
64546 Mörfelden-Walldorf

Leserservice/Abonnement
FAZIT Communication GmbH
c/o InTime Media Services GmbH
Postfach 1363
82034 Detschhofen
Telefon (089) 85853-832
Telefax (089) 85853-62832
E-Mail:
fazit-com@intime-media-services.de

Anzeigenverkauf,
Anzeigenverwaltung,
Disposition
FAZIT Communication GmbH
c/o InTime Media Services GmbH
Postfach 1363
82034 Detschhofen
Telefon (089) 85853-836
Telefax (089) 85853-62836
E-Mail:
fazit-com-anzeigen@intime-media-services.de

„Das Parlament“ ist Mitglied der Informationsgesellschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW)
Für die Herstellung der Wochenzeitung „Das Parlament“ wird ausschließlich Recycling-Papier verwendet.

Die 2014 und 2015 geführte Debatte zur Sterbehilfe gilt als eine der klassischen Sternstunden des Parlaments. Mit großer Ernsthaftigkeit und Leidenschaft diskutierten die Abgeordneten im Wesentlichen die Frage, ob es in Deutschland für Sterbenskranke die Möglichkeit zum assistierten Suizid geben sollte. Viele Diskutanten führten dabei auch den wesentlichen Wert des Grundgesetzes an: die Würde des Menschen. Für die damalige Familienministerin Kristina Schröder (CDU) war es im November 2014 „ein Gebot der Nächstenliebe und auch ein Gebot der Menschenwürde“, Betroffenen zu ermöglichen, „so zu sterben, wie sie es ihrer eigenen Menschenwürde gemäß empfinden“. Ganz anders argumentierte Franz Josef Jung (CDU) mit Verweis auf den Würde- und Lebensschutz im Grundgesetz: „Nicht das Schaffen von Voraussetzungen für einen schnellen und effektiven Tod ist das Gebot unserer Verfassung, sondern die Schaffung von Voraussetzungen, dass Menschen in Würde sterben können.“ Regelungen zum assistierten Suizid seien damit nicht vereinbar und verfassungswidrig. Dieses kurze Schlaglicht auf eine komplexe Debatte zeigt, dass selbst innerhalb derselben Partei die Deutung dessen, was die Menschenwürde ausmacht und was sie gebietet, sehr unterschiedlich sein kann. So prägnant der Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ im Artikel 1 des Grundgesetzes auch formuliert ist, so schwierig ist es, zu erschließen, was denn die Menschenwürde konkret ausmacht. Historisch ist der Begriff, der schon 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen genannt wird, natürlich als eine Reaktion auf die Gräueltaten der Deutschen, den Vernichtungskrieg und den Holocaust, zu lesen. Es war in wenigen Worten ein klares Bekenntnis der Verfassungsväter und -mütter

Die Unantastbare

GRUNDNORM DES STAATES Prägnant formuliert, schwierig zu interpretieren: Perspektiven aus Politik, Recht und Ethik auf die Menschenwürde – und aus der Praxis der Sterbebegleitung



Zuwendung, Achtsamkeit und Zeit – ein Sterben in Würde, wie es die Hospiz-Bewegung ermöglichen möchte.

© picture-alliance/dpa

Art. 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

ter und ein Versprechen des Volks der Täter: Nie wieder! Dieser Staat wird Menschen nie wieder foltern, dieser Staat wird Menschen nie mehr versklaven, dieser Staat wird Menschen nie mehr rassistisch verfolgen, dieser Staat wird Menschen nie mehr vernichten. Aber die Debatten rund um Suizidassistenten, neue biotechnische Verfahren wie die Gen-Schere, die Absicherung gegen materielle oder selbst Tierschutz deuten an, dass sich der grundgesetzliche Begriff der Menschenwürde nicht in einer Funktion als Mahnmal und Mahnung erschöpft.

Würde im Sterben Intuitiv erscheint Würde erstmal als etwas sehr Individuelles. Was Würde ist, was ein Leben in Würde und was ein Sterben in Würde ausmacht, das unterscheidet sich wohl von Mensch zu Mensch. Davon weiß Sabine Sebayang zu berichten. Sebayang leitet beim Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg den Hospiz-Bereich. Rund 100 hauptamtliche Mitarbeiter und 250 Ehrenamtliche begleiten unheilbar kranke Menschen im Sterben – ob ambulant zu Hause oder stationär. Der Verband unterhält in Berlin drei Einrichtungen für Erwachsene und zwei für Kinder und Jugendliche. Für Sebayang ist der Anspruch auf Würde vor allem eine praktische Verpflichtung zum Fragen und Zuhören: „Die Würde ist ein sehr subjektives Konstrukt, das jeder für sich definiert. Wir müssen herausfinden, was die Menschen, die wir begleiten, wirklich wollen.“ Und das jeden Tag aufs Neue: „Wir sind nah dran, fragen immer wieder: Was ist heute das Ziel?“ Gerade viele ältere Menschen kämen ohne große Erwartungen, seien sehr bescheiden. Trotzdem sind da Sorgen: „Viele wünschen sich, dass sie nicht leiden müssen. Die Angst vor Schmerzen ist groß.“ Deshalb sei Information sehr wichtig, die Aufklärung über Optionen der palliativmedizinischen Versorgung. Würde ernst zu nehmen, heißt für Sebayang auch, Anwalt der Sterbenden zu sein. Das sei gerade wichtig, wenn deren Vorstellungen und die der Angehörigen kollidieren. „Das ist manchmal nicht leicht zu lösen. Da helfen nur Gespräche, Gespräche, Gespräche...“

»Die Würde ist ein sehr subjektives Konstrukt, die jeder für sich definiert.«

Sabine Sebayang, Humanistischer Verband

verboten. Dagegen läuft in Karlsruhe eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht.

Würde im Kommentar Wenn eine Streitigkeit in Karlsruhe landet, dann schlägt die Stunde der Rechtswissenschaftler und ihrer Grundgesetz-Kommentare. In diesen wird bis in die Fußnoten hinein über Deutung, Auslegung und Konsequenzen von einzelnen Wörtern, Halbsätzen und ganzen Artikeln sinniert – natürlich auch über Artikel 1. Das beginnt schon damit, ob Satz 1 und 2 ein subjektiv-rechtliches Grundrecht darstellen, das man, grob gesagt, einklagen kann, oder ob es eher eine Norm ist, die vor allem objektiv-rechtlich als Maßstab staatlichen Handelns wirkt. Beide Deutungen oder Kombinationen davon machen eine Klärung notwendig, was

Beim Humanistischen Verband steckt hinter der Praxis der Hospiz-Begleitung auch ein dezidiertes weltanschauliches Verständnis – das sich auch in eine gesellschaftspolitische Haltung übersetzt. „Würde ist etwas, das sich Menschen gegenseitig verleihen. Man erkennt darin an: ‚Ich bin ein Mensch mit Bedürfnissen, Du bist ein Mensch mit Bedürfnissen – das macht uns gleich‘“, führt Alexander Bischoff, Referent für Weltanschauung bei dem Verband, aus. Ein wesentliches Merkmal ist in dem Konzept die Selbstbestimmung, deren Wert sich aus der „unwiederholbaren Einmaligkeit dieses einen Lebens“ speise. Diese Würde drücke sich in einer „enormen individuellen Bandbreite von Bedürfnissen aus“, sagt Bischoff. Das gelte auch fürs Sterben, wo diese Bedürfnisse „von der liebevollen Versorgung im Hospiz bis hin zur Regie über das eigene Leben und der Bestimmung des eigenen Todeszeitpunkt reichen“.

Anders als etwa die Kirchen vertreten die Humanisten in der Debatte zum assistierten Suizid keine ablehnende Haltung. In der Möglichkeit, einen solchen Weg zu wählen, sah und sieht der Verband grundsätzlich einen Ausdruck der Selbstbestimmung. Der Bundestag entschied sich mehrheitlich anders, die „geschäftsmäßige“ Suizidassistenten ist in Deutschland

denn die Menschenwürde juristisch gesehen bedeutet. Nun kann und will das Grundgesetz gar nicht vorgeben, was genau die Menschenwürde ist. Das Menschenbild des Grundgesetzes ist offen und ermöglicht, dass in der freiheitlichen Gesellschaft ganz verschiedene Lebensentwürfe und Vorstellungen von Würde gelebt werden. Der Begriff zeichne sich durch eine „besondere normative Offenheit aus“, stellt auch der Rechtswissenschaftler Wolfram Höfling in dem von Michael Sachs herausgegebenen Kommentar zum Grundgesetz fest. Statt sich also daran zu versuchen, die Menschenwürde positiv zu definieren, näherten sich die Juristen – einfach gesagt – eher von der anderen Seite – und versuchen zu klären, wann die Menschenwürde klar verletzt ist. Klassischerweise wird dazu etwa die sogenannte Objektformel herangezogen. Nach dieser liegt eine Würdeverletzung vor, „wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird“, wie es der Rechtswissenschaftler Günter Dürig einst formulierte. So lassen sich etwa staatliche Verfolgung, archaische Bestrafung oder Folter unproblematisch als Würdeverletzung verstehen. Das Bundesverfassungsgericht hat auf dieses Konzept auch im Urteil zum Luftverkehrsgesetz zurückgegriffen (siehe Seite 5). Diese Formel ist aber auch eher nur eine grobe Richtschnur für bestimmte Fallkonstellationen. Praktische Brisanz entfaltet jedwede juristische Auslegung des Begriffes dadurch, dass die Menschenwürde unantastbar ist. In andere Grundrechte kann eingegriffen werden, andere Grundrechte können gegeneinander abgewogen werden. Nicht so bei der Menschenwürde: Jeder Eingriff ist verfassungswidrig. Damit stehen Juristen, wie Höfling es ausdrückt, vor einem „Konkretisierungsdilemma“. Entweder wird der Schutzbereich sehr eng gefasst, dann hat die Norm kaum praktische Relevanz: Folter, staatliche Verfolgung oder der mögliche Abschluss von entführten Flugzeugen sind nicht alltägliche Staatspraxis. Oder man fasst den Schutzbereich weiter, dann wäre die Norm womöglich relevanter. In der Folge würde dann aber entweder viel mehr staatliches Handeln als verfassungswidrig eingestuft oder aber – und das ist Höflings Sorge – der Unantastbarkeitsanspruch müsste relativiert werden: „Große praktische Relevanz und absoluter Un-

bedingtheitsanspruch“ seien zusammen nicht zu haben.

Für den Bonner Rechtswissenschaftler Matthias Herdegen drückt sich in dieser Auffassung hingegen eine „Scheu vor Differenzierung“ aus. In seinen Ausführungen im Maunz-Dürig-Kommentar wirbt er für ein breiteres Verständnis des Würdeschutzes. Relevant sei das vor allem für neue Herausforderungen der Bio- und Reproduktionsstechnologien. Denn für Herdegen schützen die übrigen Grundrechte in diesem Bereich nicht zuverlässig. Der Jurist schlägt praktisch vor, in einer „situationsgebundenen Gesamtwürdigung“ herauszuarbeiten, was jeweils den unverletzlichen Würdekern ausmacht und wann

die Würde nur tangiert, aber nicht verletzt wird. Für Herdegen ist das keine Relativierung, sondern notwendige Konkretisierung. Sein 2003 erstmals publizierter Kommentar sorgte fallerding für Wirbel. Die FAZ betitelte eine Kritik des ehemaligen Verfassungsrichters Ernst-Wolfgang Böckenförde dramatisch mit „Die Würde des Menschen war unantastbar“.

»Die Idee der Menschenwürde hat immer ein utopisches Potential.«

Heike Baranzke, theologische Ethikerin

Würde vor dem Recht Für Kritik über die rechtswissenschaftlichen Fakultäten hinaus sorgte auch, dass Herdegen wenig mit vorpositiven Vorstellungen der Menschenwürde anfangen konnte – und damit quasi Philosophen oder Theologen die Deutung über den Grundgesetzbegriff Menschenwürde absprach: „Nicht die Menschenwürde, aber

ihre Gewährleistung im und durch den Staat des Grundgesetzes ist eine Schöpfung des positiven Rechts“, heißt es in seinem Kommentar. Relevant sei daher nur die juristische Auslegung. Wer dies bestreite, „kann nur auf das Hohepriestertum seiner höchstpersönlichen Ethik und deren Überzeugungskraft in der Gemeinschaft der Würdeinterpreten setzen“.

Diesem Verständnis der Menschenwürde im Grundgesetz als reinem Rechtsbegriff, der als subjektives Recht im Recht restlos aufgeht, ordnet die theologische Ethikerin Heike Baranzke hingegen ein Verständnis der Menschenwürde als vorpositivem moralischem „Fundamentalprinzip des Rechts“ vor. Für Baranzke ist die Menschenwürde zunächst grundlegend der Name für „unser Bewusstsein, uns selbst als ein verpflichtungs- und verantwortungsfähiges Subjekt zu entdecken“. Sie ist damit „Gabe und Aufgabe“, nämlich dem Anspruch der Menschenwürde auf eine verantwortete Lebensgestaltung auch gerecht zu werden. Was komplex klingt, sei einfach in die Lebenspraxis zu übersetzen: Wer sich mit einem Anderen verabredet, der hat den Anspruch, dass der Andere fähig ist, eine solche Verpflichtung einzugehen, setzt aber dabei auch voraus, selbst dazu in der Lage zu sein. „Dieses moralische Bewusstsein müssen wir im Alltag voraussetzen, wenn wir uns als Menschen begegnen.“ Dass dieses Bewusstsein von der Moralfähigkeit des Menschen seit Cicero und Kant Menschenwürde genannt wird, ist für Baranzke eine zufällige historische Entwicklung. Die Idee selbst sei im Alltag unhintergebar und daher universal und nicht an ein bestimmtes kulturelles Verständnis gebunden.

Baranzke blickt vor diesem Hintergrund mit Skepsis auf politische und juristische Debatten um den Begriff der Menschenwürde. Zum einen sei gerade in biotechnischen Debatten rund um Embryonen und Stammzellen eine „Erosion des Menschenwürdeverständnisses“ mit „gefährlichen Tendenzen einer Naturalisierung der Menschenwürde“ geschehen. So stellten manche Juristen in die Irre führende Fragen, etwa ob ein In-vitro-Embryo schon Menschenwürde habe oder nur ein geborenes Kind – und erwarteten darauf quasi naturwissenschaftlich präzise Antworten. „Menschenwürde findet man aber nicht unter dem Mikroskop“, sagt Baranzke.

Zum anderen warnt die Ethikerin wie auch einige Verfassungsrechtler davor, den Begriff in politischen und rechtlichen Diskussionen normativ überzustrapazieren: „Bei konkreten Problemlösungen sagt der Begriff relativ wenig aus.“ So ließen sich die komplexen Fragen rund um Sterbehilfe nicht mit dem einfachen Verweis auf ein Menschenwürde-Verständnis lösen. Vielmehr fordere die Idee der Menschenwürde von allen Diskutanten größtmögliche Unvoreingenommenheit und Wahrhaftigkeit im Suchen nach einer Lösung, die der Anerkennung der vorpositiven Gleichheit aller Menschen Rechnung trägt. Damit drücke sich die Menschenwürde als „moralisches Fundament“ der Rechtsordnung und als vorpositiver Grund der Menschen- und Grundrechte aus, die von allen staatlichen Institutionen zu gewährleisten sind.

Der Anspruch der „Idee Menschenwürde“, in einem demokratischen Rechtsstaat als Freie und Gleiche um Lösungen zu ringen, trifft aber auf eine Realität, in der politische und gesellschaftliche Entscheidungen und Regelungen getroffen werden, die immer auch Opfer produzieren. „Wir kommen nicht mit weißer Weste durch das Leben“, sagt die Ethikerin. Weil das so ist, mahne die Menschenwürde auch als objektivrechtliches Prinzip zu einer „radikalen Verantwortungsberücksichtigung“, bestehende gesellschaftliche Verhältnisse permanent auf die Gewährleistung der Freiheit und Gleichheit aller Menschen zu hinterfragen. Eine „unendliche moralische Aufgabe“, die so aber immer macht- und ideologiekritisch wirke. „Die Idee der Menschenwürde hat immer ein utopisches Potential“, sagt die Ethikerin. *Sören Christian Reimer*

Bauanleitung der Bundesrepublik

ARTIKEL 20 In drei Absätzen normiert die Verfassung die Prinzipien der Staatsorganisation

Grundsätzlich wird es in der Verfassung nicht nur, wenn es um die Menschenwürde geht (siehe Text oben). Für die Organisation des Staates dient Artikel 20 quasi als Bauanleitung, wenn auch als eine sehr vage. In dem Artikel werden die grundsätzlichen Prinzipien der staatliche Ordnung festgehalten: das Bundestaats-, das Sozialstaats-, das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip sowie ein Bekenntnis zur Republik. Wie Artikel 1 steht Artikel 20 unter der Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Absatz 3. Keine Verfassungsänderung darf demnach „die darin niedergelegten Grundsätze“ berühren. Das gilt allerdings nur für die Absätze 1 bis 3. Das Widerstandsrecht (Absatz 4) kam erst später dazu.

Weitere Ausgestaltung Diese Prinzipien finden ihre weitere Ausgestaltung vielfach in der Verfassung selbst. Das gilt insbesondere für das Bundesstaatsprinzip. Wesentlich dafür ist, dass die Länder die Hoheit über ihre Verfassung und innere Verfassung haben – unter der Voraussetzung, dass diese „den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen

Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen“, wie es Artikel 28 Absatz 1 vorschreibt. Ausdruck des Prinzips ist zudem, dass die Länder im Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes mitwirken. Im Detail wird über die Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung zwischen Bund und Ländern gern gestritten. Ein Beispiel ist etwa die Finanzierung der digitalen Ausstattung der Schulen und des Kooperationsverbots im Bildungsbereich. Interessant dürfte sich auch die weitere Diskussion über die Frage entwickeln, in welcher Form der Bund den Kommunen bei den Altschulden unter die Arme springen soll. Denn für die finanzielle Ausstattung der Kommunen sind eigentlich die Länder zuständig.

Auch das Rechtsstaatsprinzip wird über andere Normen greifbarer gemacht. Ganz konkret sind das etwa die Freiheitsrechte, die den Einzelnen oder Gruppen abwehrrechtlich vor Übergriffen des Staates schützen, oder die Gleichheitsrechte, die gegen ungerechtfertigter Diskriminierung wappnen. In diesen Rechten findet sich auch eine der Grenzen des aus dem Demokratie-

prinzip abgeleiteten Mehrheitsprinzips. Wesentlich für das Demokratieprinzip ist zudem die Volkssouveränität („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“). Der Absatz 2 lässt dabei erkennen, dass Abstimmungen auf Bundesebene möglich wären. Faktisch hat sich aber eine repräsentativ-demokratische Ausgestaltung gegen eine direkt-demokratische durchgesetzt. Das Sozialstaatsprinzip wurde unter anderem durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert (siehe Seite 4).

Keine Königin Das Bekenntnis zur Republik bleibt in dem Artikel und der Verfassung – anders als in der Ideengeschichte – vage. Ausgeschlossen ist damit aber laut Rechtswissenschaft eine Monarchie. Eine Königin von Deutschland ist mit diesem Grundgesetz also nicht zu machen. *scr*

Weiterführende Links zu den Themen dieser Seite finden Sie in unserem E-Paper



Alexander L. haust im Schrebergarten, eine anonyme Person leistet sich einmal im Monat eine Tasse Kaffee und ein Stück Kuchen für drei Euro. „Mein Luxus“, sagt die Person. Eine andere duscht nur einmal in der Woche, um Wasser zu sparen. Eine weitere verrät: „Der Trick ist, nur einmal am Tag zu essen.“ Das sind vier knappe Auszüge aus einem Leben in Deutschland mit der sozialen Grundsicherung, dem Arbeitslosengeld II, auch Hartz IV genannt. Die Aussagen hat die Wochenzeitung „Die Zeit“ im Frühjahr 2018 als Antwort auf die Frage „Wie können Sie von 416 Euro leben?“ von 900 ihrer Leserinnen und Leser erhalten. 416 Euro – so hoch war der monatliche Regelsatz für eine alleinstehende Person 2018. Momentan beträgt er 424 Euro. Dieser Betrag verändert sich regelmäßig, seit das Bundesverfassungsgericht (BVerG) 2010 entschieden hat, dass Hartz IV ein „menschenwürdiges Existenzminimum“ gewähren muss. Grundlage dafür ist Artikel 1 des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unan-

Art. 20 GG

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

astbar“. Es war das erste Mal überhaupt, dass das Gericht in Karlsruhe ein Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum formuliert hat. Die Folge: Die Regelsätze für die damals rund 5,9 Millionen Hartz IV-Bezieher mussten neu berechnet werden. Seitdem werden sie jedes Jahr erhöht. „Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt“, heißt es im damaligen Urteil.

Karlsruhe ist wieder gefragt Jetzt verhandelt das Karlsruher Gericht wieder über Hartz IV, es geht erneut um die Höhe der Regelsätze, allerdings in umgekehrter Weise: Seit Januar 2019 beraten die Verfassungsrichter darüber, ob Jobcenter Sozialgeldempfänger bestrafen dürfen, wenn sie bestimmte Auflagen der Behörde nicht erfüllen. Wenn die Betroffenen beispielsweise Termine in der Behörde versäumen, immer wieder dorthin zu spät kommen, Arbeitsangebote des Jobcenters ablehnen oder verpassen, sich zu melden. In solchen Fällen kürzen die Sozialgeldbehörden gewöhnlich die Hartz IV-Bezüge. Im vergangenen Jahr taten die Jobcenter einer Statistik der Bundesagentur für Arbeit zufolge das in 903.821 Fällen. Rund 441.000 Hartz IV-Bezieher wurden 2018 mindestens ein Mal sanktioniert. Das sind etwa acht Prozent der Anspruchsberechtigten. In 77 Prozent der Fälle war der Grund die Nichteinhaltung von Terminen. Dann darf die Behörde das Sozialgeld drei Monate lang um zehn Prozent kürzen. Wer ein Jobangebot, eine Fortbildung oder eine Schulung verweigert, muss mit einer Kürzung von 30 Prozent rechnen. 2018 kam das rund 96.000 Mal vor. Wem der aktuelle Regelsatz von 424 Euro um 30 Prozent gekürzt wird, muss mit 296,80 Euro im Monat auskommen. Diese Summe muss reichen für Essen, Kleidung, Sanitärartikel, Tickets für den Öffentlichen Nahverkehr, was ein Mensch so braucht. Wer innerhalb eines Jahres mehrfach nega-



Demonstranten begleiten den Start des Sanktions-Verfahrens in Karlsruhe mit Protesten. © picture-alliance/Sebastian Gollnow/dpa

Sozial handeln

HARTZ IV Ende des Jahres entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit von Sanktionen

ativ auffällt, verliert 60 Prozent seiner Bezüge und hat dann noch 169,60 im Monat zur Verfügung. Mitunter streichen die Behörden das gesamte Arbeitslosengeld II, inklusive der Kosten für Unterkunft und Heizung. Eine Befragte der „Zeit“ sagte: „Diese Erminderungen vom Jobcenter sind einfach unmenschlich.“

Was ist menschlich? Aber wie wird Menschlichkeit definiert? Ist es legitim, wenn ein Mensch eine Zeitlang mit weniger als dem gesetzlich geschützten Existenzminimum leben muss? Gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes ist die Bundesrepublik ein Sozialstaat. Wie stark darf der Staat also durch Sanktionen direkt in das Leben von Menschen eingreifen? Das wird durchaus unterschiedlich bewertet. Jens Petermann zum Beispiel – Richter am Sozialgericht Gotha in Thüringen, Richter am Thüringer Verfassungsgerichts-

hof und Politiker, von 2009 bis 2013 saß er für die Linkspartei im Bundestag – hält Sanktionen bei Hartz IV für rechtswidrig. Er begründet das mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Das Sozialgericht Gotha und der zuständige Richter Petermann hatten einen Fall dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, was nun dazu führen dürfte, dass sich die Karlsruher Richter mit der Frage auseinandersetzen, ob Jobcenter das Sozialgeld bis unter das Existenzminimum kürzen dürfen. 2016 verhandelte das Gothaer Gericht über einen Fall, bei dem ein Mann zwei Jahre zuvor zunächst einen Job und später eine sogenannte Eingliederungsmaßnahme abgelehnt hatte. Das Jobcenter hatte dem Mann eine Tätigkeit als Lagerarbeiter vermittelt. Diese lehnte er ab, obwohl der Job seinem Lehrberuf entsprach. Aber der Mann wollte im Verkauf arbeiten und hatte das im Jobcenter immer wieder betont. Die

Behörde ließ das nicht gelten und kürzte seine Bezüge um 30 Prozent. Als er kurz darauf auch den „Vermittlungsgutschein“ für Probearbeiten nicht einlöste, weil er dort wieder nicht im Verkauf arbeiten konnte, wurde ihm das Sozialgeld um 60 Prozent gekürzt. Für den CDU-Bundestagsabgeordneten und Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der Unionsfraktion, Peter Weiß, ist das ein normaler Vorgang. Weiß sagt: „Zum Fördern gehört auch das Einfordern von eigenen Anstrengungen.“ Dem schließt sich Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) an. „Der Sozialstaat muss ein Mittel haben, die zumutbare Mitwirkung auch verbindlich einzufordern“, findet Heil. Dazu gehören seiner Ansicht nach unter anderem Leistungskürzungen, vor allem auch im Sinne der Gemeinschaft und der Steuerzahler, die Hartz IV schließlich mitfinanzieren würden.

Auch unter Juristen findet sich Zustimmung für Sanktionen. So steht dem Sozialrichter Leandro Valgolio zufolge das verfassungsrechtlich gesicherte Existenzminimum einem „abgestuften Sanktionssystem mit Leistungsabsenkung bei bestimmten Pflichtverletzungen“ nicht entgegen. Das „physische Existenzminimum“, meint der Jurist am Sozialgericht in Celle, bleibe durch „ergänzende Sachleistungen“ gewahrt. Sachleistungen können Gutscheine für Kleidung oder Lebensmittel sein. Wer davon und in welcher Form profitiert, liegt im Ermessen der Behörde. Ulrich Karpenstein, einer der beiden Anwälte, die die Bundesregierung im aktuellen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten, erscheint die jetzige Regelung verfassungskonform. „Der Staat lässt niemanden verhungern, auch wenn er seinen Mitwirkungspflichten nicht permanent nachkommt. Das wäre unverhältnismäßig“, sagt Karpenstein: „Aber der Staat muss reagieren können, wenn eine Person sich willentlich oder wissentlich der Mitwirkung verweigert.“ Sein Kollege Matthias Kottmann erklärt, dass Leistungskürzungen wirken: Sanktionen führten dazu, dass Anspruchsberechtigte die Regeln befolgen würden und eher einen Job annehmen. Dem widerspricht das Bündnis „sanktionsfrei“, das gegen die Sanktionen kämpft. Bestrafungen seien zynisch und „ein Relikt des autoritären Geistes eines Otto von Bismarck“, sagt Claudia Cornelissen, PR-Kommunikatorin des Bündnisses und Co-Autorin des Buches „Was würdest du tun? Wie uns das bedingungslose Grundeinkommen verändert“. Ein Minimum könne man nicht reduzieren. Sanktionen würden nicht helfen, im Gegenteil. „Sie sind schädlich. Der Druck macht Angst, demütigt und stigmatisiert. Sanktionen sind Sabotage am sozialen Zusammenhalt.“ Daraus spreche das Misstrauen, Menschen würden nicht arbeiten wollen oder das nur auf Druck tun.

Positive Anreize Was aber tun, wenn jemand immer wieder zu einem Termin nicht erscheint und sich konsequent weigert zu arbeiten? „Es wird immer Menschen geben, die nicht arbeiten“, erklärt Cornelissen: „Aber geht es denn tatsächlich darum, dass Menschen um jeden Preis arbeiten?“ Vermögende, die nicht selbst, dafür aber ihr Geld für sich arbeiten ließen, würde man auch nicht in einen Job zwingen. „Hinter den Sanktionen steckt eine antiquierte Erziehungsmaßnahme: Erwachsene auszuquetschen wie eine Zahnpastatube. Aber Menschen sind keine Zahnpastatuben.“ Was wäre die Lösung? Cornelissen hat eine Idee: „Positive Anreize setzen.“ Man könne Betroffene beispielsweise fragen, welche Tätigkeit sie gern ausüben würden. Terminvorladungen könnten „menschlicher“ und nicht als neuseitige Drohbriefe gestaltet werden. Auch könnten die Freibeträge beim Zuverdienst zum Sozialgeldsatz erhöht werden. 1,2 Millionen der Hartz IV-Bezieher sind sogenannte Aufstocker, sie arbeiten, manche davon in Vollzeit. Trotzdem reicht ihr Arbeitseinkommen nicht zum Leben. „Aber auch sie werden sanktioniert, wenn sie den Anweisungen des Jobcenters nicht nachkommen“, sagt Cornelissen. In einer juristischen Zusammenfassung der Debatte zu Hartz IV und den Sanktionen kommt die SPD-nahe Friedrich-Ebert-Stiftung in Berlin zu dem Ergebnis, dass es weniger einer rechtlichen Auseinandersetzung dazu bedarf, sondern „Reformbedarf vielmehr in sozialpolitischer Hinsicht“ besteht. **Simone Schmollock**

Die Autorin ist Redakteurin bei der „tageszeitung“.

THEMA IM BUNDESTAG

Forderungen der Linken

Die Fraktion Die Linke forderte in einem Antrag (19/103), Sanktionen im Hartz-IV-System und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe ersatzlos abzuschaffen. Mit diesen sollten die Menschen „um jeden Preis dazu gebracht werden, Erwerbsarbeit anzunehmen“, schreibt die Fraktion. Eine solche „Aktivierungsideologie“ sei jedoch nicht nur verfassungswidrig, sondern auch zweckwidrig, weil sie die Position der Erwerbslosen verschlechtere, so Die Linke.

Was die Grünen wollen

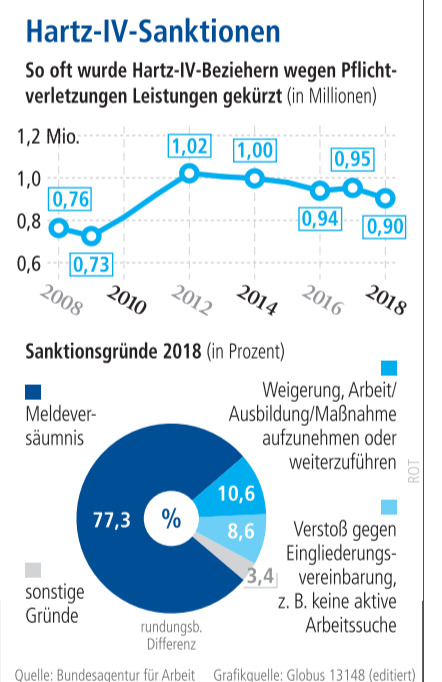
Sanktionen abzuschaffen, forderte auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in einem Antrag (19/1711). Darin schreibt sie unter Verweis auf das Grundgesetz: „Die Leistungen der sozialen Mindestsicherung sollen Menschen vor Armut schützen und selbstbestimmte Teilhabe ermöglichen. Denn das Recht auf ein Leben in Würde steht jeder und jedem zu. Dieser Anspruch wird heute schon nicht erfüllt, weil die Regelbedarfe viel zu knapp kalkuliert sind.“

Positionen von FDP und AfD

FDP und AfD verteidigen die gegenwärtige Praxis als Ausdruck der Idee des Forderns und Förderns. Die AfD argumentierte in der Bundestagsdebatte im Juni 2018, als die Anträge von Grünen und Linken abgelehnt wurden, dass Sanktionen nie leichtfertig ausgesprochen würden. Diese seien Ausdruck der Grundprinzipien der Solidargemeinschaft, betonte die FDP.

Haltung der Koalition

Die Große Koalition ist gespalten: Während die CDU/CSU die Sanktionierung von ALG-II-Leistungen als Durchsetzung der Mitwirkungspflicht Einzelner verteidigt, zeigte sich die SPD offen für Änderungen. Sie wolle Sanktionen nicht abschaffen, aber es könne nicht so bleiben, wie es ist, betonte die SPD in der Debatte vom Juni 2018. Eine Sanktionierung der Kosten der Unterkunft und verschärfte Regeln für unter 25-Jährige soll es nach Ansicht der SPD nicht geben. In einer Anhörung hatten sich Experten mehrheitlich für eine Reform des Sanktionssystems ausgesprochen. **che**



Anzeige

DAS WILL ICH ONLINE LESEN!

Jetzt auch als E-Paper.

Mehr Information.
Mehr Themen.
Mehr Hintergrund.
Mehr Köpfe.
Mehr Parlament.

Direkt zum E-Paper

www.das-parlament.de
fazit-com@intime-media-services.de
Telefon 089-8585 3832

Die Angst, zu viel zu versprechen

SOZIALE GRUNDRECHTE Die Verfassung kennt nur wenige soziale Rechte, dafür aber das Sozialstaatsprinzip

Gäbe es im Grundgesetz ein Recht auf Versorgung mit angemessenem Wohnraum, hätte der Staat ein Problem. Denn Wohnungen sind vielerorts ein knappes und teures Gut und zwingen nicht wenige Menschen entweder zum Umzug oder zum Bleiben in beengten Verhältnissen. Dagegen ließe sich klagen, wenn dies Recht existierte. Ebenso verhält es sich mit dem Recht auf Arbeit, die den Lebensunterhalt sichert. Über eine Millionen Menschen, deren Lohn nicht ausreicht, um die Existenz zu sichern und die deshalb mit Arbeitslosengeld II „aufstocken“, könnten die Gerichte ebenfalls beschäftigen. Doch das Grundgesetz enthält nur wenige soziale Grundrechte und unterscheidet sich damit von der Weimarer Reichsverfassung und den DDR-Verfassungen deutlich: Die Weimarer Verfassung sah in bisher ungekannter Weise soziale Rechte vor, wie etwa die ausgleichende Fürsorge für kinderreiche Familien, das Recht auf eine unterhaltssichernde Arbeit und auf eine Wohnung: Der Staat habe das Ziel, jedem Deut-

schon eine „gesunde Wohnung“ zu sichern, schrieben die Verfassung 1919 unter dem Eindruck der Wohnungsmisere. In der Verfassung der DDR von 1974 wurde jedem Bürger ein Recht auf Arbeit, Wohnung, Bildung, auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität zugestanden. Beide Verfassungen formulierten aber zugleich auch eine Pflicht zur Arbeit.

Das einfache Recht Auch die Bundesrepublik kennt natürlich soziale Rechte. Diese sind jedoch vor allem auf der Ebene des einfachen Rechts dargelegt, etwa im Arbeitsrecht mit Regelungen zum Kündigungsschutz und Urlaub. Ansprüche auf Sozialleistungen sind in den zahlreichen Sozialgesetzbüchern geregelt. Doch das reicht Kritikern nicht, die verlangen, dass soziale Rechte auf die Ebene des Verfassungsrechts gehoben werden sollen. Nur dadurch könne sichergestellt werden, dass diese Rechte nicht durch einfache Gesetze ausgehöhlt werden, so die Argumentation. Die Verfechter des Status quo dagegen betonen, in einer sozialen Marktwirtschaft gebe die Verfassung der Wirtschaft lediglich einen Ordnungsrahmen vor, das Recht auf Arbeit laufe jedoch auf einen staatlichen Zentralismus, also auf eine Art Planwirtschaft hinaus. Außerdem befürchten sie, dass mit der Aufnahme sozialer Grund-

rechte in die Verfassung ein Lebensstandard festgeschrieben wird, der sich unter veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht halten lässt.

Zuerst die Demokratie sichern Genau dies war übrigens eine Erfahrung mit der Weimarer Verfassung. Denn deren Grundrechte blieben weitgehend folgenlos, weil sie angesichts der wirtschaftlichen Misere nicht eingelöst werden konnten. Auch einklagbar waren sie nicht, denn es handelte sich letztlich „nur“ um programmatische

Zielbestimmungen. Zu den wenigen großen Reformen, mit denen der sozialgestalterische Anspruch der Verfassung durchgesetzt werden sollte, gehörte die Einführung einer Arbeitslosenversicherung. An der Wohnungsnot hatte sich indes durch die Verfassung nichts geändert. Als sich 1948 die Verfassung des Grundgesetzes an die Arbeit machten, nahmen sie nur wenige soziale Grundrechte in die Verfassung auf. Zum einen lag nach der Katastrophe von Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg der Fokus vor allem auf der Etab-



Arbeitslos in Berlin: Seit 1927 gibt es die Arbeitslosenversicherung. © picture-alliance/afg

lierung demokratisierender Elemente und weniger auf sozialen Belangen. Zum anderen sollte verhindert werden, dass mit einer zu starken Konkretisierung sozialer Rechte, die dann eventuell doch nicht umgesetzt werden können, das Grundgesetz zu einer Verfassung der leeren Versprechen wird und somit deren Akzeptanz untergraben wird. Außerdem war es zunächst nur als Provisorium konstruiert. Auch wenn das Grundgesetz nur wenige soziale Grundrechte formuliert, bekennt sich Artikel 20 gleichzeitig zum Sozialstaatsprinzip. Es verpflichtet den Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Verwaltung dazu, nach sozialen Gesichtspunkten zu handeln und die Rechtsordnung entsprechend ausulegen. Das Sozialstaatsprinzip fungiert also als eine Art Überbegriff für einzelne soziale Rechte. Dennoch fordern auch mehrere Grundrechtsartikel vom Staat soziales Handeln: So folgt aus Artikel 1 (Würde des Menschen), dass der Staat seinen Bürgern ein materielles Existenzminimum sichern muss. Artikel 3 (Gleichberechtigung von Mann und Frau, Diskriminierungsverbot) verpflichtet dazu, soziale Ungleichheiten am Arbeitsplatz zu beseitigen. Artikel 6 (Schutz von Ehe und Familie) verlangt eine Entlastung von Familien und Absicherung von Müttern. **Claudia Heine**



Die Terroranschläge vom 11. September 2001 auf das World-Trade Center in New York löste eine Flut von Gesetzgebungsverfahren aus, die stets die Freiheitsrechte der Bürger berührten.

© picture-alliance/ROPI

»Unüberwindbare Hürde«

BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS Menschenleben dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden

Nach rund 80 Minuten Verhandlung fällt das Urteil eindeutig aus: 86,9 Prozent der an der Urteilsfindung beteiligten Zuschauer sprechen den wegen 164-fachen Mordes angeklagten Luftwaffen-Major Lars Koch am Abend des 17. Oktober 2016 nach der Ausstrahlung des ARD-Fernsehfilms „Terror – Ihr Urteil“ in einer Telefon-Abstimmung frei. Das TV-Drama inszeniert einen fiktiven Prozess vor einem Schwurgericht gegen einen Kampfpiloten der Bundeswehr, der ein von Terroristen entführtes Passagierflugzeug mit 164 Menschen an Bord auf dem Flug von Berlin nach München abgeschossen hat. Nachdem dieses seinen Kurs auf die mit 70.000 Menschen gefüllte Allianz-Arena geändert hatte, befürchtete der Luftwaffen-Pilot, dass der Entführer die Passagiermaschine bewusst in das Münchner Fußballstadion steuert und zehntausende Menschen töten will. Seinem Gewissen folgend, entschloss sich der Major gegen die Befehle seiner Vorgesetzten für den Abschuss des Flugzeuges. Alle 164 Insassen werden getötet, die 70.000 Menschen im Stadion hingegen leben. In der öffentlichen Debatte wurde der Fernsehfilm von Regisseur Lars Kraume

Art. 2 GG
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unverletzlichkeit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. [...]

nach dem gleichnamigen Theaterstück von Ferdinand von Schirach äußerst kontrovers diskutiert. Während der frühere Bundesgerichtshof-Richter und damalige „Zeit-Online“-Kolumnist Thomas Fischer den Film und die Abstimmung der Zuschauer als „Rechtsshow der billigen Sorte“ kritisierte, befand der ehemalige Bundesverfassungsrichter Udo Di Fabio, dass das Stück den „verfassungsrechtlichen Grenzfall“ trotz aller dramaturgischen Zuspitzung „sehr deutlich gemacht“ habe.

Karlsruher Urteil Rund zehn Jahre vor der Ausstrahlung des Fernsehfilms hatte das Bundesverfassungsgericht prinzipiell über die Frage zu entscheiden, ob Menschenleben in einer solchen Extremsituation gegeneinander aufgewogen werden dürfen.

Und das Urteil der Karlsruher Richter fiel nicht minder eindeutig aus als das der Fernseh-Jury: Der Abschuss eines entführten Passagierflugzeuges ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Auch dann nicht, wenn die Menschen an Bord wegen eines befürchteten Terrorangriffs mit dem Flugzeug dem Tod geweiht sind, auch dann nicht, wenn durch den Abschuss weit mehr Opfer vermieden werden können.

Auslöser des Urteils war eine Klage gegen das von der rot-grünen Bundesregierung vorgelegte und vom Bundestag im Juni 2004 beschlossene Luftsicherheitsgesetz. Dies sollte den Abschuss eines entführten Passagierflugzeuges nach Paragraph 14 Absatz 3 ermöglichen, wenn „davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll“. Das Luftsicherheitsgesetz war wie viele andere Anti-Terror-Gesetze, die unter dem Eindruck der Terroranschläge vom 11. September 2001 und anderer Terrorakte in den folgenden Jahren verabschiedet wurden, von Anfang an rechtlich, politisch und ethisch höchst umstritten. Im Kern ging es stets um die Frage, inwieweit der Staat die Grundrechte seiner Bürger beschneiden darf, um gleichzeitig ihre Grundrechte zu schützen. Auch Bundespräsident Horst Köhler ließ das Luftsicherheitsgesetz von

den Juristen im Bundespräsidialamt deutlich länger prüfen als üblich. Köhler unterzeichnete das Gesetz zwar, äußerte öffentlich jedoch erhebliche Zweifel an seiner Verfassungsmäßigkeit und regte an, es vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

Menschenwürde In seinem Urteil vom 15. Februar 2006 stellte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts unmissverständlich fest, dass ein Abschuss mit dem in Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz verbrieften „Recht auf Leben“ in Verbindung mit der Garantie der Menschenwürde in Artikel 1 nicht vereinbar ist, „soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden“. Die Regelung des Paragraphen 14 Absatz 3 sei deshalb verfassungswidrig und nichtig. Und weiter urteilten die Richter, es sei „schlechterdings unvorstellbar“, auf gesetzlicher Grundlage unschuldige Menschen in hilfloser Lage vorsätzlich zu töten. Ein Abschuss käme lediglich in Frage, wenn ausschließlich die Entführer an Bord des Flugzeuges seien. Doch selbst dies schränkte das Bundesverfassungsgericht ein, da das Grundgesetz einen bewaffneten Einsatz der Bundeswehr im Inland in Friedenszeiten nach Artikel 35 nicht vorsehe.

Für Verfassungsrechtler wie Volker Epping, der sich bereits während des Gesetzgebungsverfahrens als Sachverständiger vor dem Innenausschuss des Bundestages gegen das Gesetz ausgesprochen hatte, war nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes klar: „Über diese Hürde kommt kein Gesetzgeber hinweg.“ Und doch ließ Verteidigungsminister Franz Josef Jung (CDU) im September 2007 keinen Zweifel daran, dass er gewillt ist, diese Hürde zu überspringen. Öffentlich bekannte er sich dazu, den Befehl für einen Abschuss notfalls doch zu geben. „Wenn es kein anderes Mittel gibt, würde ich den Abschussbefehl geben, um unsere Bürger zu schützen“, sagte er und brief sich auf den sogenannten „übergesetzten Notstand“. Im Grundgesetz oder einem anderen deutschen Gesetzbuch wird man diesen unter Rechtsgelehrten umstrittenen Begriff vergebens suchen. Er beschreibt eine Ausnahmesituation, in denen Handlungen rechtlich nicht zweifelsfrei normiert sind, sich jedoch aus Rechtsprinzipien von gleichem oder höherem Gewicht ableiten lassen. Auf der politischen Bühne sorgte Jungs Äußerungen vor allem bei SPD, Grünen und Linken für heftige Kritik, sie kämen einem „Aufbruch zum Verfassungsbruch“ gleich. Auch in den Reihen der Bundeswehr stieß

Jung auf Empörung. „Ich kann den Piloten nur empfehlen, in einem solchen Fall dem Befehl des Ministers nicht zu folgen“, sagte der Vorsitzende des Verbandes der Besatzungen strahltriebener Kampfflugzeuge, Tomas Wassermann. Ein solcher Befehl wäre rechtswidrig. In der Tat ist es deutschen Soldaten laut Soldatengesetz ausdrücklich verboten, einen Befehl zu befolgen, der eine Straftat darstellt.

»Katastrophisches Ausmaß« Jung und auch andere Unionspolitiker wie der damalige Innenminister Wolfgang Schäuble (CDU) drängten in der Diskussion vergeblich auf eine Änderung des Grundgesetzes, um den bewaffneten Einsatz der Bundeswehr im Inland bei einer terroristischen Bedrohung zu ermöglichen. Entsprechende Änderungen der Artikel 35 und 87a hatte die Union bereits in den Verhandlungen über das Luftsicherheitsgesetz gefordert. Im August 2012 entschied dann das Bundesverfassungsgericht, dass die Bundeswehr zur Abwehr einer terroristischen Gefahr „katastrophischen Ausmaßes“ auch im Inland Waffengewalt einsetzen darf. Der Abschuss eines entführten und mit Passagieren besetzten Flugzeuges ist aber verfassungsrechtlich auch weiterhin die unüberwindbare Hürde. *Alexander Weinlin*

Anzeige

Die Tränen der heiligen Johanna des Rechts

FREIHEIT VERSUS SICHERHEIT Die Debatte um den Großen Lauschangriff und die Anti-Terror-Gesetze

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ist eine Ausnahmeerscheinung auf der politischen Bühne: Als eine der ganz wenigen Bundesministerin in der Geschichte der Bundesrepublik legte sie im Januar 1996 nicht wegen eines politischen Versagens, einer privaten Fehlleistung oder eines Skandals ihr Amt nieder, sondern aus tiefer politischer Überzeugung. Auslöser für den Rücktritt der FDP-Politikerin als Justizministerin im Kabinett von Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) war die Diskussion über den sogenannten Großen Lauschangriff, der es Polizei und Staatsanwaltschaft mit richterlicher Genehmigung ermöglichen sollte, private Wohnungen akustisch zu überwachen. Begründet wurde dies von den Befürwortern mit den Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Kritiker des Lauschangriffs wie Leutheusser-Schnarrenberger sahen darin jedoch einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes und warnten vor dem Einstieg in einen Überwachungsstaat. Beschränkungen der Unverletzlichkeit der Wohnung sah das Grundgesetz bislang nur in Form von Durchsuchungen bei „Gefahr im Verzuge“ oder zur „Verhütung dringen-

der Gefahren“ wie Seuchen oder der Gefährdung von Jugendlichen. Nachdem sich die „die heilige Johanna des Rechts“, wie der CDU-Abgeordnete Horst Eylmann Leutheusser-Schnarrenberger halb spöttisch, halb anerkennend titulierte, lange erfolgreich gegen den Lauschangriff gestemmt hatte, war es schließlich ihre eigene Partei, die ihr an diesem Punkt nicht mehr folgen wollte. In einem Mitgliederentscheid sprechen sich die Liberalen im September 1995 mit annähernd Zwei-Drittel-Mehrheit für die akustische Wohnraumüberwachung aus. Wie vorher angekündigt, zog die Justizministerin die Konsequenzen und erklärte sichtlich angegriffen und unter Tränen ihren Rücktritt.

Verfassungsklage Es sollten acht Jahren vergehen, bis das Bundesverfassungsgericht die Bedenken der streitbaren Liberalen gegen die akustische Wohnraumüberwachung zumindest teilweise bestätigte. Am 2. März 2004 erklärten die Karlsruher Richter das 1998 von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Teilen für verfassungswidrig. Geklagt hatten neben Leutheusser-Schnarrenberger auch ihre Parteikollegen Gerhart Baum und Burkhard Hirsch.

Die Richter monierten jedoch nicht die Erweiterungen des Artikels 13 Grundgesetz, mit denen die akustische Wohnraumüberwachung in bestimmten Fällen verfassungsrechtlich ermöglicht wurde, sondern die Änderungen in der Strafprozessordnung. Diese seien nicht mit dem Schutz der Menschenwürde nach Artikel 1 Grundgesetz vereinbar. Insbesondere dürfe die Überwachung nur bei dem Verdacht auf besonders schwere Straftaten angeordnet werden, die vom Gesetzgeber mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bewehrt sind.

Mit seinem Urteil machte Karlsruhe zugleich deutlich, dass der Große Lauschangriff als äußerstes Mittel der Strafverfolgung verfassungskonform ist. Das Gericht räumte dem Gesetzgeber deshalb eine Frist bis zum 30. Juni 2005 ein, die Auflagen des Urteils in einem neuen Gesetz umzusetzen. Bis dahin aber galt: „Zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gehört die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Jede Erhebung von Informationen aus diesem Bereich muss abgebrochen werden. Jede Verwertung ist ausgeschlossen.“ Am 24. Juni 2005 verabschiedete der Bundestag schließlich ein Gesetz zur Umsetzung des Karlsruher Urteils.

In den kommenden Jahren musste das Bundesverfassungsgericht immer wieder über Gesetze entscheiden, die der Bundestag zur Bekämpfung von Kriminalität und nach dem 11. September 2001 gegen den islamistischen Terror auf den Weg brachte.

Vorratsdatenspeicherung Während der Debatte um die umstrittene Vorratsdatenspeicherung spielte Sabine Leutheusser-Schnarrenberger eine Doppelrolle. Als Abgeordnete hatte sie 2007 gegen das Gesetz der Großen Koalition geklagt, 2010 konnte sie dann erneut als Justizministerin im Kabinett von Angela Merkel (CDU) erleben, wie Karlsruhe das Gesetz für verfassungswidrig erklärte. Im Zentrum der politischen und juristischen Auseinandersetzung um die Anti-Terror-Gesetze stand stets die Frage, wie stark der Staat in die Freiheitsrechte seiner Bürger eingreifen darf, um das Bedürfnis nach Sicherheit zu gewährleisten. Bislang gilt dieser Spagat als geglückt. *aw*



Deutscher Bundestag

Ausschreibung Medienpreis Parlament 2020

Der Deutsche Bundestag würdigt mit dem Medienpreis Parlament herausragende publizistische Arbeiten, die zu einem vertieften Verständnis parlamentarischer Praxis beitragen und zur Beschäftigung mit Fragen des Parlamentarismus anregen. Die Auszeichnung ist mit 5.000 Euro dotiert und wird vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Frühjahr 2020 verliehen.

- Eingereicht werden können journalistische Beiträge, die in Printmedien, Online-Medien, Rundfunk oder Fernsehen erschienen sind.
- Der eingereichte Beitrag muss zwischen dem 1. Oktober 2018 und dem 30. September 2019 veröffentlicht worden sein. Einsendeschluss ist der 7. Oktober 2019.
- Es werden sowohl Eigenbewerbungen als auch Benennungen durch Dritte berücksichtigt.
- Dem Bewerbungsschreiben sind drei Exemplare der zur Auszeichnung vorgeschlagenen Arbeit, ein Lebenslauf sowie die unterschriebene Einverständniserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (abrufbar unter www.bundestag.de/medienpreis) beizufügen.

Eine unabhängige Fachjury aus sieben renommierten Journalistinnen und Journalisten entscheidet über die Vergabe des Preises.

Bewerbungen oder Rückfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Deutscher Bundestag
Fachbereich WD 1
Medienpreis Parlament
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-38630, Fax: +49 30 227-36464
E-Mail: medienpreis@bundestag.de
Internet: www.bundestag.de/medienpreis



Weiterführende Links zu den Themen dieser Seite finden Sie in unserem **E-Paper**



Kampf um Boden

ENTEIGNUNG Für das Allgemeinwohl darf der Staat seinen Bürgern Eigentum nehmen. Immer wieder regt sich dagegen Widerstand – vor allem in Tagebau-Regionen



Protest im brandenburgischen Taubendorf (Spree-Neiße) gegen die Ausweitung des Braunkohle-Tagebaus

© picture-alliance/ZB

Rund 200 Kilometer trennen das brandenburgische Dörfchen Taubendorf und das sächsische Pödelwitz bei Leipzig. Doch die beiden Orte teilen ein Schicksal: die Braunkohle. Pödelwitz und Taubendorf liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Tagebau-Gebieten. Und in beiden Orten leben Männer, die sich dagegen wehren, ihr Eigentum im angeblichen Interesse des Allgemeinwohls zu verlieren – und die nicht davon überzeugt sind, dass die Anliegen von Energieversorgern so viel bedeutender sein sollen als die ihren. Jens Gebke sagt, es sei „absurd“, dass er enteignet werden solle, „damit zwei tschechische Multimilliardäre noch mehr Geld verdienen“. Das könne wohl kaum im Allgemeinwohlinteresse sein. In seinem Fall geht es um drei Hektar Wald. Der bildet jetzt den einzigen Puffer zwischen Taubendorf und dem Tagebau Jämschwalde. Diesen Betreiber, die Leag Holding, will hier noch bis 2023 Braunkohle für das Kraftwerk Jämschwalde fördern – und dabei ganz nah an das Dorf heranrücken. 120 Meter soll die Baggerkante dann von Taubendorf entfernt sein, Gebkes Waldstück soll dafür fallen.

Der 37-Jähriger aber will seinen Grund nicht hergeben. Taubendorf ist sein früheres Zuhause, seine Eltern leben bis heute in dem Vierseithof. Noch gibt es keinen Enteignungsantrag – aber sobald er ihn in den Händen hat, will Gebke mit allen Mitteln dagegen angehen. Zur Not werde er bis vor das Bundesverfassungsgericht ziehen, sagt er.

Ihm geht es um mehr als um drei Hektar Land. „Der Tagebau macht die ganze Gegend kaputt.“ Sein Kiefernwäldchen sei heute der einzige verbliebene Schutz des Dorfs vor Lärm und Schmutz, werde es gerodet, würde Taubendorf direkt neben dem Bagger liegen. Er habe im Nachbarort gesehen, dass es unmöglich sei, in Tagebaunähe zu leben, sagt Gebke: „Der Staub, der entsteht, wenn die Kohle abgebaut wird, kommt durch jede Ritze.“ Mehr noch: Damit die Bagger sich so tief in die Erde fressen können, müsse

Art. 14 GG

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. [...]

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. [...]

das Grundwasser in großem Radius um den Tagebau abgesenkt werden. „Dadurch entstehen Risse in den Straßen und Gebäuden, Bäume sterben ab, Seen und Schutzgebiete werden beschädigt.“ Die Lebensqualität der Menschen in der Lausitz sinke, nur damit ein volkswirtschaftlich unbedeutendes Unternehmen mehr Profit machen könne – das könne nicht angehen.

Gemeinwohl: Das ist der einzige Grund, aus dem Menschen in Deutschland enteignet werden können. So hitzig die Debatte derzeit geführt wird: Enteignungen sind nichts, das es in der Geschichte der Bundesrepublik nicht immer wieder gegeben hätte. Das Grundgesetz macht es möglich: Während der Artikel 15 bisher keine praktische Relevanz entfalten hat (siehe Text unten), dient vor allem Artikel 14 als verfassungsrechtliche Grundlage für Enteignungen. Der Artikel stellt zwar das Eigentum unter Schutz, besagt aber auch, sein Gebrauch solle „zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“. Zu diesem Wohle sei auch eine Enteignung zulässig. Die aber dürfe nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, „das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt“. Der Staat kann seinen Bürgern und Unternehmen unter bestimmten Umständen also ihr Eigentum abnehmen – wenn er nachweisen kann, dass diese Maßnahme dem größeren Wohl dient und wenn er dafür einen Ausgleich zahlt. In den vergangenen Jahrzehnten ist das immer wieder geschehen. So wurden für Berg- und Straßenbauprojekte Grundstücke enteignet und ganze Orte umgesiedelt. Bürger und Initiativen haben wiederholt dagegen geklagt.

Rechte gestärkt Im Jahr 2013 hat das Bundesverfassungsgericht die Rechte von Bürgern gestärkt, die wegen großer Bergbauprojekte von Enteignung und Umsiedlung bedroht sind. Private Belange Betroffener müssen nun stärker schon im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.

Das Recht ist das eine. Dass nicht jeder die Nerven und die Ausdauer hat, sein Recht in langwierigen Gerichtsverfahren zu erkämpfen, das sieht etwa Jens Hausner jeden Tag vor der eigenen Haustür. Der Landwirt lebt in Pödelwitz – als einer der letzten. Die Mitteldeutsche Braunkohlegesellschaft (Mibrag) betreibt am Ortsrand von Pödelwitz den Tagebau Vereinigtes Schleenhain und will ihn so ausweiten, dass der Ort von der Landkarte verschwinden würde. Schon vor Jahren entschied sich daher eine Mehrheit der Bewohner für eine Umsiedlung: viele haben das Angebot des Unternehmens angenommen, ihnen dafür eine Pauschale von mehreren zehntausend Euro zu zahlen, plus den Wert von Häusern und Grundstücken und die Umzugskosten. Für Hausner kommt das nicht in Frage. Er will verhindern, dass der 700 Jahre alte Ort Opfer der Braunkohlebagger wird.

Die Mibrag lasse derzeit Gutachten für eine Umweltverträglichkeitsprüfung anfertigen, dann solle die bergrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Tagebaus beantragt werden. Erst wenn die erteilt wird, könnte Hausner dagegen klagen. Er ist fest entschlossen, das auch zu tun. Denn auch ihn überzeugt das Argument vom vermeintlichen Gemeinwohl nicht. Im Gegenteil: Die von der Bundesregierung eingesetzte Kohlekommission sei gerade erst zu dem Schluss gekommen, der Kohleausstieg in Deutschland müsse bis 2038 abgeschlossen sein. Für den Tagebau bei Pödelwitz sei eine Laufzeit bis 2040 genehmigt – eine Erweiterung sei absolut nicht nötig. Hausner vermutet ein ganz anderes Kalkül hinter

den Erweiterungsplänen: Genau wie die Atomindustrie die Bundesrepublik nach dem Atomausstieg auf Entschädigungszahlungen verklagt habe, wolle wohl die Kohleindustrie jetzt so viel Geld wie möglich mitnehmen. Hausner hat deshalb eine Petition gestartet, in der er fordert, dass „die Enteignungsparagraphen §77 bis §83 im Bundesberggesetz explizit für die Braunkohleförderung in Deutschland, zur Absicherung der Sozialverträglichkeit aller Menschen in den Revieren, komplett außer Kraft gesetzt werden“.

Kohlekommiss In den Überlegungen der Kohlekommission sei es vor allem um die Belange der Unternehmen gegangen. Zu den Menschen in den Braunkohleregionen gehörten aber auch jene, die von erzwungenen Umsiedlungen zum Zwecke des Braunkohleabbaus mit direkten Auswirkungen auf ihr Eigentum betroffen sind. „Wenn man durch die Arbeit der Kommission die Sozialverträglichkeit der Beschäftigten in der Kohleindustrie absichern muss, dann ist es absolut notwendig, diese Sozialverträglichkeit auch für alle anderen Menschen in den Braunkohlerevieren zu gewährleisten.“ Mehr als 110.000 Menschen haben die Petition bisher unterschrieben. Hausner, der inzwischen die Bürgerinitiative „Pro Pödelwitz“ gegründet hat, will in jedem Fall weiterkämpfen.

Damit ist er nicht allein. Er sehe einen „Bewusstseinswandel“, sagt der Rechtsanwalt Dirk Teßmer. Er vertritt seit vielen Jahren Bürger und Umweltschutzinitiativen, die sich gegen Enteignungen wehren.

Gerade hat er im Auftrag des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) ein Gutachten vorgelegt, nach dem es verfassungswidrig wäre, Grundstücke zu enteignen, um die Tagebaue Garzweiler II und Hambach im Umfang der Planungen des RWE-Konzerns weiterzuführen. Es gebe „kein juristisches Argument mehr für Zwangsentneignungen“, denn das Allgemeinwohl, das als Argument für die Braunkohleentwertung herbeigezogen würde, weil sonst die Energieversorgung nicht mehr gesichert sei, gelte nicht mehr.

Die festgelegten Klimaschutzziele und die Ergebnisse der Kohlekommission würden zu einer Halbierung der erforderlichen Fördermenge im Rheinischen Braunkohlerevier führen. „Diese Kohle kann gewonnen werden, ohne dass ein einziges Haus in den Dörfern abgerissen oder der Hambacher Forst gerodet werden muss“, erklärt Teßmer. Im Zuge der Diskussionen um Klimaschutz und Kohleausstieg seien Bürger noch entschlossener, sich zu wehren. Das würden wohl auch Jens Gebke und Jens Hausner so unterschreiben. Sie jedenfalls wollen ihr Eigentum nicht kampflös hergeben. *Susanne Kallitz*

»Die Lebensqualität soll sinken, damit ein Konzern mehr Profit machen kann.«

Jens Gebke, Anwohner

Der Ruf nach Enteignung

BERLIN Ein Volksbegehren will große private Wohnungsunternehmen enteignen. Gestritten wird über die Frage, ob das rechtlich überhaupt zulässig ist. Teuer würde es auch

Für die Berliner Initiatoren war es ein erster großer Erfolg. Innerhalb weniger Monate sammelten sie 77.000 Unterschriften für das Volksbegehren „Deutsche Wohnen & Co enteignen“. Das von ihnen verfolgte Ziel sorgt weit über Berlin hinaus für Diskussionen: Die Initiative will alle privaten Wohnungsunternehmen, die in Berlin mehr als 3.000 Wohnungen besitzen, enteignen und deren Wohnungsbestände in eine Anstalt öffentlichen Rechts überführen. Betroffen davon wären etwa die börsennotierten Konzerne Deutsche Wohnen, Vonovia und TAG, aber auch das schwedische Wohnungsunternehmen Aekelius und die zur Evangelischen Kirche gehörende Hilfswerk-Siedlung. Hintergrund der Forderung sind die stark gestiegenen Wohnungsmieten. Eine Enteignung schreiben die Initiatoren auf ihrer Internetseite, sei nötig, weil „die Auswüchse gegen Mieter in ihrer Gesamtheit keine tragischen Einzelfälle darstellen, sondern vielmehr Ausdruck eines strukturellen Pro-

blems einer rein profitorientierten Wohnraumbewirtschaftung sind“. Dass diese Einschätzung nicht nur von radikalen Kreisen geteilt wird, zeigen Reaktionen auf das Volksbegehren. Im Grundsatz dafür ausgesprochen haben sich mit Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen zwei der drei Parteien, die den Berliner Senat bilden. Auch der Berliner Mieterverein unterstützt das Vorhaben. Entsprechende Ideen finden mittlerweile in anderen Städten Widerhall. Sogar in Jena forderten Demonstranten die Enteignung des lokalen Wohnungsunternehmens Jenawohnen, an dem neben den örtlichen Stadtwerken auch ein privater Investor beteiligt ist. Zahlreich sind aber auch die Stimmen, die vor der Debatte warnen. „Brandgefährlich“ seien die Sympathien für die Enteignungsbefürworter, sagt Michael Groschek, der frühere Bauminister von Nordrhein-Westfalen und jetzige Präsident des Deutschen Verbands für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung. Auch Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städ-

te- und Gemeindebunds, macht darauf aufmerksam, dass durch „derartige publikumswirksame Diskussionen die Bereitschaft von privaten Investoren, neuen und zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, im Zweifel deutlich reduziert“ werde. Dabei ist umstritten, ob eine Enteignung überhaupt rechtens ist. Die Befürworter stützen sich auf den (bisher nie angewandten) Artikel 15 des Grundgesetzes. „Grund und Boden, Natur- und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden“, heißt es darin. Dieser Artikel sei aber keine Grundlage für eine Vergesellschaftung von Wohnungen, schreibt der Verfassungsrechtler Helge Sodan in einem Gutachten. Er begründet dies unter anderem damit, dass sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt auch durch mildere Mittel verbessern lasse. Ebenfalls kontrovers diskutiert werden die Kosten der Enteignung. Während der Berli-



Protest gegen die „Deutsche Wohnen“ bei deren Hauptversammlung

© picture-alliance/dpa

ner Senat diese Kosten auf 28,8 bis 36 Milliarden Euro beziffert, rechnen die Initiatoren mit einem deutlich niedrigeren Betrag. Für Maren Kern, Vorstand des Verbandes Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen (BBU) und eine der profiliertesten Gegnerinnen des Volksbegehrens, sind die

se Kosten nicht zu verantworten, da durch die Kollektivierung keine einzige Wohnung zusätzlich entstehe. Bis es möglicherweise tatsächlich zu einer Enteignung von Wohnungsunternehmen kommt, wird es aber auf jeden Fall noch dauern. Denn mit der erfolgreichen Unter-

schriftensammlung ist nur die erste von drei Stufen genommen. Im nächsten Schritt müssen die Initiatoren 170.000 Unterschriften zusammenbringen; danach kommt es zum eigentlichen Volksentscheid. Sollte auch dieser positiv ausgehen, müsste der Senat ein entsprechendes Gesetz ausarbeiten, das dann mit Sicherheit juristisch angefochten würde.

Trotzdem zeitigt das Volksbegehren bereits Wirkung. So hat sich die besonders stark kritisierte Deutsche Wohnen im Juni freiwillig dazu verpflichtet, den Anteil des Nettoeinkommens, den ihre Mieter für die Bruttowarmmiete aufbringen müssen, auf 30 Prozent zu begrenzen. Vor allem aber hat der Berliner Senat die Eckpunkte für einen Mietendeckel beschlossen, der als informeller Gegenvorschlag zum Volksbegehren betrachtet werden darf und ebenfalls bundesweit Schlagzeilen macht. Dieser Deckel legt fest, dass die Mieten von nicht preisgebundenen Wohnungen fünf Jahre lang nicht steigen dürfen. Auch gegen dieses Vorhaben gibt es heftigen Protest – und auch bei ihm streiten sich die Juristen bereits jetzt, ob das Land Berlin überhaupt die Kompetenz zu einem solchen Schritt hat. *Christian Hunziker*

Der Autor ist freier Journalist in Berlin.



Sommer 1940: Herbert Frahm steht spät abends an der norwegisch-schwedischen Grenze bei Skillingmark. Nach der Besetzung Norwegens durch die deutsche Wehrmacht kann das dem 26-jährigen Emigranten keinen Schutz mehr bieten. Erst nach Stunden kommt eine schwedische Grenzpatrouille vorbei, bei der der später als Willy Brandt bekannt gewordene Deutsche mit norwegischer Staatsbürgerschaft um Asyl als politischer Flüchtling bitten kann; dann ist der spätere Bundeskanzler in Sicherheit. Joseph Sprung, 1927 in Berlin geboren, versucht im November 1943 zusammen mit seinen Cousins Henri und Sylvester Henenberg als Jude aus dem von Deutschland besetzten Frankreich in die Schweiz zu fliehen. Beim ersten Versuch werden sie von Schweizer Grenzbeamten zurückgewiesen, beim zweiten Anlauf deutschen Grenzorganen übergeben und im Dezember nach Auschwitz deportiert. Von den dreien überlebt nur Sprung, der sich später Spring nennt, das NS-Vernichtungslager.

Art. 16a GG

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Schicksale, die beispielhaft für viele Tausende stehen, die aus dem nationalsozialistischen Deutschland fliehen mussten und in Ländern wie Schweden und der Schweiz Schutz fanden – oder auch nicht. Exakt vier Jahre nach Kriegsende beschließt in Bonn der Parlamentarische Rat am 8. Mai 1949 das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. In Artikel 16 Absatz 2 lautet der zweite Satz: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Es ist das einzige Grundrecht, das nur für Ausländer gilt.

Konsequenzen Damit zog der Parlamentarische Rat Konsequenzen aus den Erfahrungen der NS-Verfolgten. Vorgeschlagen hatte der spätere Bundestagsvizepräsident Carlo Schmid (SPD) die Formulierung, die in den Verfassungsberatungen zunächst auf Bedenken stieß. Ein CDU-Vertreter befürchtete beispielsweise in einer Sitzung des Hauptausschusses im Dezember 1948, „mit Schmid's Formulierung „könnten wir genötigt werden, Faschisten, die in Italien politisch verfolgt werden, bei uns in unbegrenzter Zahl aufzunehmen“. Schmid wiederum wandte sich gegen Beschränkungen: „Wenn man eine Einschränkung vornimmt, etwa so: Asylrecht ja, aber soweit der Mann uns politisch nahesteht oder sympathisch ist, so nimmt das zuviel weg.“ Unterstützung fand er in den Beratungen unter anderem durch Hermann von Mangoldt (CDU).

Am 6. Mai 1949 billigte der Parlamentarische Rat Schmid's Formulierung mit „großer Mehrheit“, wie sein Präsident Konrad Adenauer (CDU) feststellte: Die Mütter und Väter des Grundgesetzes hatten dem künftigen Staat ein einlagbares Individualrecht auf Asyl mit in die Wiege gelegt. Zwei Jahre später zählte die Bundesrepublik zu den Unterzeichnerstaaten des Abkommens „über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, besser bekannt als Genfer Flüchtlingskonvention.

Schmid's Formulierung hielt sich mehr als vier Jahrzehnte ohne Einschränkung, nämlich bis zum 26. Mai 1993. An diesem Tag verabschiedete der Bundestag nach jahrelangen Diskussionen den sogenannten

Nur für Ausländer

FLÜCHTLINGE Mit der Verfassungsänderung von 1993 ist das Grundrecht auf Asyl stark eingeschränkt worden. Andere Schutzformen fallen heute mehr ins Gewicht



Das Bonner Regierungsviertel im Belagerungszustand: Rund um die Bannmeile versuchten am 26. Mai 1993 tausende Demonstranten vor der Bundestagsentscheidung über den Asylkompromiss der schwarz-gelben Regierungskoalition und der SPD die Zugänge zum Parlament zu blockieren.

Asylkompromiss, auf den sich die schwarz-gelbe Koalition unter Kanzler Helmut Kohl (CDU) mit den oppositionellen Sozialdemokraten verständigt hatte. Vorangegangen waren nach dem Fall des Eisernen Vorhangs und dem Beginn der Jugoslawien-Kriege Anfang der 1990er Jahre ein massiver Anstieg der Asylbewerberzahlen, die von 57.379 im Jahr 1987 auf 438.191 im Jahr 1992 kletterten; zugleich hatte es ausländerfeindliche Ausschreitungen und Mordanschläge gegeben; Orte wie Rostock-Lichtenhagen und Mölln erlangten traurige Berühmtheit.

Der 26. Mai 1993 war ein auch für die deutsche Parlamentsgeschichte bemerkenswerter Tag. Rund 10.000 Demonstranten

versuchten aus Protest gegen den Asylkompromiss das Bonner Regierungsviertel abzuriegeln; Hunderte Abgeordnete mussten mit Hubschraubern und Schiffen über den Rhein zum Parlament gebracht werden. Ab 9 Uhr debattierte das Hohe Haus; mehr als 75 Abgeordnete ergriffen das Wort. Bevor Bundestagspräsidentin Rita Süsmuth (CDU) um 22.53 Uhr die Sitzung schloss, gab sie das Abstimmungsergebnis bekannt: 521 Parlamentarier stimmten für den von Union, SPD und FDP eingebrachten Gesetzesentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (12/4152, 12/4984); dagegen votierten 132, darunter neben den beiden Bundestagsgruppen von PDS und Bündnis 90/Die Grünen auch zahlreiche Sozial- und einige

Freidemokraten; ein SPD-Abgeordneter enthielt sich. Die für die Grundgesetzänderung notwendige Zweidrittelmehrheit von 442 Stimmen war klar übertroffen.

Drittstaatenregelung Carlo Schmid's Formulierung im Artikel 16 wurde damit in einen neuen Grundgesetzartikel 16a überführt und dort eingeschränkt. Nicht auf das Asylrecht berufen kann sich danach, wer aus einem EU-Staat oder einem anderen Drittstaat (Norwegen, Schweiz) einreist, in dem die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Zudem können per Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates sogenannte

sichere Herkunftsstaaten bestimmt werden, deren Angehörige bei einem Asylantrag nach einem verkürzten Verfahren abgeschoben werden dürfen. Geändert wurden zudem asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtliche Vorschriften sowie Regelungen über Leistungen an Asylbewerber. Neu eingeführt wurde auch die „Flughafenregelung“, nach dem Asylverfahren im Transitbereich von Flughäfen schon vor der Einreise nach Deutschland durchgeführt werden können.

In den Folgejahren gingen die Asylbewerberzahlen deutlich zurück: Wurden 1995 noch 166.951 Erst- und Folgeanträge gestellt, sank diese Zahl allmählich auf unter 30.000 im Jahr 2008, um dann wieder auf

mehr als 200.000 im Jahr 2014 anzusteigen. Der massenhafte Zuzug von Flüchtlingen insbesondere aus Syrien im Jahr darauf schlug sich in der Asylantragsstatistik mit leichter Verzögerung nieder; danach lag 2015 die Zahl der Erstanträge bei 441.899 und 2016 bei 722.370; anschließend sank sie wieder auf unter 200.000.

Verschärfungen Der Gesetzgeber reagierte auf den Anstieg mit zahlreichen Asylrechtsreformen, die zumeist neben Maßnahmen zur Integration Verschärfungen für die Flüchtlinge vorsahen. So wurde im November 2014 die Liste sicherer Herkunftsstaaten, zu denen neben den EU-Mitgliedern auch Ghana und Senegal zählten, um Serbien, Nordmazedonien und Bosnien erweitert. Es folgten Gesetze „zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“, zur „Einführung beschleunigter Asylverfahren“, „zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ und und und. Mit dem im Herbst 2015 verabschiedeten „Asylpaket I“ wurden auch Albanien, Kosovo und Montenegro zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt. Das „Asylpaket II“ von 2016 setzte den Familiennachzug für subsidiär geschützte Flüchtlinge für zwei Jahre aus; seit August 2018 ist er auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt. Ein erster Anlauf der Koalitionsregierung von Union und SPD, auch Algerien, Marokko und Tunesien als „sichere Herkunftsstaaten“ einzustufen, scheiterte im Jahr 2017 im Bundesrat an der fehlenden Zustimmung von Landesregierungen mit Grünen-Beteiligung; ein neuerlicher Bundestagsbeschluss, neben den drei Maghrebstaaten auch Georgien zu sicheren Herkunftsländern zu erklären, liegt noch – mit zweifelhaften Erfolgsaussichten – in der Länderkammer.

Kleine Zahl Ein Blick auf die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bamf) zeigt, dass nur wenige Flüchtlinge als asylberechtigt nach Grundgesetz-Artikel 16a anerkannt werden, da die allermeisten über den Landweg und somit über einen sicheren Drittstaat einreisen. So wurden etwa im ersten Halbjahr 2019 nur 1,2 Prozent der Asylsuchenden als asylberechtigt anerkannt, nämlich 1.285, dagegen mehr als 23.000 als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention; mehr als 9.000 erhielten subsidiären, also eingeschränkten Schutz.

Die Zahlen zeigen: Flüchtling ist also nicht gleich Flüchtling. Asylberechtigt sind politisch Verfolgte, denen in ihrer Heimat schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen etwa aufgrund ihrer Religion oder politischen Überzeugung drohen und die keinen anderweitigen Schutz vor staatlicher Verfolgung haben. Dabei muss es sich laut Bamf um eine „gezielte Rechtsgutverletzung“ handeln, die darauf gerichtet ist, „die Betroffenen aus der Gemeinschaft ausgrenzen“, und die so schwer wiegt, „dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben“.

Der umfangreichere Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) greift auch bei nichtstaatlicher Verfolgung. Ihn erhalten Antragsteller, deren Leben oder Freiheit im Heimatland wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht ist. Subsidiärer Schutz wiederum wird Menschen gewährt, die keinen Anspruch auf Asyl oder den GFK-Schutz haben, denen aber im Herkunftsland ein „ernsthafter Schaden“ droht. Darunter fällt auch eine „ernsthafte individuelle Bedrohung“ infolge „willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts“. Helmut Stoltenberg II

Parteien sollen die Hälfte der Mandate für Frauen reservieren

WAHLRECHT Paritätsregelungen wie in Brandenburg und Thüringen stoßen bei Kritikern auf verfassungsrechtliche Bedenken

Jetzt sind es schon zwei: Am vorletzten Freitag verabschiedete auch der Thüringer Landtag mit den Stimmen von Linken, SPD und Grünen ein Paritätsgesetz, das die Parteien verpflichtet, ihre Listen zur Landtagswahl künftig abwechselnd mit Männern und Frauen zu besetzen. In Kraft treten soll es Anfang 2020 und damit erst für die übernächste Landtagswahl gelten.

Vorreiter Bundesweiter Vorreiter in Sachen Paritätsgesetz war Brandenburg, in dessen Landtag SPD, Linke und Grüne bereits Ende Januar ein Paritätsgesetz durchsetzten. Es soll Mitte 2020 und damit ebenfalls erst nach der nächsten Landtagswahl in Kraft treten. Über entsprechende Initiativen diskutiert wird auch im Rest der Republik, von Hamburg über Berlin bis München; im Bund machte man sich ebenfalls bereits daran, Chancen für ein Paritätsgesetz auszuloten. Im April lehnte Bayerns Landtag Gesetzentwürfe von SPD und Grünen für Paritätsregelungen klar ab. In Sachsen-Anhalt, wo CDU, SPD und Grüne im Koalitionsvertrag die Prüfung eines Paritätsgesetzes vereinbarten, legte Die Linke einen entsprechenden Gesetzentwurf vor. 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts soll nach dem Willen der Initiatoren der Paritätsregelung der mangelhaften Re-

präsentanz von Frauen in den Parlamenten ein gesetzlicher Riegel vorgeschoben werden. Nicht zuletzt der Rückgang des Frauenanteils im Bundestag bei der Wahl 2017 um 5,6 Punkte auf nur noch 30,9 Prozent, den niedrigsten Wert seit 1998, hat die Debatte belebt. Dass seit Herbst 2018 für drei ausgeschiedene männliche Abgeordnete drei Frauen nachgerückt sind und so den Frauenanteil auf 31,3 Prozent angehoben haben, macht es nicht wirklich besser.

Sehr unterschiedlich ist der Frauenanteil in den Fraktionen: Bei den Grünen stellen derzeit Frauen 58,2 Prozent aller Fraktionsmitglieder, bei den Linken 53,6, bei der SPD 42,8. Bei der FDP machen die Frauen 23,8 Prozent der Gesamtfraktion aus, bei der CDU/CSU 20,7, bei der AfD 11,0. In den Landesparlamenten schwankt der Frauenanteil zwischen 40,6 Prozent in Thüringen und 24,5 Prozent in Baden-Württemberg, wie die dortige Landeszentrale für politische Bildung angibt. Danach unterbietet die Hälfte aller Landesparlamente noch den aktuellen Bundestag-Wert. Kein Wunder also, dass sich die Initiativen zur Stärkung des weiblichen Elements häufen. Dabei halten auch die meisten Kritiker von Paritätsgesetzen einen höheren Frauenanteil für wünschenswert, bringen aber zahlreiche verfassungsrechtliche Bedenken

gegen Paritätsgesetze wie in Brandenburg und Thüringen vor.

Für den FDP-Wahlrechtsexperten Stefan Ruppert etwa wäre es ein „durch nichts zu rechtfertigender Eingriff in die Freiheit der Wahl“, wenn Frauen und Männern verwehrt würde, Parteien mit einem stärkeren Anteil eines Geschlechts zu wählen. Andere monieren Verstöße gegen das Demokratieprinzip und das Prinzip der Gleichheit der Wahl. Auch auf eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von 2018 wird verwiesen, wonach ein Parla-

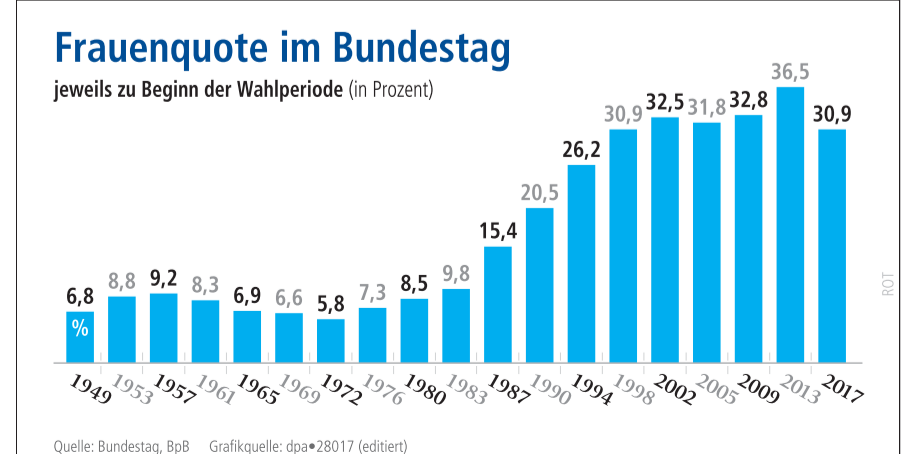
ment „kein möglichst genaues Spiegelbild“ der Bevölkerung darstellen müsse. Andernfalls, argumentieren Kritiker, könnten auch Quoten für Herkunft oder Alter festgelegt werden. Ohnedies würden die Abgeordneten laut Verfassung das gesamte Volk und nicht nur einzelne Gruppen vertreten. Neben Artikel 38 des Grundgesetzes also, der zu den Wahlgrundsätzen die freie und gleiche Wahl zählt und die Abgeordneten als „Vertreter des ganzen Volkes“ sieht, wird von Gegnern der Paritätsregelungen auch an den Grundgesetz-Artikel 21 erinnert:

„Die Parteien“, heißt es da, „wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei.“ Die hierdurch gewährleisteteste Chancengleichheit der Parteien besteht etwa der Wissenschaftlichen Dienst des Thüringer Landtages in einem Gutachten über das inzwischen beschlossene Gesetz durch die Neuregelung verletzt, weil sie „Parteien mit relativ einseitigem Mitgliederbestand benachteiligt“ gegenüber Konkurrenten mit einem ausgewogenem Frauen- und Männeranteil. Ebenfalls moniert wird in dem Gutachten unter anderem ein Eingriff in die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Parteien, „autonom und ohne staatliche Vorgaben ihre Kandidaten für die Wahl aufzustellen“.

Kritiker gesetzlicher Paritätsregelungen sehen zudem das im Grundgesetz-Artikel 3 verankerte Verbot verletzt, Menschen aufgrund ihres Geschlechts zu diskriminieren, wenn sie nur noch auf jedem zweiten Listenplatz kandidieren können. Auch wenn es noch eine Reihe weiterer Einwände gegen Paritätsgesetze gibt, können sich deren Verfechter doch ebenfalls auf das Grundgesetz berufen. Dort heißt es in Artikel 3 Absatz 2: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender

Nachteile hin“. Ein klarer Verfassungsauftrag, finden die Befürworter. Frauen stellen schließlich keine Minderheit, sondern 51,2 Prozent der Deutschen.

Vor Gericht Anders sieht das aus, wenn man von ihrem Anteil an den jeweiligen Parteimitgliedern ausgeht. Dann sind sie etwa im Bundestag teilweise sogar überrepräsentiert, wie der Parteirechtler Martin Morlok im Februar vorrechnete. Danach sind bei den Grünen 39,8 Prozent der Mitglieder Frauen, bei der Linken 36,5, der SPD 32,5 und der FDP 21,9. In deren Bundestagsfraktionen sind die weiblichen Parteimitglieder also überproportional vertreten, bei der Union mit 26,3 Prozent weiblicher Parteimitglieder und bei der AfD mit 17 Prozent dagegen unterrepräsentiert. Am Ende dürften Verfassungsgerichte über die Zulässigkeit von Paritätsgesetzen entscheiden. Gegen die Brandenburger Regelung haben die Piraten-Partei und die NPD bereits Verfassungsklage erhoben. sto II



Mehr als zwanzig Jahre ist er alt, der deutsche Streit um das muslimische Kopftuch. Und noch immer hält die Kopfbedeckung Politik, Medien und Gerichte auf Trab. So entschied das Berliner Landesarbeitsgericht erst Ende November 2018: Dass die Bewerbung einer Informatikerin für den Schuldienst an ihrem Kopftuch scheiterte, war Diskriminierung. Es war nicht das erste Mal, dass sich Richter damit gegen geltende Gesetze zur Religionsausübung stellten. In diesem Fall gegen das Berliner Neutralitätsgesetz, das religiöse Symbole im öffentlichen Dienst der Hauptstadt verbietet. Der Senat will das Gesetz nun höchststrichterlich durch das Bundesarbeitsgericht in Erfurt überprüfen lassen – und notfalls sogar vor das Bundesverfassungsgericht ziehen. Dort landen immer wieder Klagen rund um religiöse Riten und Symbole. Ob Beschneidung, Glockengeläut, Karfreitagsruhe, Schächten oder eben der Streit um das Kopftuch – Artikel 4 des Grundgesetzes ist und bleibt ein juristischer Dauerbrenner.

Art. 4 GG

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

So steht es im Grundgesetz. Artikel 4 ist danach ein Freiheitsrecht, das es jedem ermöglicht, zu glauben, an was und wen er will und diesen Glauben auch öffentlich zu praktizieren. Der Staat hat dabei allen Religionen und Weltanschauungen neutral und tolerant gegenüberzustehen und darf sich keinesfalls mit einem bestimmten Bekenntnis gemein machen, wie das Bundesverfassungsgericht in den 1960er Jahren klarstellte. Auf diesem Neutralitätsgebot basiert unter anderem der Karlsruher Kreuzifix-Beschluss von 1993. Damals urteilten die Richter: Der Staat darf den religiösen Frieden nicht von sich aus gefährden. Das Kreuz, vor allem in Bayern jahrzehntlang festes Inventar in Amts- und Schulstuben, muss im Zweifelsfall aus dem Klassenzimmer weichen.

Der Streit um Kreuzfixe und Kopftücher steht exemplarisch für das Spannungsfeld, in dem sich Artikel 4 bewegt. Welche Einschränkungen der Religionsfreiheit sind legitim? Was geht beispielsweise bei der Debatte über die Beschneidung von Jungen vor – die Religionsfreiheit oder das Selbstbestimmungsrecht des Kindes? Was wiegt mehr bei der Diskussion über ein Verbot von Kopftüchern für muslimische Grundschülerinnen, wie es gerade in Österreich beschlossen wurde? Artikel 4 und das Erziehungsrecht der Eltern oder das Kindeswohl und das Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter? Darf der Staat überhaupt Symbole einzelner Religionen untersagen oder muss er mit Blick auf das Neutralitätsgebot dann nicht alle religiösen Symbole in öffentlichen Einrichtungen verbieten?

„Es geht im Einzelfall darum, die in Streit stehenden Rechtsansprüche so in Beziehung zu setzen, dass für alle das Maximum herauskommt“, erklärt der Nürnberger Menschenrechts-Experte und Theologe Heiner Bielefeldt. Es gelte, möglichst schonend mit Konflikten umzugehen und tatsächliche Kollisionen von gefühlten zu un-

Glaubensfrage

RELIGIONSFREIHEIT Ob Kopftuch, Kreuzifix oder Kirchengeläut – die Grenzen von Artikel 4 loten Staat, Gesellschaft und Justiz regelmäßig neu aus



Kreuze im Klassenzimmer sind heute passé. Fereshta Ludin (im Vordergrund) hingegen wurde vor 20 Jahren wegen ihres Kopftuchs nicht in den staatlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg übernommen. Erst 2015 schlossen die Karlsruher Richter ein pauschales Kopftuchverbot an Schulen aus. © picture-alliance/Sueddeutsche Zeitung Photo/Winfried Rothermal

terscheiden. Der Streit um das Kopftuch ist für Bielefeldt eine solche gefühlte Kollision, die auf bestimmten Zuschreibungen – das Kopftuch als Mittel zur Unterdrückung der Frauen – beruhe. Mit derart pauschalen Bewertungen müsse man in einer pluralistischen Gesellschaft und angesichts einer vielfältigen innerislamischen Diskussion vorsichtig sein, warnt er. Statt einer polarisierenden Debatte und Verboten plädiert Bielefeldt für mehr Dialog.

Auch Cordula Heckmann, Direktorin und Leiterin des Rütli-Campus in Berlin-Neukölln mit einem hohen Anteil von Muslimen, setzt lieber auf Gespräche mit Schülern und Eltern. Man bemühe sich, Konflikte im Voraus zu erkennen und sie dort

auszutragen, wo sie wichtig sind – bei der Anerkennung der demokratischen Grundwerte. Daher bietet die Schule auch keinen koedukativen Sportunterricht an. Mädchen und Jungen schwitzen getrennt. Politisch vom Tisch ist das Kopftuch-Thema dennoch nicht. So wertet die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen gerade ein von ihr beauftragtes Gutachten zu der Frage aus, ob das Tragen des Kopftuchs an Schulen wenigstens bis zur Religionsmündigkeit, also dem 14. Lebensjahr, untersagt werden kann. Im Auftrag des stellvertretenden Vorsitzenden der Unions-Bundestagsfraktion, Carsten Linnemann, und des Unions-Berichterstatters für Religionsgemeinschaften, Christoph de Vries (beide CDU),



widmet sich der Würzburger Staatsrechtler Kyrril-Alexander Schwarz derzeit dem selben Sujet. „Wir wollen eine sorgfältige verfassungsrechtliche Einordnung des Themas und eine Abwägung der unterschiedlichen Grundrechtsgüter vornehmen“, erklärt de Vries auf Nachfrage. Er respektiere die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und das elterliche Erziehungsrecht. „Ich nehme aber auch das staatliche Wächteramt ernst, wenn es darum geht, für das Wohl muslimischer Mädchen und ein gleichberechtigtes Aufwachsen einzutreten“. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages kam bereits 2017 zu dem Schluss, dass ein generelles Kopftuchverbot für Grundschülerinnen verfassungsrechtlich wohl nicht zulässig sei.

Parlamente und Gerichte haben in der Vergangenheit häufig zugunsten der Religionsfreiheit entschieden. So beschloss der Bundestag 2012, dass die Beschneidung von jüdischen und muslimischen Jungen in Deutschland erlaubt bleiben soll. 2002 befand das Bundesverfassungsgericht, dass Muslimen das rituelle Schlachten von Schafen und Rindern ohne vorherige Betäubung nicht generell verboten werden kann. 2015 erklärte es ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen für mit der Verfassung nicht vereinbar und stellte sich damit gegen die in vielen Bundesländern bestehenden Gesetze für Kopftuchverbote und deren Auslegung.

Andererseits können sich muslimische Mädchen seit 2013 nicht mehr aus religiösen Gründen vom gemeinsamen Schwimmunterricht von Jungen und Mädchen befreien lassen. In seinem Urteil stellte das Bundesverwaltungsgericht den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag über die Glaubensfreiheit und verwies auf das Tragen eines Ganzkörperschwimmanzugs („Burkini“) als akzeptablen Kompromiss.

Erst im Februar hat das Bundesarbeitsgericht mit Blick auf die katholische Kirche ein bahnbrechendes Urteil gefällt; es dürfte ihren Handlungsspielraum im Arbeitsrecht erheblich einschränken. Geklagt hatte 2009 der Chefarzt eines katholischen Krankenhauses, dem gekündigt wurde, weil er sich scheiden ließ und standesamtlich erneut heiratete. Die Kündigung erklärten die Erfurter Richter nun für unwirksam. Der katholische Arzt sei gegenüber seinen nicht-katholischen Kollegen unzulässig benachteiligt worden, befanden sie.

Den Weg zu diesem Urteil hatte im September 2018 der Europäische Gerichtshof bereitet. Gleichheit muss vor kirchlicher Selbstbestimmung kommen, hatte er entschieden – für die christlichen Kirchen, hierzulande mit rund 1,3 Millionen Beschäftigten einer der größten Arbeitgeber, eine Zäsur. Sie berufen sich bei ihren umstrittenen Personalentscheidungen auf den ihnen zustehenden Tendenzschutz. Mitarbeiter, die an der kirchlichen Verkündigung teilnehmen, dürfen danach nicht gegen fundamentale Glaubenssätze verstoßen. Frauen dürfen deshalb keine Priester werden, heiratswillige Priester bekommen Berufsverbot. Kaum Chancen auf einen Job hat mancherorts, wer schwul, geschieden, wiederverheiratet oder nicht getauft ist. Weil sich das nach dem Erfurter Urteil ändern dürfte, könnte der Fall schon bald vor dem Bundesverfassungsgericht landen.

Veränderte Realitäten Die wachsende religiöse Vielfalt in Deutschland und die durch Zuwanderung steigende Zahl der Muslime – rund 4,5 Millionen sind es inzwischen – stellen die Sonderrolle der Kirchen auch darüber hinaus zunehmend in Frage. Bisher wird an den meisten öffentlichen Schulen nur evangelische und katholische Religion beziehungsweise Weltanschauungsunterricht gelehrt. Und es sind in erster Linie die Kirchen, die einen Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts besitzen, der sie berechtigt, Steuern bei ihren Mitgliedern einzuziehen und Subventionen zu erhalten. „Islamische Religionsgemeinschaften haben dagegen noch immer keinen klaren Status in Deutschland“, kritisiert Heiner Bielefeldt. Die Praxis der Religionsfreiheit hinke den veränderten Realitäten hinterher. So sei es bisher nicht gelungen, einen flächendeckenden islamischen Religionsunterricht zu etablieren. Ein Grund dafür ist allerdings auch das Fehlen verlässlicher Kooperationsstrukturen zwischen Staat und islamischen Gemeinschaften. So wird der größte deutsche Islamverband DITIB vom türkischen Religionsministerium mitfinanziert und gelenkt. Abseits dessen bereitet Bielefeldt aber noch eine andere Beobachtung Sorge: „Während die Rechtsprechung die Religionsfreiheit nach wie vor hochhält, scheint das gesellschaftliche Verständnis für den Sinn dieses Menschenrechts zu schrumpfen oder zu schwinden“, meint er. Besonders schockierend sei das bei einigen Positionierungen in der Beschneidungsdebatte gewesen, die vor allem das Judentum betroffen habe. Eine aktuelle repräsentative Umfrage des Meinungsforschungsinstituts YouGov bestätigt diese Wahrnehmung. Danach betrachten heute nur 54 Prozent der Deutschen die Religionsfreiheit als „sehr“ oder „äußerst wichtig“. Für die Menschenrechte im Allgemeinen trifft diese Aussage für 77 Prozent zu. Johanna Metz

Wider allen Tatsachen

MEINUNGSFREIHEIT Das Grundgesetz erlaubt auch scharfe und überzogene Kritik. Im Einzelfall ist abzuwägen, wann aus freier Rede eine Straftat wird

„Soldaten sind Mörder.“ So stand es auf dem Aufkleber am Auto eines Krefelder Studenten. Das „t“ in „Soldaten“ sah aus wie ein Friedhofskreuz, darunter: eine nachgemachte Unterschrift des Schriftstellers Kurt Tucholsky, von dem dieser Satz ursprünglich stammt. Während des Golfkriegs 1991 fuhr der Student damit durch die Stadt, weshalb er wegen Volksverhetzung und Beleidigung bestraft werden sollte. Der Student wehrte sich und ging bis vors Bundesverfassungsgericht. Das hob seine Verurteilung mit Verweis auf Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes auf. Darin heißt es: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.“ Die Entscheidung löste Tumulte im ganzen Land aus. Das „Soldaten sind Mörder“-Urteil illustriert bis heute, wie weit die Meinungsfreiheit in Deutschland reicht. Die Aufregung von damals wiederholt sich regelmäßig. Auch heute fragen sich viele Menschen, wenn sie einen Kommentar lesen, dem sie

nicht zustimmen: „Wie kann diese Redaktion so etwas stehen lassen?“ Oder: „Wie kann eine Behörde eine Demonstration mit einer solchen Aussage zulassen?“

Persönliches Werturteil Damals wie heute liegen der Aufregung Missverständnisse über die Meinung und ihre Grenzen zu Grunde. Eine Meinung gibt ein persönliches Werturteil wieder. Das wesentliche Merkmal der Meinung ist: Sie kann nicht „richtig“ oder „falsch“ sein, man kann sie nicht überprüfen. Das unterscheidet die Meinung von der Tatsachenbehauptung: „Aus Mali wurden im Mai 2019 drei Personen in Deutschland als Flüchtlinge anerkannt“ – diese Aussage ist eine Tatsachenbehauptung. Sie lässt sich überprüfen (und ist wahr). Ob jemand das viel oder wenig findet, ist ein subjektives Werturteil, das sich nicht überprüfen lässt.

Weil eine Meinung nicht „richtig“ oder „falsch“ sein kann, sind vor dem Grundgesetz alle Meinungen gleich. Nur so ist sichergestellt, dass der Staat nicht als Meinungswächter auftritt. Es ist egal, ob ich für meine Meinung 30 Jahre recherchiert und gute Argumente gesammelt habe – oder ob ich sie am Stammtisch vor mich hin lalle. Jeder darf auch eine irrationale Meinung haben; selbst ein emotionaler Ausbruch



Der Ausspruch „Soldaten sind Mörder“ ist nur als Beleidigung strafbar, wenn damit ein einzelner Soldat oder speziell die Bundeswehr herabgesetzt wird. © picture-alliance/dpa

steht unter dem Schutz der Meinungsfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb nicht entschieden, dass Soldaten strafrechtlich Mörder sind. Die Richter haben nur klargestellt, dass jemand mit einer solchen – alltagsprachlich zugespitzten – Formulierung seine Abneigung gegen das Töten im Krieg ausdrücken darf. Andere mögen das anders sehen. Das Grundgesetz zeichnet das Bild einer pluralistischen Ge-

sellschaft, in der Persönlichkeiten, Lebensentwürfe und Meinungen gleichberechtigt nebeneinander stehen. Das klingt selbstverständlich, gerät aber immer mehr aus dem Blick. In einer ZEIT/infas-Studie bejahten gerade einmal 52 Prozent der Befragten folgende Aussage: „Man sollte immer auch Meinungen tolerieren, denen man eigentlich nicht zustimmen kann.“ Das ist ein spektakulär niedriger Wert für

eine Demokratie, die sich als offen und vielfältig betrachtet. Deshalb hören wir vom „Riss durch die Gesellschaft“, wo es, wie in jedem Land, unterschiedliche Auffassungen zur Zuwanderungspolitik, Umweltfragen oder anderen Themen gibt. „Wer hat Recht?“ bestimmt den Arbeitsalltag der Demokratie, Diskussionen haben ihre Bedeutung. Doch der Fortbestand der Demokratie hängt an einer anderen Frage: Wie gehen wir damit um, dass Meinung keine absolute Wahrheit kennt, dass jeder auf seine Weise Recht hat? Dass wir extrem unterschiedlich denken? Dies ist die Grundfrage einer offenen Gesellschaft.

Hass im Netz Unser Recht lässt dabei nicht zu, dass die Intoleranten die tolerante Gesellschaft ausnutzen, um sie in ihr Gegenteil zu verkehren. Dass aus einer Meinung ein Angriff wird, etwa eine Beleidigung oder Volksverhetzung, 70 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes ist das Internet voll von strafbaren Äußerungen, dass manche sich sorgen, ob man das in den Griff bekommen kann. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz verpflichtet seit 2017 soziale Netzwerke, strafbare Inhalte zügig zu löschen, oft innerhalb 24 Stunden. Das Gesetz verfolgt ein richtiges Anliegen und ist

trotzdem sehr umstritten. Denn ein Unternehmen ist kein Gericht; es drohen Fehlentscheidungen. „Zur Sicherheit“ könnten auch zulässige Meinungen vorschnell verschwinden. Der Staat hat daher selbst verstärkt die Urheber der Beleidigung, Volksverhetzung oder Verleumdung in den Blick genommen: Bei Aktionstagen mit Razzien gegen Kriminalität im Internet überrascht das Bundeskriminalamt inzwischen Internetnutzer, die im Verdacht stehen, sich außerhalb von Artikel 5 zu bewegen. Es beschlagnahmt Computer, Festplatten, Smartphones, Speichersticks. Volksverhetzer droht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis hin zu fünf Jahren.

Für die kommenden Jahrzehnte bleibt die Herausforderung weiterhin eine doppelte: Es gilt zum einen, die Meinungsfreiheit nach außen, an ihren Grenzen, gegenüber Straftätern zu verteidigen. Im Innern muss sie gegenüber jenen, die es nicht als den vom Grundgesetz gewollten Normalzustand betrachten, dass andere manche Dinge völlig anders sehen, in Schutz genommen werden. Volker Metz

Der Autor ist Jurist und Verfasser des 2018 erschienenen Buches „Meinungsfreiheit Demokratie für Fortgeschrittene“ (S. Fischer).

Weiterführende Links zu den Themen dieser Seite finden Sie in unserem E-Paper



Ein politisches Gericht

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT Karlsruhe steuert eher subtil und wirkt nur selten als Ersatzgesetzgeber

Das Bundesverfassungsgericht misst Gesetze und Gerichtsurteile am Grundgesetz und betreibt dabei offensichtlich Politik. Das zu bestreiten, gehört aber zu seiner Inszenierung. Das Gericht hat mehr Autorität, wenn die Bürger glauben, es verteidige nur einen bereits feststehenden Inhalt des Grundgesetzes.

Viele westliche Staaten haben gar kein Verfassungsgericht. In der EU haben nur 18 von 28 Staaten ein Gericht, das die Aufgabe hat, die Normen der Verfassung durchzusetzen. Das deutsche Verfassungsgericht ist unter ihnen schon deshalb besonders mächtig, weil es eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung hat. Von ihm wird geradezu erwartet, dass es immer wieder die Politik in die Schranken weist. In Deutschland war der Rechtsstaat stets populärer als die Demokratie.

Off bestreiten die Verfassungsrichter ihre politische Rolle. Sie seien nur ein Gericht, das das Grundgesetz sichere, auf Klagen warte und die bisherigen Pfade der Karlsruher Rechtsprechung beachte. Doch ein Kläger findet sich bei Bedarf immer. Und nach jahrzehntelanger Rechtsprechung finden sich auch für neue Ideen genug Ansätze in den bisherigen Urteilen. Notfalls kann das Bundesverfassungsgericht auch einfach seine Linie ändern.

Die politische Gestaltungsmacht des Verfassungsgerichts hat vor allem zwei Grundlagen. Zum einen definiert es selbst die Maßstäbe, die es anwendet. Die Grundgesetzbestimmungen sind oft offen und unbestimmt formuliert, vor allem im Grundrechtsteil. Das Bundesverfassungsgericht konkretisiert sie und schafft so den eigentlichen Maßstab. Bei Bedarf können die Richter auch ganz neues Verfassungsrecht erfinden. Bekannteste Beispiele hierfür sind das Datenschutz-Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“ und der Parlamentsvorbehalt für Auslandseinsätze der Bundeswehr.

Nicht mit der Kanone Noch wichtiger für die politische Rolle des Verfassungsgerichts ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Der Staat soll nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen, lautet eine populäre Formel. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist immer anwendbar, wenn der Staat in Grundrechte eingreift. Wenn der Staat mehr verlangt, als für seine Zwecke nötig oder angemessen wäre, kann Karlsruhe das Gesetz beanstanden. Es ersetzt dann die Abwägung des Gesetzgebers durch seine eigene Abwägung und verlangt (meist kleine) Änderungen. Ein Gesetz muss dann nicht in Bausch und Bogen verworfen werden.

Oft wird das Bundesverfassungsgericht als Ersatzgesetzgeber bezeichnet. Doch das ist ungerecht. Die Karlsruher Richter versuchen, dem Bundestag und der Bundesregierung einen weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu belassen. Besonders groß ist der politische

Bei Bedarf können die Richter auch ganz neues Verfassungsrecht erfinden.



Tragen die Richter ihre scharlachroten Roben, dann wird es grundsätzlich in Karlsruhe. Die Kleidungsstücke werden seit den 1960er Jahren von Richter- zu Richtergeneration „vererbt“.

© picture-alliance/dpa

Spielraum bei der Erfüllung von Schutzpflichten, bei der Gewährung von Sozialleistungen oder in der Außenpolitik.

Wichtige Projekte der Politik werden, auch wenn Karlsruhe sie beanstandet, nicht generell blockiert. Meist werden vom Gericht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nur Details moniert. Der Gesetzgeber muss dann nur eine „Strafrunde“ drehen, das Gesetz entsprechend der Karlsruher Vorgaben nachbessern und neu beschließen. Schon wird aus einer hoch umstrittenen Maßnahme ein offensichtlich verfassungskonformes Gesetz, etwa bei der heimlichen Auspöhlung von Computern („Online-Durchsuchung“). Seine Macht setzt das Bundesverfassungsgericht nicht zuletzt ein, um in Deutschland eine offene liberale Demokratie zu sichern. Es hat das Parlament gegenüber der Regierung gestärkt, die Opposition gegenüber der Mehrheit und die außerparlamentarischen Kräfte gegenüber der etablierten Politik. Deshalb hat es auch die

Meinungs- und die Versammlungsfreiheit zu starken Grundrechten ausgestaltet. Auch weithin ausgegrenzte Gruppen haben so die Möglichkeit, sich zu artikulieren. Daneben hat das Bundesverfassungsgericht eine wichtige Rolle als gesellschaftlicher Konfliktlöser. Oft werden notwendige, aber unbeliebte Reformen erst angepackt, wenn Karlsruhe explizit Änderungen verlangt und auch noch Vorgaben dazu macht. Jüngstes Beispiel ist die Reform der Grundsteuer, die jahrelang verschleppt wurde, bis Karlsruhe 2018 schließlich eine Änderung verlangte.

Das Verfassungsgericht steuert nicht brachial, sondern eher subtil, indem es die gesellschaftliche Atmosphäre beeinflusst. Die regelmäßige punktuelle Beanstandung von Sicherheitsgesetzen hat den Gesetzgeber vorsichtig werden lassen. Und die stets kritische Prüfung weiterer EU-Integrationschritte hat EU-Skeptiker gestärkt.

Homosexuelle Partnerschaften Wie umsichtig das Bundesverfassungsgericht vorgeht, zeigt exemplarisch die Auseinandersetzung um die Gleichstellung homosexueller Partnerschaften. Die verfassungsrechtliche Auseinandersetzung begann 1992 mit der „Aktion Ständesamt“. Bundesweit

beantragten 250 schwule und lesbische Paare bei ihrem jeweiligen Standesamt das Aufgebot, um zu heiraten. Natürlich lehnten die Standesbeamten die Anträge ab, worauf die Betroffenen klagten. Doch das Bundesverfassungsgericht entschied 1993, dass „die Geschlechtsverschiedenheit zu den prägenden Merkmalen der Ehe“ gehöre. Das Gericht verweigerte damals also ausdrücklich die Rolle als Motor der Emanzipation. Immerhin haben sich die Verfassungsrichter dafür offen gezeigt, später auf einen gesellschaftlichen „Wandel des Eheverständnisses“ zu reagieren.

Die Politik wartete nun aber nicht, bis sich die gesellschaftlichen Verhältnisse von selbst änderten, sondern führte im Jahr 2000 unter Kanzler Gerhard Schröder (SPD) die eingetragene Partnerschaft für homosexuelle Paare ein. Obwohl mit der Partnerschaft damals fast nur Pflichten und wenig Rechte verbunden waren – eine weitergehende Gleichstellung hatte die Union im Bundesrat ver-

hindert –, klagten drei Länder beim Bundesverfassungsgericht. Bayern, Thüringen und Sachsen wollten Karlsruhe als Bremser aktivieren. Mit knapper Mehrheit wies der Erste Senat die Klagen ab. Es gebe kein Abstandsgebot zwischen der Ehe und anderen Lebensformen. Diesen Spielraum nutzte wiederum der Bundestag 2005, um die eingetragenen Partnerschaften zu stärken und zum Beispiel Stiefkindadoption zu erleichtern.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine wichtige Rolle als gesellschaftlicher Konfliktlöser.

In einer Entscheidung zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst forderte der Erste Senat den Bundestag erstmals zur Gleichstellung von eingetragenen Partnerschaften auf. Diese seien genauso wie Ehen auf Dauer angelegt und

von wechselseitiger Verantwortung geprägt. Es folgten ähnliche Urteile zur Erbschaftsteuer, zur Grunderwerbssteuer, zum Adoptionsrecht und zum Ehegatten-splitting.

Nicht das letzte Wort Den logischen nächsten Schritt, die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, ging nun wieder der Gesetzgeber. Am 30. Juni 2017 beschloss der Bundestag die Einführung der „Ehe für alle“. Auf eine Grundgesetzänderung wurde verzichtet. Bayern prüfte eine Verfassungsklage, verzichtete letztlich aber darauf, weil diese wohl eher unpopulär gewesen wäre. Der Rückblick zeigt, dass das Bundesverfassungsgericht nur phasenweise als Motor der Gleichstellung wirkte. Es wartete zunächst ab, bis die Akzeptanz für gleichgeschlechtliche Partnerschaften in der Bevölkerung groß genug war, fegte dann aber den verbliebenen Widerstand mit mehreren Urteilen wirkungsvoll bei. Die Wende kam erst 2009: Die Entscheidung zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst forderte der Erste Senat den Bundestag erstmals zur Gleichstellung von eingetragenen Partnerschaften auf. Diese seien genauso wie Ehen auf Dauer angelegt und

Christian Rath II

Der Autor ist freier rechtspolitischer Korrespondent.

Unaufgeregt, nicht immer unumstritten

WER KANN URTEILEN Bundesrat und Bundestag wählen die Verfassungsrichter

Soll ein Verfassungsrichter politische Erfahrung haben, um sich mit der Materie der Gesetzgebung auszukennen? Oder besteht dann die Gefahr, dass dort, wo die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen kontrolliert wird, Parteipolitik stattfindet? Diese Frage wird immer wieder diskutiert, wenn ein früherer Politiker an das höchste Gericht entsandt werden soll. So war es zuletzt vor der Wahl des CDU-Politikers Stephan Harbarth (siehe Interview auf Seite 2), der seit November 2018 Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts ist.

Bisher 109 Richter Der Blick auf Ungarn und Polen etwa zeigt zudem, wie riskant es ist, wenn Regierungen die Instanzen, die sie kontrollieren sollen, nach eigenem Gusto umbauen. So sehr das Gericht viele Mitglieder von Parlament oder Regierung nerven mag, wenn es urteilt, dass Gesetze nachgebessert oder neu geschrieben werden müssen: Die Unabhängigkeit der bisher insgesamt 109 Wächter des Grundgesetzes gilt in Deutschland als absolut schützenswertes Gut. Dennoch gab und gibt es immer wieder Richter, die aus der Politik nach Karlsruhe wechseln: der frühere Innenminister Baden-Württembergs (und spätere Bundespräsident) Roman Herzog etwa, die SPD-Justizsenatorin Jutta Limbach oder der saarländische Ministerpräsident Peter Müller (CDU).

Wie kommen diese Wächter auf ihre Posten? Die Kandidaten müssen mindestens 40 Jahre alt sein, die Befähigung zum Richteramt besitzen und dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung oder entsprechenden Organen eines Landes angehören. Um die notwendige Berufserfahrung zu gewährleisten, müssen mindestens drei Mitglieder pro Senat von obersten Bundesgerichten kommen. Die Amtszeit ist auf zwölf Jahre begrenzt, wird ein Richter 68 Jahre alt, greift eine Altersgrenze.

Traditionell schlagen Union und SPD die Kandidaten vor, auch die kleineren Parteien kommen gelegentlich zum Zug, die Grünen spielen dabei zunehmend eine gewichtigere Rolle. Die 16 Richterinnen und Richter der zwei Senate werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Während letzterer die Kandidaten direkt wählt, setzt der Bundestag zunächst einen Wahlausschuss aus zwölf Abgeordneten ein, der einen Kandidaten zur Wahl vorschlägt. Das Plenum des Bundestags wählt dann den Richter oder die Richterin. Dieses Verfahren ist relativ neu: Bis zu einer Änderung des Wahlverfahrens im Juni 2015 wurden die Verfassungsrichter nicht durch das Plenum, sondern den Wahlausschuss direkt gewählt. Eine Praxis, die das Bundesverfassungsgericht selbst als vollkommen in Ordnung bezeichnet hatte, das

wegen seiner mangelnden Transparenz aber von vielen Experten kritisiert worden war. Der damalige Bundestagspräsident Norbert Lammert (CDU) nannte es damals „erstaunlich“, dass das Gericht, das selbst mehrfach geteilt hatte, Entscheidungen von erheblicher Tragweite müssten grundsätzlich im Plenum des Bundestags und nicht in kleinen Sondergremien getroffen werden, für sich eine solche Ausnahme zu lassen wollte – und stieß eine Reform des Verfahrens an. Seither werden die Richter öffentlich gewählt. Die dafür notwendige Zweidrittelmehrheit setzt einen relativ großen Konsens zwischen den Parteien über die Kandidaten voraus – extrem polarisierende Anwärter auf die Richterposten haben demnach kaum eine Chance.

Polarisiert Im Vergleich zu den USA läuft die Nominierung von Verfassungsrichtern in Deutschland eher unaufgeregt. Die extreme ideologische Polarisierung zwischen Republikanern und Demokraten schlägt dort seit 1990 auch auf die Besetzung des Supreme Courts durch – und treibt verfahrenstechnische Blüten. Galt für Jahrzehnte, dass ein Kandidat im zuständigen Senat mindestens 60 von 100 Stimmen erhalten musste, setzten in jüngster Vergangenheit die Republikaner durch, dass eine einfache Mehrheit reicht, um Richter – auf Lebenszeit – zu werden. *Susanne Kailitz*

Ab nach Karlsruhe? Nicht so schnell

WER KANN KLAGEN Nur 2,3 Prozent der Verfassungsbeschwerden sind erfolgreich

Über zu wenig Arbeit können sich die Karlsruher Verfassungsrichter nicht beklagen: Seit 1951 waren vor den beiden Senaten insgesamt 238.048 Verfahren (Stand: 31. Dezember 2018) anhängig. Davon waren zum Stichtag 234.812 erledigt und 3.236 noch offen. Gingen in den ersten Jahren bis Ende der 1960er bis zu 2.000 Verfahren beim Gericht ein, sind es inzwischen mehr als 5.000 pro Jahr.

Der Großteil der Verfahren, die auf den Schreibtischen der Richter landen, sind Verfassungsbeschwerden. Die kann gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a Grundgesetz jeder Bürger erheben, der sich von der Verfassung normierten Rechten verletzt sieht. Das kann sich auf Gerichtsurteile beziehen, auf Akte der Verwaltung oder auf verabschiedete Gesetze. Einfach ist die Beschwerde nicht, denn in der Regel muss zunächst der Rechtsweg ausgeschöpft werden. Gesetze oder Verordnungen direkt anzugreifen, setzt meist eine schwer begründbare unmittelbare Betroffenheit des Klägers voraus. Trotz der Hürden gingen seit 1951

beim Gericht 226.804 Verfassungsbeschwerden ein. Nur 5.186 davon (2,3 Prozent) waren erfolgreich.

Verfassungsrecht ist keine einfache Materie. Mal scheitert die Klage an der Zulässigkeit, mal ist sie unbegründet. Und manchmal sind Verfassungsbeschwerden so offensichtlich unsinnig, dass die Karlsruher Richter eine Missbrauchsgebühr von bis zu 2.600 Euro verhängen. Seit 1962 wurde diese Gebühr 3.089 Mal auferlegt und summierte sich seitdem auf insgesamt 681.516 Euro.

Nicht nur die Bürger können klagen. Über die abstrakte Normenkontrolle können gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 ein Viertel der Mitglieder des Bundestages oder eine Landes- beziehungsweise die Bundesregierung beantragen, Bundes- und Landesrecht auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu überprüfen. Solche Verfahren sind seltener, aber politisch bedeutsam. In der Vergangenheit ging es etwa um den Länderfinanzausgleich oder auch Schwangerschaftsabbrüche. Insgesamt gab es seit 1951 3.861 Normenkontrollverfahren, zu denen auch die konkrete Normenkontrolle gehört. Diese kann von Ge-

richtern angestrengt werden, wenn in laufenden Verfahren Zweifel daran bestehen, ob eine gesetzliche Grundlage verfassungskonform ist.

Für die parlamentarische und politische Praxis sind zudem Organstreitverfahren gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 1 relevant. Parteien, Fraktionen oder auch der Bundestag können dadurch die Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte anprangern. Dabei ging es in der Vergangenheit etwa um parlamentarische Mitwirkungsrechte während der Euro-Rettung oder die Art und Weise, wie die Bundesregierung Kleine Anfragen der Opposition beantwortet.

Parteiverbot Sehr selten, weil politisch komplex und im Ergebnis einschneidend, sind Parteiverbotsverfahren. Bundesregierung, Bundesrat oder Bundestag können dieses Verfahren anstrengen. Zwei Parteien wurden so durch Karlsruhe bisher verboten. 1952 traf es die SRP, eine NSDAP-Nachfolgeorganisation, und 1956 die KPD. Zwei Verbotverfahren gegen die NPD scheiterten 2003 und 2017 hingegen. *Sören Reimer*

Weiterführende Links zu den Themen dieser Seite finden Sie in unserem E-Paper





Walter Ulbricht (im Vordergrund) im April 1968 im Berliner Friedrichstadtpalast bei der Vorstellung der neuen sozialistischen Verfassung der DDR. Der Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED und Vorsitzende des Staatsrats stand zugleich der Verfassungskommission vor.

Anspruch und Wirklichkeit

DDR Die Verfassung sah zwar umfassende Freiheits- und Grundrechte vor, doch bis 1989 existierten diese vielfach nur auf dem Papier

Der Entwurf gelingt in kürzester Zeit: Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges 1945 und der Übernahme der Hoheitsgewalt in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) durch die Sowjetische Militäradministration (SMAD) beauftragte diese im Juli 1946 erstmalig die SED-Führung, einen Entwurf für eine neue „Reichsverfassung“ auszuarbeiten. Bereits einen Monat später, am 10. August 1946, lag der „Reichsverfassungsentwurf“ vor, erstellt von Karl Polak. Der Jurist, der im Weiteren eine zentrale Rolle bei der Schöpfung einer Verfassung für die DDR spielen sollte, war aus Sicht von SMAD und SED ein idealer Kandidat. Polak hatte in den 1920er und beginnenden 1930er Jahren in der Weimarer Republik Rechtswissenschaften studiert, war zwischen 1933 bis 1945, auch aufgrund seiner jüdischen Herkunft, in die Sowjetunion emigriert und wurde dort mit dem sowjetischen Rechtssystem bekannt. Mit dem „Reichsverfassungsentwurf“ – erstellt in Absprache mit dem damals stellvertretenden SED-Vorsitzenden Walter Ulbricht – setzte Polak die Eckpfeiler für die spätere ostdeutsche Verfassungsgebung. Die Verfassung sollte sich weitgehend an die Weimarer Verfassung anlehnen bei allen Grund- und Freiheitsrechten, ein Bekenntnis zu Deutschland als zentralem Einheitsstaat mit dezentralisierter Verwaltung in den Ländern enthalten und sie sollte „antifaschistisch-demokratische Errungenschaften“ (Bodenreform und Enteignungen) festschreiben. Außerdem waren sozialistischen Verfassungsvorstellungen wie Gewalteneinheit und Wirtschaftsplanung vorgesehen.

CDU-Vorschläge Die Einheitssozialisten waren jedoch nicht die einzigen in der SBZ, die sich mit Verfassungsfragen beschäftigten. Die Berliner CDU-Reichsgeschäftsstelle mit ihrem „Verfassungsausschuss“ unter Leitung der Juristen Hans Peters und Helmut Brandt erarbeiteten bis Mitte Juni 1946 zwölf verfassungsrechtliche Thesen, die unter anderem die Herstellung des deutschen Staates auf föderativer Grundlage, die Trennung der Gewalten, die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern und die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit betrafen. Die Berliner CDU publizierte und propagierte ihr Verfassungskonzept jedoch nicht, sondern wollte einen einheitlichen Reichsverfassungsentwurf der CDU aller vier Zonen abwarten.

Nachdem sich 1947 und Anfang 1948 herauskristallisierte, dass die vier alliierten Siegermächte keine Einigung über die künftige staatsrechtliche Gestaltung Deutschlands erzielen konnten, initiierte die SED im Auftrag der Sowjets im Dezember 1947 eine Art Massenbewegung, genannt „Volkskongress für Einheit und gerechten Frieden“. Dieser Volkskongress war nicht aus Wahlen, sondern über den undurchsichtigen Modus einer Delegierung hervorgegangen. Den Ver-

tretern im Volkskongress fehlten demokratische Legitimation und breite Zustimmung der Bevölkerung. Trotzdem institutionalisierten ihn SED und SMAD. Am 18. März 1948 wählte der Kongress einen „Ersten Deutschen Volksrat“ bestehend aus 400 Mitgliedern. Dieser richtete sechs Fachausschüsse ein, darunter einen Verfassungsausschuss. Zu den wichtigsten Mitgliedern dieses Verfassungsausschusses gehörten für die SED deren Ko-Vorsitzender Otto Grotewohl und die Juristen Polak und Karl Steinhoff, von der CDU der Religionswissenschaftler Hugo Hickmann und der Journalist Georg Dertinger, vonseiten der Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (LDP) Johannes Dieckmann und der Jurist Hans Loch. Auf einer Folgesitzung kooptierten die gewählten Mitglieder zudem noch vier Experten in den Ausschuss – darunter die drei Juristen Peter Alfons Steiniger (SED), Karl Schultes (SED) und Helmut Brandt (CDU). Zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde Grotewohl bestimmt.

Tatsächlich wirkten noch weitere Funktionäre und Experten an der Erarbeitung des Verfassungsentwurfs mit. Unter den 26 Verfassungsausschussmitgliedern fanden sich nur vier Frauen. Der politischen Zugehörigkeit nach gehörten 15 Ausschussmitglieder der SED an, davon kamen acht aus der früheren Sozialdemokratie. Die CDU stellte vier, die LDP drei Mitglieder. In zwölf Sitzungen des Verfassungsausschusses erstellten die Mitglieder den Entwurf für eine gesamtdeutsch angelegte Verfassung, der als eine Synthese zwischen Weimarer Verfassung und dem SED-Verfassungsentwurf von November 1946 angesehen werden konnte.

Sowohl für die Einheitssozialisten als auch für die Christdemokraten und Liberalen war der Verfassungsentwurf ein Kompromiss. SED-Politikern ging er in ihren sozialistisch-kommunistischen Vorstellungen nicht weit genug. Auf Weisung der sowjetischen Besatzungsmacht hatten sie die bürgerlichen Parteien in den Verfassungsgebungsprozess einzubinden und die gesamtdeutsche Propaganda zu unterstützen. CDU- und LDP-Politikern nahmen ihrerseits angesichts der politischen Machtverhältnisse in der SBZ große Abstriche an ihren verfassungsrechtlichen Überzeugungen hin. Am 22. Oktober 1948 lag der vollständige Verfassungsentwurf vor und wurde einer öffentlichen Diskussion übergeben.

Der Verfassungstext umfasste drei Hauptteile – Grundlagen der Staatsgewalt, Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt sowie Aufbau der Staatsgewalt – mit insgesamt 144 Artikeln. In der Verfassung bekannte man sich einleitend zur Einheit der Nation – Artikel 1: „Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik.“ – zum Aufbau der Republik durch die Länder und zum Fundamentalsatz aller Demokratien – „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (Artikel 3). Alle gängigen Freiheits- und Grundrechte waren im Entwurf verankert. Sie wurden ergänzt durch soziale Rechte wie das Recht auf Arbeit oder einem klaren Gleichheitsgrundsatz zwischen Mann und Frau. Im Abschnitt über die Wirtschaftsordnung wurden der Schutz des Eigentums und eine staatliche Wirtschaftslenkung kodifiziert. Alle Maßnahmen, die die Boden- und Industriereform in der SBZ gebracht hatten, waren im Verfassungsentwurf verankert worden.

Der Verfassungsabschnitt über den Aufbau der Staatsgewalt erklärte das Parlament, die Volkskammer, „zum höchsten Organ der Staatsgewalt“ (Artikel 50). Sowohl Parteien wie auch Organisationen erhielten das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Eine Verfassungs- beziehungsweise Verwaltungsgerichtsbarkeit war hingegen nicht vorgesehen. Der Verfassungsentwurf beinhaltete die Rechte und die Stellung der Länderkammer, die in der Hauptsache ein aufschiebendes Einspruchsrecht bei Gesetzesvorlagen der Volkskammer ausüben konnte. Die Beziehungen der Zentralgewalt zu den Ländern wurden geregelt, die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Republik war im Vergleich zur konkurrierenden erweitert worden. Die Republik hatte zudem die Kompetenz-Kompetenz, also das Recht, Zuständigkeiten zu zeigen und zu verändern, auf allen Gesetzgebungsebenen lediglich mit der Einschränkung, dass sie sich bei ihrer Gesetzgebung auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken soll, soweit dadurch dem Bedürfnis einer einheitlichen Regelung Genüge geschieht. Die Wahl des Staatsoberhauptes, des Präsidenten der Republik, sollte durch die Volks- und Länderkammer erfolgen. Seine Funktionen waren ausschließlich repräsentativer Art. Die Abschnitte zur Rechtspflege entsprachen rechtsstaatlichen Prinzipien. Neu waren die Regelungen zur Wahl und Absetzbarkeit der Richter, was einer Einschränkung von deren Unabhängigkeit gleichkam.

Parallel zur Verfassungsdiskussion in der sowjetischen Zone begannen in den drei westlichen Zonen die Beratungen des Parlamentarischen Rates über ein Grundgesetz für den westdeutschen Staat. Am 23. Mai 1949 nahm dieser das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ an. Für die SED- und SMAD-Spitze war nun endgültig klar, dass die Bildung eines westdeutschen Staates nicht mehr aufzuhalten war. Mit propagandistischem Aufwand hielten SED und die anderen Blockparteien am im Mai 1949 den „Dritten Deutschen Volkskongress“ ab, der den „Zweiten Deutschen Volksrat“ bestimmte. Dieser nahm den „Beschluss über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“ an, setzte sie jedoch noch nicht in Kraft. Erst nachdem in den drei Westzonen im August 1949 Wahlen zum Deutschen Bundestag stattgefunden und sich die Bundesorgane – Bundesrat, Bundestag, Bundespräsident – konstituiert hatten, erfolgte im „programmierten Nachvollzug“ die Gründung der DDR. Die aus dem „Deutschen Volksrat“ hervorgegangene und nicht gewählte Provisorische Volkskammer verließ am 7. Oktober 1949 der Verfassung Rechtskraft. Mit dem Aussetzen von „allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen“ (Artikel 51) zur Volkskammer, die die Verfassung in Kraft setzen musste, sicherte sich die SED ihre Herrschaft und missachtete dabei die Verfassungsartikel 51 bis 53, was ein eindeutiger Verfassungsbruch war und einem Staatsstreich gegen die DDR-Verfassung gleichkam.

Von DDR-Gründung an klappte also ein tiefer Widerspruch zwischen großen Teilen des Verfassungsinhalts und der Verfassungsrealität. Wirksames Verfassungsrecht wurden die Verfahrensregeln aus dem organisatorischen Teil der Verfassung wie formale Bestimmungen über die Volks- und Länderkammer (Artikel 50 bis 80), die Gesetzgebung (Artikel 81 bis 90) oder formale Bestimmungen über die Regierung und den Präsidenten – (Artikel 81 bis 90 und 101 bis 108). Die Verfassungsabschnitte über die Wirtschaftsordnung (Artikel 19 bis 29) wurden geltendes Recht, wie die über die Bodenreform und die Verstaatlichungen. Staatliche Wirtschaftsplanung und Wirtschaftslenkung wurden umgesetzt. Weitere Teile materiellrechtlicher Vorschriften wurden verwirklicht wie die über die Gleichberechtigung der Frau, die Artikel über das Sozialversicherungs-, Schul- und Bildungswesen sowie Verfassungsnormen wie das Recht auf Arbeit, Erholung und Urlaub (Artikel 7, 18, 30 bis 33, 35 bis 39).

Wichtige Teile der DDR-Verfassung traten jedoch nie in Kraft. Das betraf alle Artikel und Einzelbestimmungen, die die parlamentarisch-demokratischen und die rechtsstaatlichen Elemente der Verfassung ausmachten. Dazu zählten unter anderem die Grundsätze über die Wahlen und die Volksouveränität. Alle Regelungen des Rechtsschutzes des Einzelnen – Persönlichkeitsrechte, Grund- und Freiheitsrechte, Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsgarantien (Artikel 8 bis 14, 51 bis 67, 127, 133, 136) – wurden nicht verwirklicht wie unter anderem der Schutz der persönlichen Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Postgeheimnis, das Recht zur Auswanderung, die Freiheit der Meinungsäußerung, das Verbot der Pressezensur, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Unabhängigkeit der Gerichte oder das Gebot der Öffentlichkeit von Verhandlungen vor Gericht. Berichtigt wurde Artikel 6 Absatz 2 der DDR-Verfassung – die sogenannte Kriegs- und Boykottethese. Der Artikel wurde als Strafgesetz behandelt, obwohl er keine Strafandrohung enthielt. Er war Teil der Grundlage des politischen Strafrechts in der DDR und wurde angewandt, um gegen politische Gegner strafrechtlich vorzugehen.

Tauwetter Bereits 1955/56 unternahm die SED-Spitze, wieder unter Leitung von Karl Polak, den Versuch, eine neue „Verfassung sozialistischen Typs“ einzuführen, musste dieses Vorhaben jedoch im Zuge des 20. KPdSU-Parteitag und der Entstalinisierungsprozesse stoppen. Eine sozialistische Verfassung erhielt die DDR erst zwölf Jahre später, am 6. April 1968. Die Verfassung von 1968 und die Verfassungsänderung von 1974 kodifizierten die politische Realität nachdrücklicher, stellten allerdings keine echte Verfassungsreform dar. Die aus 108 Artikeln – zuvor waren es 144 – bestehende Verfassung von 1968 enthielt ausdrücklich die Bezeichnung „sozialistisch“, der Führungsanspruch der SED wurde festgeschrieben. Aus dem Artikel 1 (1) von 1949 „Deutschland ist eine unteilbare de-

mokratische Republik“ wurde 1968 der Artikel 1 (1) „Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat deutscher Nation. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land, die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen.“ Mit Artikel 8 der 1968er-Verfassung strebte man die „Herstellung und Pflege normaler Beziehungen und die Zusammenarbeit der beiden deutschen Staaten“ an. Fallengelassen wurde damit der Versuch, eine gesamtdeutsche Verfassung zu etablieren, indem eine Zweistaatlichkeit hingenommen wurde. Der Folgesatz jedoch postulierte das Ziel einer „Annäherung der beiden deutschen Staaten bis zu ihrer Vereinigung“ weiter. Bestand hatten Verfassungsvorschriften wie Meinungs-, Presse-, Versammlungsfreiheit, Post- und Fernmeldegeheimnis oder Unverletzbarkeit der Wohnung (Artikel 27 bis 29, 31 und 37), die jedoch nicht gewährt blieben. Die 1949 verfassungsmäßig garantierte Freizügigkeit galt jetzt nur noch für das Gebiet der DDR und die neue Verfassungsartikel zu „Religion und Religionsgemeinschaften“ (Verfassung 1949: Artikel 40 bis 48) – damals fast vollständig aus der Weimarer Reichsverfassung übernommen – wurden auf einen, Artikel 39, zusammengestrichen. Sechs Jahre später, mit der revidierten Verfassung vom 7. Oktober 1974, tilgte die SED-Spitze jeden Hinweis auf die Einheit Deutschlands beziehungsweise die „deutsche Nation“. Artikel 1 Satz 1 der Verfassung lautete nun: „Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.“

Anerkennung Seit Beginn der 1970er Jahre suchte die SED die völkerrechtliche Anerkennung der DDR mit einem Höhepunkt im September 1973 durch ihre Aufnahme, ebenso wie die der Bundesrepublik, in die Vereinten Nationen. Diese Phase von „deutsch“ zu „DDR“, von „deutscher Nation“ zu „sozialistischer deutscher Nation“ wurde 1967 eingeleitet mit der Verabschiedung eines eigenen DDR-Staatsangehörigkeitsgesetzes. Ein umfassender Prozess der Umbenennungen von Institutionen, Organisationen, Periodika zwischen 1971 und 1973 setzte ein – wie beispielsweise von Deutscher Rundfunk und Deutscher Fernsehfunke in Rundfunk und Fernsehen der DDR. Ab 1972 wurde auch der Text der DDR-Nationalhymne mit ihrer Zeile „Deutschland, einig Vaterland“ nicht mehr gesungen. Die Verfassungsanpassung 1974 in Artikel 1 ordnete sich in dieses Umfeld ein.

Wie wenig die SED-Führung 1949/50 von ihrer ersten Verfassung hielt, war bereits deutlich geworden, als sie die Veröffentlichung eines Verfassungskommentars kurzzeitig verbot. Vier Jahrzehnte später, im Herbst 1989, gingen die DDR-Bürger mit den Rufen „Wir sind das Volk“ auf die Straße, um die über Jahrzehnte verwehrt, verfassungsmäßig garantierte Volksouveränität einzufordern.

Heike Amos

Die Autorin forscht am Institut für Zeitgeschichte (IfZ) zur DDR- und SED-Geschichte.

Von Anfang an klappte ein Widerspruch zwischen Verfassung und Realität.

Wichtige Teile der Verfassung der DDR traten nie in Kraft.



Teilnehmer der Montagsdemonstration in Leipzig wenden sich im November 1989 gegen Artikel 1 der DDR-Verfassung, der den Führungsanspruch der SED unterstreicht.



Als in Folge der friedlichen Revolution und der erodierenden Macht der SED-Regenten am 7. Dezember 1989 im Ost-Berliner Dietrich-Bonhoeffer-Haus der Zentrale Runde Tisch zu seiner ersten Sitzung zusammentrat, bewegte die Teilnehmer eine zentrale Frage: Was war zu tun, um freie Wahlen vorzubereiten? Das mit Vertretern der SED und den bisherigen Blockparteien wie mit Repräsentanten der oppositionellen Vereinigungen paritätisch besetzte Gremium verständigte sich auf drei vorrangige Aufgaben: Formulierung eines Wahlgesetzes, eines Parteiengesetzes und eines Verfassungsentwurfs. Zu allen drei Themen wurden Arbeitsgruppen gebildet, die dem Runden Tisch regelmäßig über ihre Beratungen berichten sollten. Der Gruppe „Neue Verfassung“, die fortan nahezu wöchentlich zusammentraf, bestand überwiegend aus Vertretern oppositioneller Vereinigungen und Bürgerbewegungen, unter ihnen Werner Schulz (Neues Forum), Wolfgang Templin (Initiative Frieden und Menschenrechte) sowie Wolfgang Ullmann (Demokratie jetzt, später Bündnis 90/Grüne). Auch Fachleute aus der Bundesrepublik wie der Bremer Verfassungsrechtler Ulrich K. Preuß und der ehemalige Bundesverfassungsrichter Helmut Simon wurden hinzugezogen. Einberufer und Moderator war Gerd Poppe von der Initiative Frieden und Menschenrechte. „Ursprünglich war nicht vorgesehen, dass wir einen kompletten Entwurf vorlegen“, erinnert sich Poppe. „Uns ging es um Grundsätze einer neuen Verfassung, als Arbeitsgrundlage der neu gewählten Volkskammer.“ Zwar hatte die bisherige Volkskammer am 1. Dezember die Führungsrolle der SED aus der DDR-Verfassung gestrichen. Aber die Grundsätze aus der Zeit der sozialistischen Diktatur schienen den Reformern mit Blick auf die Wahlen dennoch als überholt und untragbar. Poppe: „Deshalb haben wir gesagt: Wir brauchen etwas Neues.“

Teilentwurf vorgestellt Nachdem der Termin für die Wahl der Volkskammer auf Betreiben der SPD und der SED-PDS vom 6. Mai auf den 18. März vorgezogen worden war, kam der Runde Tisch am 12. März letztmalig zusammen. Die Arbeitsgruppe Neue Verfassung stellte die bereits formulierten Teile des Entwurfs vor. Der Grundrechtskatalog war im Wesentlichen fertig, der Teil über die staatliche Organisation stand größtenteils noch aus. Der Runde Tisch beauftragte bei vier Gegenstimmen die Gruppe auf deren Wunsch, zügig einen Gesamtentwurf zu erarbeiten und der dann neu gewählten Volkskammer zu übergeben. Dies geschah, wie der CDU-Vertreter und spätere DDR-Ministerpräsident Lothar de Maizière betonte, nicht mehr unter der Verantwortung des Rundes Tisches. Gruppen-Moderator Poppe sah das genauso: „Wir haben uns nicht anmaßt, für den gesamten Runden Tisch zu sprechen.“

Dass die Stimmen gegen das Mandat zur Weiterarbeit von der SPD, dem Demokratischen Aufbruch (DA), der CDU und Liberaldemokratischen Partei (LDPD) kamen, war kein Zufall. Die Vertreter dieser Parteien, die in der acht Tage später gewählten neuen Volkskammer die Regierungskoalition bildeten, meinten, nach der Wahl müsse auch die Verfassungsbefugnis an die Volkskammer übergehen. Auch argwöhnten einige Parteimitglieder, zweifelhaftes Verfassungsexperimente könnten den Prozess der erstrebten Vereinigung beider deutscher Staaten belasten. Richard Schröder von der SPD begründete sein Votum mit der Behauptung, das eingebrachte Pa-

Es blieb ein Entwurf

VOLKSKAMMER Eine neue Verfassung konnten die Bürgerrechtler vom Runden Tisch weder für die DDR noch für das geeinte Deutschland durchsetzen



Mit großer Mehrheit beschließt die Volkskammer am 23. August 1990 den Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes. Über den Entwurf einer neuen DDR-Verfassung hatte sie nicht mehr beraten wollen.

pier widerspiegeln nicht die Haltung aller Teilnehmer der Arbeitsgruppe. Unter großem Zeitdruck setzte die Gruppe die Arbeit an einem Gesamtentwurf fort. Er orientierte sich am bundesdeutschen Grundgesetz, ging aber in einzelnen Bereichen deutlich darüber hinaus. Das galt vor allem für den Teil über die Bürger- und Menschenrechte, für plebiszitäre Elemente und für die sozialen Grundrechte. So wurde etwa jedem Bürger „das Recht auf angemessenen Wohnraum“ sowie „ein Recht auf Arbeit und Arbeitsförderung“ zuerkannt. An anderer Stelle heißt es: „Die Bildung von Kartellen und marktbeherrschenden Unternehmen ist unzulässig.“ Nicht

zuletzt ging es den Autoren auch darum, die Erfahrungen mit der Diktatur und ihrer Überwindung einzubringen. Am 4. April, gut drei Wochen nach der letzten Sitzung des Runden Tisches, übermittelte die Arbeitsgruppe den fertigen Entwurf der Volkskammer. Die Prämisse hatte die Schriftstellerin Christa Wolf verfasst. Zum Entwurf gehörte der Vorschlag, als Staatswappen die Darstellung des Motos „Schwerter zu Pflugscharen“ zur schwarz-rot-goldenen Flagge einzuführen.

Nicht verteilt Damit sich die Abgeordneten der Volkskammer mit dem Entwurf vertraut machen konnten, hatte die Ar-

beitsgruppe 400 gedruckte Exemplare an die Fraktionen geschickt. Wie sich herausstellte, waren sie gar nicht oder nur teilweise an die Parlamentarier verteilt worden. Viele von ihnen waren bei der entscheidenden Sitzung über den Inhalt nicht informiert. Gerd Poppe von der Fraktion Bündnis 90/Grüne beantragte, den Entwurf bei der Tagung am 26. April auf die Tagesordnung zu setzen.

In der Debatte zeigte sich, dass die Träger der friedlichen Revolution nach dem für sie enttäuschenden Wahlergebnis vom 18. März in der Defensive waren. „Wozu brauchen wir noch eine Verfassung?“, fragte die CDU-Abgeordnete Brigitte-Charlotte

Kögler. „Wir gehen mit eiligen Schritten auf die Einheit zu. Da können wir nicht die Zeit verschwenden für eine neue Verfassung, von der wir wissen, dass sie nur eine Übergangsregelung wäre.“ Tatsächlich ging es zu diesem Zeitpunkt nur vordergründig um Verfassungsfragen. In Wahrheit wurde um die Modalitäten der deutschen Einheit gestritten. Während die Bürgerrechtler vom Runden Tisch dafür plädierten, die Einheit nach Artikel 146 Grundgesetz über eine neue gemeinsame, vom Volk bestätigte Verfassung zu erreichen, favorisierten die Regierungsfaktionen einen Beitritt zur Bundesrepublik nach Grundgesetz-Artikel 23. Sie

begründeten dies damit, dass dieses Vorgehen mit der freien Volkskammerwahl faktisch entschieden sei. Auch sei der andere Weg zu umständlich und zu zeitraubend. Die Verfasser und Unterstützer des Entwurfs wiesen den Hinweis auf das knappe Zeitfenster zurück. „Damals wusste niemand, wie lange es dauern wird, bis die deutsche Einheit kommt“, erklärt Poppe. „Im April 1990 hatte niemand auch nur annähernd die Idee, dass es in einem halben Jahr soweit ist.“

Den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne, den Verfassungsentwurf der Arbeitsgruppe im Plenum zu behandeln, lehnte die Volkskammer mit 179 zu 167 Stimmen ab. Mehr noch: Es wurde auch verworfen, den Antrag an die Ausschüsse der Volkskammer zu überweisen. Die unterlegenen Bürgerrechtler waren enttäuscht und empört. „Das ist für ein demokratisch gewähltes Parlament ein Armutszeugnis“, kommentierte Gerd Poppe. Zugleich machte er deutlich, was der Ostseite im Umgang mit der Bonner Regierung entgangen war: „Hätten wir eine Verfassung verabschiedet, hätte es Verhandlungen auf Augenhöhe gegeben.“ Wolfgang Templin drückte es anders aus: „Es wäre eine Vereinigung gewesen, in der das Gegenüber in seiner eigenen Besonderheit, in seinen eigenen Problemen ernstgenommen wird.“

Die Befürworter einer neuen Verfassung gaben nicht auf. Als Antwort auf die Abstimmungsniederlage wurde am 16. Juni 1990 das „Kuratorium für einen demokratisch verfassten Bund deutscher Länder“ gegründet, das sich aus ost- und westdeutschen Bürgerrechtlern, Politikern, Künstlern und Intellektuellen zusammensetzte. Der vom Kuratorium ein Jahr später vorgestellte Verfassungsentwurf, in dem sich viele Artikel aus dem Entwurf der Arbeitsgruppe fanden, scheiterte im gesamtdeutschen Bundestag. Nach dem Votum vom 26. April rückte die formal noch gültige alte DDR-Verfassung wieder ins Blickfeld. Was darin für Tücken steckten, zeigte sich, als Lothar de Maizière es ablehnte, sich nach ihr als Ministerpräsident vereidigen zu lassen. Nach kontroverser Debatte einigte sich die Volkskammer darauf, für die Vereidigung die entsprechende Passage aus dem Entwurf der Arbeitsgruppe zu nehmen. Aus jener Vorlage, mit der sich die Abgeordneten nicht befassen wollten.

Neues Gesetz Um Klarheit zu schaffen, verabschiedete die Volkskammer am 17. Juni 1990 das „Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR“ (Verfassungsgrundsätze-Gesetz). Es besagt, dass Teile der noch gültigen DDR-Verfassung, die aktuell politischen Beschlüssen widersprechen, automatisch als obsolet zu behandeln seien. Anders ausgedrückt: Bestimmte freiheitliche und demokratische Prinzipien wurden gegenüber dem DDR-Verfassungstext als vorrangig erklärt. Für eine Übergangszeit wurde die DDR-Verfassung um einige Grundsätze wie etwa die Gewährleistung von Privateigentum und die unabhängige Rechtsprechung ergänzt. Schließlich enthielt das Gesetz die Ermächtigung, dass die DDR durch Verfassungssetzung Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche und bundesdeutsche Einrichtungen übertragen oder in die Beschränkung von Hoheitsrechten einwilligen konnte.

Am 23. August 1990 beschloss die Volkskammer kurz vor drei Uhr morgens den „Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes“ nach Grundgesetz-Artikel 23 zum 3. Oktober: 294 Abgeordnete stimmten dafür, nur 62 votierten mit Nein, sieben enthielten sich.

Peter Pragal |

Der Autor berichtet 1990 als DDR-Korrespondent des „Stern“

Ein Erbe des Einigungsvertrages

VERFASSUNGSREFORM Nach jahrelanger Diskussion beschloss der Gesetzgeber 1994 nur kleine Eingriffe ins Grundgesetz

Acht Tage nach dem Beschluss der DDR-Volkskammer, dem Geltungsbereich des Grundgesetzes beizutreten, wurden am 31. August 1990 die Verhandlungen über den deutsch-deutschen Einigungsvertrag abgeschlossen. Damit war auch entschieden, dass das Grundgesetz als Verfassung des vereinten Deutschlands gelten würde. Gleichwohl blieb auch das Grundgesetz von der Einheit nicht gänzlich unberührt: Nicht nur war im Einigungsvertrag eine Reihe „beitrittsbedingter Änderungen des Grundgesetzes“ aufgelistet, die beispielsweise die Präambel betrafen. Der Vertrag empfahl dem künftig gesamtdeutschen Gesetzgeber auch, „sich innerhalb von zwei Jahren mit dem im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen“. Dazu zählten auch „Überlegungen zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz“.

Kommission eingesetzt Um diesem Auftrag nachzukommen, setzten Bundestag und Bundesrat im November 1991 die „Gemeinsame Verfassungskommission“ unter Vorsitz von Hamburgs Erstem Bürgermeister Henning Voscherau (SPD) und dem CDU-Bundestagsabgeordneten Rupert Scholz ein. Sie wurde als Kompromiss zwischen dem Ruf nach einer neuen Ver-

fassung für das geeinte Deutschland und dem Wunsch nach Beibehaltung des Grundgesetzes verstanden. Schon die Größe des Gremiums war umstritten: Die oppositionellen Sozialdemokraten und Bündnisgrünen hatten Anträge für einen „Verfassungsrat“ mit 120 beziehungsweise 160 Mitgliedern eingebracht, über dessen Ergebnisse in einer Volksabstimmung entschieden werden sollte. Die Koalition von Union und FDP wollte dagegen lediglich einen Verfassungsausschuss mit 16 Mitgliedern von Bundestag und Bundesrat; am Ende umfasste die Verfassungskommission dann insgesamt 64 Mitglieder. Die Arbeit der ab April 1992 öffentlich tagenden Kommission wurde von einer interessierten Öffentlichkeit begleitet. Ihre Mitglieder hatten eine Flut von Eingaben zu sichten, mehr als eine Viertelmillion alleine zu Fragen der direkten Demokratie. Zahlreiche gesellschaftliche Gruppierungen versuchten durch Initiativanträge Einfluss auf die Kommission zu nehmen. Deren Mitglieder überprüften knapp die Hälfte aller Grundgesetzartikel, um festzustellen, ob sie geändert oder überprüft werden sollten.

Unstrittig waren die schon im Einigungsvertrag genannten Änderungen. Das betraf etwa den überflüssig gewordenen Artikel 23 über den Beitritt zum Grundgesetz. Er wurde zum Europa-Artikel umformuliert, der die Übertragung von Hoheitsrechten betrifft und die Stärkung der EU als Staatsziel beschreibt, und trat schon Ende 1992 im Zusammenhang mit dem Maastricht-Vertrag in Kraft. Keine Einigung gab es bei Anträgen von Bündnisgrünen und der SPD, die auf eine Weiterentwicklung des Grundgesetzes, auf mehr Bürgerbeteiligung und soziale Grundrechte zielten. Weil Entscheidungen eine Zweidrittel-Mehrheit verlangten und die Mehrheitsverhältnisse den Reform-Befürwortern wenig Chancen gaben, plädierte die Kommission in nur wenigen Fällen für eine entsprechende Änderung.

Als sie im November 1993 ihren Schlussbericht (12/6000) vorlegte, war die Zahl ihrer Empfehlungen überschaubar; neben Themen wie Gleichberechtigung und Umweltschutz ging es zumeist um Fragen der Staatsorganisation. Große Änderungen des Grundgesetzes oder auch die For-

derung nach einem Volksentscheid über diese Verfassung hatten keine Mehrheit gefunden; auch folgte der Gesetzgeber den Empfehlungen nur bedingt. Die Grundgesetzänderungen, die der Bundestag schließlich am 30. Juni 1994 beschloss, betrafen im Bereich der Grundrechte und Staatszielbestimmungen vor allem Artikel 3, mit dem der Staat verpflichtet wurde, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Ergänzt wurde der Artikel durch den Satz: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Neu eingefügt wurde Artikel 20a mit der Formulierung: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen.“ Die schon damals diskutierte Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung sollte erst 2002 den Weg ins Grundgesetz finden; über die ebenfalls bereits 1994 geforderte Verankerung spezieller Kinderrechte diskutierte der Bundestag noch heute. pp/sto |

Die Mehrheitsverhältnisse gaben den Reform-Befürwortern nur wenig Chancen.

Weiterführende Links zu den Themen dieser Seite finden Sie in unserem E-Paper



Anzeige

Praktisch für unterwegs:
das Mini-Grundgesetz



Passt in jede Hosentasche!

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
16. Auflage 2019, 334 S., brosch., 2,- €
ISBN 978-3-8487-5826-5
nomos-shop.de/41501

Die beliebte „Mini“-Grundgesetzausgabe im Taschenformat (5,5 x 7 cm) auf dem aktuellen Gesetzesstand, also bereits mit der vom Bundestag am 15.3.2019 zugestimmten finanziellen Umsetzung des „DigitalPaktes Schule“.

Bitte beachten Sie die Mindestabnahmemenge von 10 Exemplaren.

Auch online verfügbar: www.nomos-elibrary.de

Erhältlich im Buchhandel oder versandkostenfrei unter: nomos-shop.de
Bestell-Hotline (+49)7221.2104-37 | E-Mail bestellung@nomos.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

Nomos

AUFGEKEHRT

Das schlichte Wahlvolk

Zugegeben, die Postenvergabe in der Politik ist dem schlichten Wahlvolk schwer zu erklären. Und ja, mit der möglichen Beförderung zur Präsidentin der EU-Kommission hatte auch die umwerfend selbstbewusste Ursula von der Leyen nicht gerechnet. Warum auch? Hat die Verteidigungsministerin nicht eben erst aus Versetzen die größte Entmilitarisierung seit dem Versailler Vertrag angezettelt? Musste sie nicht im Kreuzfeuer des Bundestags-Untersuchungsausschusses zu umstrittenen Beraterverträgen hinter hohen Aktenbergen in Deckung gehen? Stand sie nicht kurz vor dem politischen „Grounding“? Nein. Denn: Wer nicht gewählt wird, wird eben erwählt. Zweitens: Wenn zwei sich streiten, kann auch ein verglühender Stern wieder leuchten. Und drittens: Der französische Präsident Emmanuel Macron interessiert sich nicht für Ausschüsse, Parlamente, Wahlen, Mehrheiten, das ganze Demokraten-Gedöns. Er hätte die Sache auch ohne großes Aufsehen einvernehmlich mit sich selbst geregelt, wenn die Deutschen nicht immer gleich so beleidigt wären. Also haben Macron und Merkel wie üblich in Streitfragen „Alexa“ bemüht, die stets mithört und evidenzbasierte Vorschläge macht. „Alexa, schlag einen Kommissionspräsidenten vor.“ Dass Alexa sodann auf von der Leyen kam, hat einen simplen Grund. Macron und Merkel hatten sich kurz vorher über den schicken beige Hosenanzug der Ministerin unterhalten, der Algorithmus hat das folgerichtig als Prioritätensetzung interpretiert. M&M waren jedenfalls begeistert, von der Leyen natürlich auch. Die in der Spitzendiplomatie bewährte Methode soll demnächst auch beim Konklave und bei der Auswahl von Astronauten zum Einsatz kommen. *Claus Peter Kosfeld* ||

VOR 55 JAHREN...

Ein großer Schein

27.7.1964: 1.000-DM-Noten werden ausgegeben. Mit einer Größe von neun auf 18 Zentimeter passte sie kaum in handelsübliche Geldbörsen. Für den „Spiegel“ war sie ein „Wohlstandspapier mit einer Kaufkraft von 10.000 Zigaretten“. Für die „Süddeutsche Zeitung“ umwoberte sie „ein Rüchlein von Inflation“. So kritisch das klingen mag, so gern hatte sie jeder in der Tasche: die

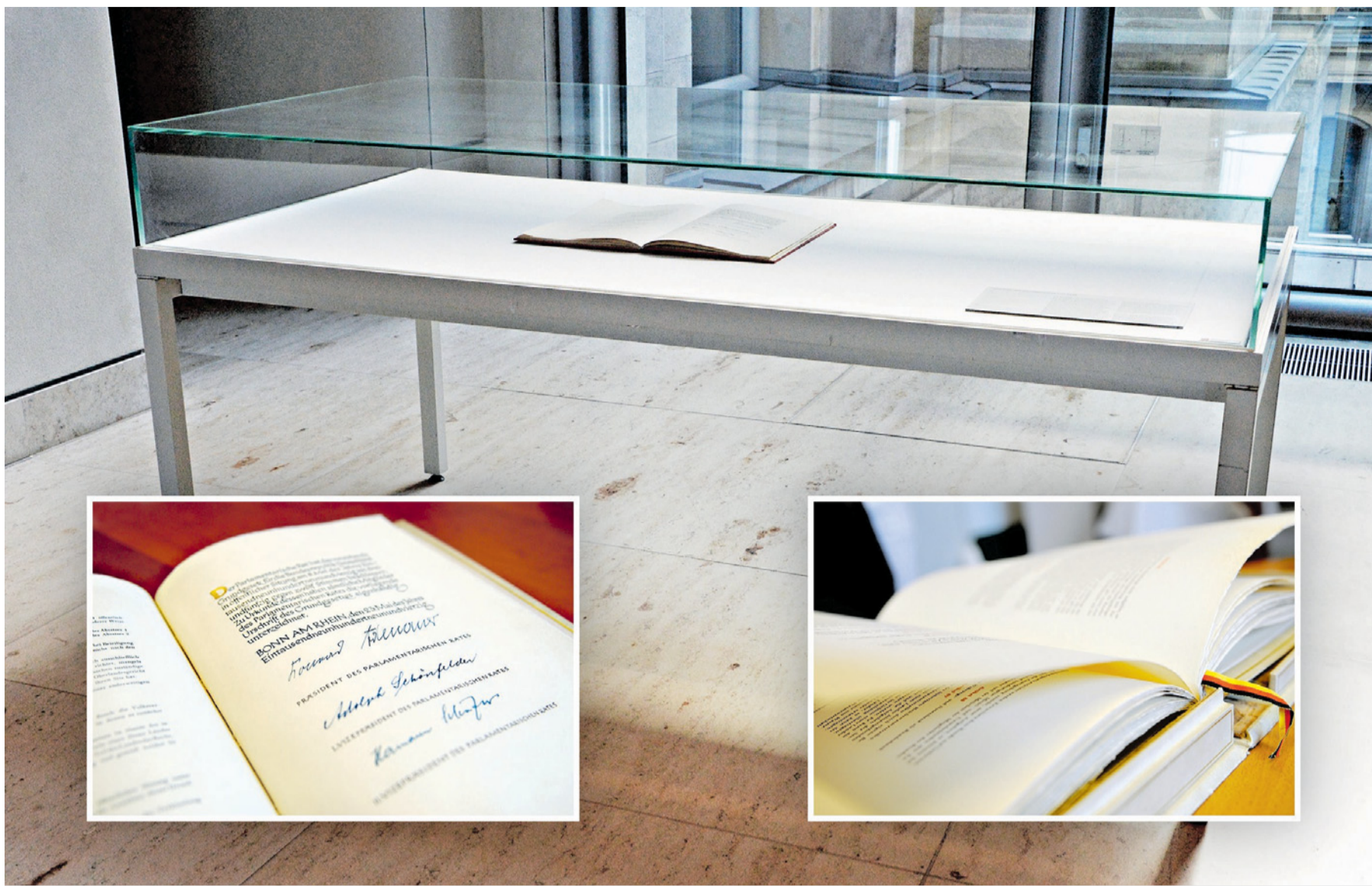


Ab den 1990er Jahren zierten die Gebrüder Grimm die 1.000-DM-Banknote.

1.000-D-Mark-Note, von der die Deutsche Bundesbank am 27. Juli 1964 die ersten 20.000 Stück ausgab. Vor allem Geschäftsleute freuten sich über den großen Schein: In den 1960ern wurden hohe Summen meist in bar beglichen. Auch Löhne wurden bar ausbezahlt. Die Bundesbank erklärte, mit dem Tausender habe sie „einem schon seit Jahren wiederholt von der Wirtschaft an sie herangetragen Wunsch“ entsprochen. Auf der Rückseite des Scheins war der Limburger Dom abgebildet. Kurios blieb die Diskussion darüber, wer auf der Vorderseite zu sehen war. Die Vorlage für das Männerbildnis fanden die Notenbank in der königlichen Akademie der schönen Künste in Brüssel: ein Gemälde von Lucas Cranach dem Älteren aus dem Jahr 1529. Während die Bundesbank 1964 noch davon ausging, das Bild „stellt vermutlich den Nürnberger Astronomen und Geographen Dr. Johann Schöner dar“, erklärte sie spätestens 1986, es zeige „nach neuesten Forschungen den Magdeburger Theologen Dr. Johannes Scheyring“. Anfang der 1990er Jahre stellte sich die Frage nicht mehr: In der neuen Notenserie löste auf dem Tausender ein Bild der Gebrüder Grimm die alte Gestaltung ab. *Benjamin Stahl* ||



ORTSTERMIN: FAKSIMILES DES GRUNDGESETZES



An der originalgetreuen Nachbildung der Urschrift des Grundgesetzes in der West-Lobby des Reichstagsgebäudes kommen die Abgeordneten auf dem Weg in den Plenarsaal oftmals vorbei. Die Urschrift (kleine Bilder) wird sicher im Bundestag verwahrt. © Deutscher Bundestag/Achim Meide/Sylvia Bohn

Die Geburtsurkunde des Staates und ihre Kopien

Immer dann wenn Minister der Bundesregierung ihren Amtsid ablegen schlägt ihre große Stunde: Faksimiles, lateinisch für fac simile („mache es ähnlich“), sind originalgetreue Nachbildungen von historisch oftmals wertvollen Dokumenten – in diesem Fall des Grundgesetzes. Eines dieser Grundgesetz-Faksimiles stammt aus dem Nachlass von Anton Pfeiffer und findet sich heute in einer Glasvitrine in der West-Lobby des Berliner Reichstagsgebäudes. Auf dem Weg in den Plenarsaal gehen viele Abgeordnete jeden Sitzungstag daran vorbei. Pfeiffer war bayerischer Staatsminister, Mitglied des Parlamentarischen Rates und leitete zwischen 1949 und 1952 die Abwicklungsstelle des Rates. Faksimiles sollen „etwas von dem Nimbus und der Aura des Originals vermitteln“, erklärt der Historiker des Deutschen Bundestages, Michael F. Feldkamp. Natürlich hat sich das Grundgesetz in den vergangenen 70 Jahren mehrfach geändert. „Diese Änderungen werden aber nicht in die Urschrift oder die Faksimiles aufgenommen“,

sagt Feldkamp. Faksimiles seien nicht nur Attribute des Zeremoniells, sondern ständen symbolisch auch für einen bewährten demokratisch-parlamentarischen Staat auf deutschem Boden. Im Mai 1949 hatte die Bonner Druckerei Rudolf Stodiek die Urfassung des Grundgesetzes hergestellt. Schon im Juni 1949 beauftragte Konrad Adenauer (CDU), damals Präsident des Parlamentarischen Rates, die Druckerei damit, 310 Faksimiles des Grundgesetzes zu drucken. Darunter ist auch Pfeiffers Exemplar. Gut gemacht entsprechen die Faksimiles der Vorlage in Größe, Farbe und Erhaltungszustand. Die ersten Kopien waren jedoch statt in beigefarbenen in rotes Leder und Kunstleder eingebunden, „vielleicht aus Respekt vor der Urschrift“, sagt Feldkamp. Sie wurden ab August, immer streng kontrolliert, an die Mitglieder des Rates sowie an Ehrengäste von Bundespräsident, Bundestagspräsident und Bundeskanzler sowie an Ländervertreter und Alliierte vergeben.

Auch später wurden weitere Faksimiles angefertigt, die optisch unterschiedlich nah an der Urschrift waren. Manchmal wurden sogar Fingerabdrücke und Tintenflecken übernommen. 1969 übergab etwa Bundestagspräsident Kai-Uwe von Hassel (CDU) sie an Abgeordnete, die 20 Jahre Mitglieder des Bundestages waren. Fünf Jahre später, 1974, wurden weitere Faksimiles auch an Mitglieder der sechsten Bundesversammlung vergeben. Klar ist aber auch: Die „richtige“ Geburtsurkunde des Staates kann es nur einmal geben. Sicher im Bundestag verwahrt, bekommt die Öffentlichkeit die in bräunliches Pergament gebundene Urschrift nur selten zu sehen. Es ist ein schmaler Band, der kaum drei Zentimeter dick ist, 1.400 Gramm wiegt und auf Büttenpapier gedruckt wurde. Am Ende finden sich die Unterschriften aller Männer und Frauen, die den Verfassungstext vor 70 Jahren in Bonn geschrieben haben. Ein schwarz-rot-goldenes Band markiert die Seite der Urschrift, aus der Kanzler und Bundespräsident ihren Amtsid, Artikel 56, ablesen und vereidigt werden. *Lisa Brübler* ||

LESERPOST

Zur Ausgabe 21-23 vom 20. Mai 2019, „Kurz rezensiert“ auf Seite 13: Die Rezension des Buchs „Die neuen Seidenstraßen“ von Peter Frankopan finde ich sehr bemerkenswert und mutig, denn sie steht in ihren Aussagen dem entgegen, was die deutsche Regierung und die Mehrheit der Medien an Unsachlichkeiten über das Seidenstraßen-Programm berichten. Anstelle andere Staaten wie Griechenland oder Italien zu kritisieren, sollte darüber nachgedacht werden, wie Deutschland sich in das Programm einbringen kann. Zum Beispiel durch den Ausbau des Güterverkehrs auf der Schiene, der ja seit einiger Zeit zwischen Duisburg und China funktioniert. Dies wäre zugleich ein Beitrag zum Umweltschutz.

Siegfried Seidel, Leipzig

Zur Ausgabe 20 vom 13. Mai 2019, „CO2-Steuer nach wie vor umstritten“ auf Seite 12: Deutschland ist keine Insel der Glückseligen, auf der nun das Weltklima gerettet werden kann. Michael Kretschmer sagte, dass die Deutschen sich mit einer nationalen CO2-Steuer zunächst einmal selbst schaden würden. Er plädierte für eine europäische Lösung. Alle CO2-Einsparungen, die in Deutschland und einigen westlichen Ländern vorgenommen werden, werden zurzeit unter anderem durch das aufstrebende China wieder zunichte gemacht. Zertifikate sind die richtige Wahl. Diese müssen sofort eingeführt werden. Unter Umständen auch einseitig oder zusammen mit den Willigen. Dann müssten die Chinesen Zertifikate kaufen, wenn sie bei uns etwas verkaufen wollen. Wir haben genug Leute, die in der Lage sind, die entsprechenden Regeln aufzustellen.

David Cohnen, per E-Mail

Zur Ausgabe 24-26 vom 11. Juni 2019, „So hat Europa gewählt“ auf Seite 4/5: Leider wurde sich bei der Darstellung der Ergebnisse der Europawahl ausschließlich auf die „großen“ Parteien aus dem Bundestag konzentriert. Außer in einer kleinen Fußnote, in der nur DIE PARTEI und die Freien Wähler genannt wurden, kommen die „kleinen“ Parteien nicht vor. 12,9 Prozent der Menschen haben aber diese „Anderen“ gewählt. Das ist keine kleine Gruppe und sollte auch nicht so behandelt werden. Wenn man sich aktuelle Wahlumfragen ansieht, spielen die „Sonstigen“ eine immer größere Rolle und haben einige „große Parteien“ prozentual insgesamt schon überholt. Kein Wunder, dass die Prozenthöhe bei der Europawahl wieder eingeführt wurde, damit die „Sonstigen“ keine Chance auf Sitze bekommen.

Dennis Klingenberg, Bremen

SEITENBLICKE



Infomobil tourt durch den Norden

Parlament vor Ort Nach einer Stationen in Hamburg-Altona (18.-20.07.) geht das Infomobil des Deutschen Bundestages wieder auf große Ferientour durch Deutschland: Bis Ende September kann es in den nördlichen Bundesländern an beliebigen Ferienorten an der Ostseeküste besucht werden. Dort verweilt das Infomobil meist für drei Tage. Das rollende Informationsangebot will den Besuchern die Aufgaben und Arbeitsweise des Parlamentes näher bringen. Auch Abgeordnete aus den jeweiligen Wahlkreisen werden über ihre persönlichen Erfahrungen berichten und auf Fragen antworten. Zudem steht das Infomobil mit seiner überdachten Bühne, einem Besprechungsraum und einem Großbildschirm Besuchergruppen offen. Auch Vorträge können gebucht werden. Wer sich für die Aufgaben des Parlamentes im Detail interessiert, kann sich als Gruppe telefonisch unter 030/227-35196 anmelden. Der nächste Halt des Infomobils ist vom 22. bis 24.7. auf der Insel Usedom in Heringsdorf. Ab dem 25. bis 27.7. steht es auf dem Neuen Markt in Stralsund. Zwischen dem 29.7. und 3.8. geht es weiter auf die Insel Rügen, bevor es ab dem 5.8. für drei Tage in der Stadt Barth in der Region Fischland-Darß-Zingst gastiert. Ab dem 8.8. ist das Infomobil dann während der Hanse Sail in Rostock vertreten. Weiter geht es ins Ostseebad Kühlungsborn (12.-14.8.) und nach Boltenhagen (15.-17.8.). Dann verlässt das Infomobil Mecklenburg-Vorpommern und macht vom 19. bis 21.8. Halt am Timmendorfer Strand. Weiter geht es bis zum 24.8. nach Neustadt in Holstein. Nach einem Zwischenstopp in Burg auf der Insel Fehmarn (25.8.-27.8.) ist der nächste Haltepunkt bis zum 31.8. der Markt von Heiligenhafen. Die Tour entlang der Ostseeküste endet in Eckernförde (02.-03.09) bevor das Infomobil einen letzten Stop in Wyk auf Föhr (05.-07.09) an der Nordseeküste einlegt. Den ganzen September über verbleibt das Infomobil noch im Norden der Republik und fährt von Flensburg, über Itzehoe und Eutin nach Hamburg-Wandsbek und Harburg. *lbr* ||

PERSONALIA

>Günter Rinsche † Bundestagsabgeordneter 1965-1972, CDU
Günter Rinsche starb am 3. Juli im Alter von 88 Jahren. Der promovierte Volkswirt aus Hamm trat 1954 der CDU bei, war von 1956 bis 1979 Ratsherr seiner Heimatstadt und von 1964 bis 1979 Oberbürgermeister. Im Bundestag gehörte der Direktkandidat des Wahlkreises Lüdinhagen dem Städtebau-, dem Wirtschafts- sowie dem Finanzausschuss an. Von 1979 bis 1999 war der Christdemokrat Mitglied des Europäischen Parlaments. Von 1995 bis 2001 amtierte er als Vorsitzender der Konrad-Adenauer-Stiftung.

>Willibald Jacob † Bundestagsabgeordneter 1994-1998, parteilos/PDS
Am 3. Juli starb Willibald Jacob im Alter von 87 Jahren. Der protestantische Theologe aus Berlin, von 1970 bis 1990 Mitglied der CDU der DDR, wurde 1994 als Parteilooser über die PDS-Landesliste Mecklenburg-Vorpommern in den Bundestag gewählt. Jacob engagierte sich im Verteidigungsausschuss. Er ist auch als Autor hervorgetreten.

>Horst Haase † Bundestagsabgeordneter 1972-1987, SPD
Am 19. Juni starb Horst Haase im Alter von 85 Jahren. Der Rechtsanwalt aus Fürth war langjähriger Unterbezirksvorsitzender und Landesschatzmeister der bayerischen SPD. Von 1962 bis 1972 gehörte er dem Bayerischen Landtag an und amtierte als stellvertretender Fraktionsvorsitzender. Haase arbeitete im Bundestag im Wirtschaftsausschuss sowie im Auswärtigen Ausschuss mit.

>Karl Miltner Bundestagsabgeordneter 1969-1988, CDU
Am 16. Juli vollendet Karl Miltner sein 90. Lebensjahr. Der promovierte Jurist und Karlsruhe Regierungspräsident von 1988 bis 1994 hatte sich im Bundestag vor allem als sicherheitspolitischer Experte einen Namen gemacht. Von 1983 bis 1988 amtierte er als stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion. Miltner, stets Direktkandidat des Wahlkreises Tauberbischofsheim bzw. Odenwald-Tauber, arbeitete von der 6. bis zur 10. Wahlperiode im Innenausschuss mit.

>Horst Günther Bundestagsabgeordneter 1980-1998, 1999-2002, CDU
Horst Günther begeht am 17. Juli seinen 80. Geburtstag. Der Industriekaufmann und Gewerkschaftssekretär der DAG aus Duisburg trat 1962 der CDU bei und amtierte von 1991 bis 1998 als Duisburger Kreisvorsitzender. Darüber hinaus engagierte er sich in der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft. Günther, der sich im Bundestag vorwiegend im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung betätigte, war von 1991 bis 1998 Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

>Adolf Ostertag Bundestagsabgeordneter 1990-2002, SPD
Adolf Ostertag wird am 22. Juli 80 Jahre alt. Der Gewerkschaftssekretär und Diplom-Sozialwirt aus Sprockhövel, SPD-Mitglied seit 1968, hatte sich vor allem als sozialpolitischer Sprecher seiner Fraktion einen Namen gemacht. Der Direktkandidat des Wahlkreises Ennepe-Ruhr-Kreis II war von 1998 bis 2002 Mitglied des SPD-Fraktionsvorstands. Ostertag wirkte im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung mit.

>Roland Sauer Bundestagsabgeordneter 1980-1998, CDU
Am 27. Juli vollendet Roland Sauer sein 80. Lebensjahr. Der selbstständige Grafiker aus Stuttgart, CDU-Mitglied seit 1955, gehörte von 1968 bis 1980 dem dortigen Gemeinderat an. Sauer, stets Direktkandidat des Wahlkreises Stuttgart I, engagierte sich im Bundestag im Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit, im Sport- sowie im Haushaltsausschuss. Von 2001 bis 2004 war der Christdemokrat außerdem Vizepräsident der Deutschen Olympischen Gesellschaft. *bmh* ||

Haben Sie Anregungen, Fragen oder Kritik? Schreiben Sie uns:

Das Parlament
Platz der Republik 1
11011 Berlin
redaktion.das-parlament@bundestag.de

Leserbriefe geben nicht die Meinung der Redaktion wieder. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Die nächste Ausgabe von „Das Parlament“ erscheint am 29. Juli.

leicht
erklärt!

70 Jahre Grund-Gesetz

Die deutsche Verfassung feiert Jubiläum



Einleitung

Im folgenden Text geht es um das Grund-Gesetz von Deutschland.

Denn:
In diesem Jahr wird es 70 Jahre alt.

Im Text geht es zum Beispiel um folgende Fragen:

- Was ist das Grund-Gesetz?
- Was steht im Grund-Gesetz?
- Wie ist das Grund-Gesetz entstanden?

Was ist das Grund-Gesetz?

Viele Länder auf der Welt haben eine sogenannte Verfassung.

Das ist das wichtigste Gesetz in einem Land.

In der Verfassung stehen die wichtigsten Regeln für ein Land.

Zum Beispiel:

- Wer leitet das Land?
- Welche Rechte und Pflichten haben die Bürger?
- Wie werden Gesetze gemacht?



Auch in Deutschland gibt es eine Verfassung.

Und die Verfassung von Deutschland nennt man Grund-Gesetz.

Der volle Name lautet:
Grund-Gesetz für die Bundes-Republik Deutschland.



Was steht im Grund-Gesetz?

Das Grund-Gesetz besteht aus mehreren Abschnitten.

Die Abschnitte nennt man Artikel.

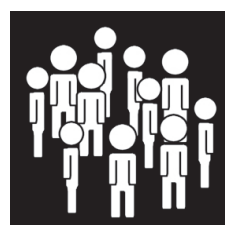
Davon gibt es 146 Stück.



Artikel 1 bis 19: Die Grund-Rechte

Die Artikel 1 bis 19 nennt man die Grund-Rechte.

Das sind die wichtigsten Rechte, die die Bürger in unserem Land haben.



Grund-Rechte sind zum Beispiel:



- Für alle Menschen gelten die gleichen Gesetze.
- Die Bürger haben das Recht, ihre Meinung zu sagen. Dafür darf man sie nicht bestrafen.
- Jeder Bürger darf in Deutschland wohnen, wo er will. Und er darf den Beruf lernen, den er lernen möchte.

Artikel 20 bis 146: Wie Deutschland funktioniert



In den Artikeln 20 bis 146 steht, wie Deutschland funktioniert.

Da steht zum Beispiel:

- Alle Bürger dürfen in Deutschland durch Wahlen mitentscheiden.
- Deutschland wird von einem Bundes-Kanzler und seinen Ministern geleitet.
- Unsere Haupt-Stadt ist Berlin.

Es werden also die wichtigsten Regeln für unser Land festgelegt.

Wie ist das Grund-Gesetz entstanden?

Das Grund-Gesetz gibt es seit 70 Jahren.



Am 23. Mai 1949 wurde es bekannt gegeben. Es gilt seit dem 24. Mai 1949.

Das war also der Tag, an dem die Bundes-Republik Deutschland gegründet wurde.

In folgenden Abschnitten steht, wie das Grund-Gesetz entstanden ist.



Der Zweite Welt-Krieg

Im Jahr 1945 endete der Zweite Welt-Krieg.

Das war ein sehr großer Krieg.

Auf der einen Seite kämpfte Deutschland.

Auf der anderen Seite kämpften zum Beispiel: Groß-Britannien, die USA, Frankreich und ein Land mit dem Namen Sowjet-Union.

Diese 4 Länder haben den Krieg gewonnen. Deutschland hat den Krieg verloren.

Die Teilung von Deutschland

Nach dem Krieg haben die 4 Gewinner-Länder Deutschland besetzt.

Das bedeutet:

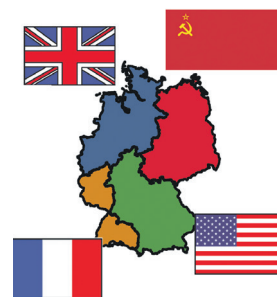
Deutschland wurde in 4 Teile aufgeteilt.

Jedes Gewinner-Land bekam einen Teil.

Dort bestimmte es dann über die Gesetze.

Die Gewinner-Länder schickten Soldaten in ihre Teile von Deutschland.

Deutschland wurde nun also von 4 fremden Ländern geleitet.



Dadurch ergaben sich verschiedene Fragen:

Wie sollte es mit Deutschland weitergehen?

Ab wann sollte Deutschland wieder selbst über seine Politik bestimmen dürfen?

Sollte es wieder zu einem einzigen großen Land werden?

Oder sollte man es in viele kleine Länder aufteilen?



Es kam aber etwas dazwischen, bevor die Gewinner-Länder die Fragen beantworten konnten.

Zwischen den Gewinner-Ländern gab es einen großen Streit.

In diesem Streit gab es 2 Seiten.

Auf der einen Seite waren die USA, Groß-Britannien und Frankreich.

Auf der anderen Seite war die Sowjet-Union.

Gründung von 2 deutschen Ländern

Die Gewinner-Länder vom Zweiten Welt-Krieg waren jetzt also Feinde.

Darum waren sie sich nicht einig, wie es mit Deutschland weitergehen sollte.

Schließlich passierte Folgendes:

Jede der Gruppen machte aus ihren Teilen von Deutschland ein eigenes Land.

Die USA, Groß-Britannien und Frankreich machten aus ihren 3 Teilen: Die Bundes-Republik Deutschland.

Die Sowjet-Union machte aus ihrem Teil: Die Deutsche Demokratische Republik.

Oder kurz: Die DDR.



Das Grund-Gesetz wird geschrieben

Die USA, Groß-Britannien und Frankreich hatten also beschlossen: Aus ihren 3 Teilen von Deutschland soll ein neues Land werden.

Dazu mussten verschiedene Fragen beantwortet werden:

Wie soll dieses Land funktionieren?
Welche Regeln sollen dort gelten?



Die Regeln für das Land sollten in einem Grund-Gesetz festgelegt werden.

Die Gewinner-Länder beschlossen:
Das neue Land sollte eine Demokratie werden.

Das bedeutet also:
Die Bürger sollten durch Wahlen über die Politik bestimmen.

Wie genau das neue Land funktioniert, sollten aber deutsche Politiker festlegen.

Diese Aufgabe sollte eine Gruppe von Politikern erledigen.

Der Name von dieser Gruppe war: Parlamentarischer Rat.



Die Mitglieder vom Parlamentarischen Rat wurden auf folgende Weise bestimmt.

In den Bundes-Ländern wurden von den Bürgern Landtage gewählt. Also Politiker, die die Bürger vertreten sollten.

Und die Landtage haben dann wiederum Personen in den Parlamentarischen Rat gewählt.

Die Bürger von Deutschland haben also mitbestimmt, wer Mitglied im Parlamentarischen Rat sein soll.



Im Parlamentarischen Rat waren 61 Männer und 4 Frauen.

Sie arbeiteten etwas mehr als ein halbes Jahr am Grund-Gesetz.

Und zwar vom September 1948 bis zum Mai 1949.

Und am 23. Mai 1949 wurde das Grund-Gesetz dann bekannt gegeben.





Vom vorläufigen Grund-Gesetz zur Verfassung

Das Grund-Gesetz sollte eigentlich nur für eine gewisse Zeit gelten.

Denn: Damals gab es ja noch 2 deutsche Länder.

Die Bundes-Republik und die DDR.

Und das Grund-Gesetz galt nur für die Bundes-Republik.

Die Politiker damals hofften aber, dass aus den beiden deutschen Ländern irgendwann wieder ein einziges Land wird.

Für dieses Land wollten sie dann eine neue Verfassung machen.

Am Ende kam es aber anders.

Im Jahr 1990 wurde aus der Bundes-Republik und der DDR wieder ein Land.

Das Land, in dem wir auch heute leben.

Damals wurde über 2 Möglichkeiten für diese Wieder-Vereinigung nachgedacht:

1) Die Bundes-Republik und die DDR werden zu einem neuen Land.

Und gemeinsam geben sie sich eine neue Verfassung.

Eine Verfassung, die dann für ganz Deutschland gilt.

2) Die DDR schließt sich der Bundes-Republik an.

Das bedeutet: Die DDR wird ein Teil der Bundes-Republik.

Und dann gilt das Grund-Gesetz auch für sie.



Die zweite Lösung wurde schließlich gewählt.

Die DDR hat sich der Bundes-Republik angeschlossen.

Damit wurde aus dem Grund-Gesetz der Bundes-Republik die Verfassung für ganz Deutschland.

Wirkung des Grund-Gesetzes

Es gab mehrere Gründe, warum man damals keine neue Verfassung geschrieben hat.

Ein wichtiger Grund war: Das Grund-Gesetz gilt als sehr gute Verfassung.

Es hat seit seiner Entstehung gute Arbeit geleistet.

Das erkennt man zum Beispiel an folgendem Umstand:

Auch andere Länder haben sich Verfassungen gegeben.

Und dabei haben sie das Grund-Gesetz als Vorbild genommen.

Zum Beispiel die Länder Polen, Ungarn, Spanien oder Süd-Afrika.



Das Grund-Gesetz ist jetzt 70 Jahre alt. Seit seiner Entstehung wurde es immer wieder leicht verändert. Grundsätzlich ist es aber gleich geblieben.

Und damit ist es eine hervorragende Grundlage für unser Land.



Weitere Informationen in Leichter Sprache gibt es unter: www.bundestag.de/leichte_sprache

Impressum

Dieser Text wurde in Leichte Sprache übersetzt vom:



**Nachrichten
Werk**

www.nachrichtenwerk.de

Ratgeber Leichte Sprache: <http://tny.de/PEYPP>

Titelbild: © picture alliance / dpa, Fotograf: Friso Gentsch. Piktogramme: Picto-Selector. © Sclera (www.sclera.be), © Paxtoncrafts Charitable Trust (www.straight-street.com), © Sergio Palao (www.palao.es) im Namen der Regierung von Aragon (www.arasaac.org), © Pictogenda (www.pictogenda.nl), © Pictofrance (www.pictofrance.fr), © UN OCHA (www.unocha.org), © Ich und Ko (www.ukpukve.nl). Die Picto-Selector-Bilder unterliegen der Creative Commons Lizenz (www.creativecommons.org). Einige der Bilder haben wir verändert. Die Urheber der Bilder übernehmen keine Haftung für die Art der Nutzung.

Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ 29-30/2019
Die nächste Ausgabe erscheint am 29. Juli 2019.